

NIEDERSCHRIFT

Nummer der Niederschrift: **6 / 2020**

Körperschaft:	Stadt Hungen		
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung		
Sitzung am:	Dienstag, 07.11.2023		
Sitzungsort:	Bürgerhaus Bellersheim; Bürgerhaus Bellersheim		
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr	Sitzungsende:	21:32 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r: gez. Büttel

Schriftführer/in: gez. Bathge

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Hungen
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung
Sitzung am:	07.11.2023
Sitzungsort:	Bürgerhaus Bellersheim; Bürgerhaus Bellersheim

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Anwesend von	bis
Karl-Ludwig Büttel	Stadtverordnetenvorsteher		
Frank Bernshausen	Stadtverordneter		
Tanja Diederich	Stadtverordnete		
Christoph Fellner von Feldegg	Stadtverordneter		
Jürgen Flieth	Stadtverordneter		
Bodo Fritz	Stadtverordneter		
Jürgen Fritz	Stadtverordneter		
Holger Frutig	Stadtverordneter		
Hartmut Gall	Stadtverordneter		
Uwe Geyer	Stadtverordneter		
Jens Große	Stadtverordneter		
Isolde Kammer	Stadtverordnete		
Elke Kleinert	Stadtverordnete		
Birgit Kraft	Stadtverordnete		
Fabian Kraft	Stadtverordneter		
Werner Leipold	Stadtverordneter		
Wolfgang Macht	Stadtverordneter		
Norbert Marsfelde	Stadtverordneter		
Michael Metzger	Stadtverordneter		
Achim Müller	Stadtverordneter		
Dirk Müssig	Stadtverordneter		
Manfred Paul	Stadtverordneter		
Jörg Ritter	Stadtverordneter		
Anja Schwab	Stadtverordnete		
Maria Seibert	Stadtverordnete		
Maraike Weber	Stadtverordnete	ab 19:50 Uhr	
Marc Wengorsch	Stadtverordneter		

Nicht anwesende	Bemerkungen
Carmen Fröhlich-Jockel	
Nick Gruber	
Alexander Kargoscha	
Anna Maria Krüger	
Manfred Müller	
Gudrun Rahn	
Ingo Schmalz	
Thilo Schwandner	
Wendelin Weil	
Hans-Jürgen Wiesler	

Weitere Teilnehmer
Rainer Wengorsch
Heiko Reinhold Fritz
Werner Klös
Volker Scherer
Helmut Schmidt
Alexander Velten
Hans-Jürgen Weber
Lothar Zinsheimer
Dieter Schultheis
Jochen Zschiedrich
Thomas Ewert

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Hungen
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung
Sitzung am:	07.11.2023
Sitzungsort:	Bürgerhaus Bellersheim; Bürgerhaus Bellersheim

Tagesordnung:

1. Wahlanfechtung - Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 08.10.2023
(Vorlagen-Nr.: 2023/251)
2. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl;
hier: Bürgermeisterwahl am 08.10.2023
(Vorlagen-Nr.: 2023/204)
3. Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters;
hier: Herrn Rainer Wengorsch
(Vorlagen-Nr.: 2023/227)
4. Bebauungsplan Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung in der Kernstadt Hungen
Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß §3 (2) und § 4 (2) BauGB
(Vorlagen-Nr.: 2023/229)
5. Bauleitplanung der Stadt Hungen, Bebauungsplan "Am Unter-Widdersheimer Weg"
im OT Steinheim , Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 2023/232)
6. Waldwirtschaftsplan 2024
(Vorlagen-Nr.: 2023/226)
7. Ausschreibung und Vergabe des Forstlichen Dienstleistungsbetriebes für die
Forstfachliche Betreuung des Stadtwaldes Hungen 2024-2026; HAD-Referenz-Nr.:
8798/42, Aktenzeichen: HUN-2023-FTB
(Vorlagen-Nr.: 2023/231)
8. Erlass einer Anlagenrichtlinie für die Stadt Hungen
(Vorlagen-Nr.: 2023/235)
9. Bericht zur Haushaltslage zum 30.06.2023
(Vorlagen-Nr.: 2023/209)
10. Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2022 in
das Haushaltsjahr 2023
(Vorlagen-Nr.: 2023/233)
11. Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2022 in
das Haushaltsjahr 2023 (Stadtwerke)
(Vorlagen-Nr.: 2023/221)

12. Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen
(Vorlagen-Nr.: 2023/234)
13. Ortsgericht Hungen IV
hier: personelle Besetzung
(Vorlagen-Nr.: 2023/206)
14. Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses "Gewerbegebiet Hungen-Süd/HLG"
(Vorlagen-Nr.: 2023/243)
15. Mitteilungen und Anfragen
 - 15.1. Betriebskostenförderung für die städtischen Kindertagesstätten
 - 15.2. Sachstandsübersicht
 - 15.3. Stellungnahme zur Verwendung der Mittel aus dem Wildnisfonds
 - 15.4. Gedenkveranstaltung zum Pogrom in Hungen
 - 15.5. Starkregen
 - 15.6. Katzenschutzverordnung
 - 15.7. Auftritt Heeresmusikkorps
 - 15.8. Jahresabschlussfeier der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel weist die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und die Bürgerinnen und Bürger auf den erstmals stattfindenden Audio-Livestream der Sitzung hin und bittet um eine Anzeige mit den ausgelegten roten Karten, falls eine Wortmeldung nicht übertragen werden soll. Es gibt hierzu keine Meldungen.

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel fragt, ob es Fragen im Rahmen der Bürgerfragestunde gibt.

Manfred Zorn stellt folgende Fragen: Am 13. November 2022 habe die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass Gewerbegebiet Hungen-Süd von 22 auf 12 Hektar zu verkleinern, es sei ferner eine verbindliche Berichterstattung seitens der Verwaltung über die Weiterentwicklung des Gewerbegebiets in jeder Sitzungsrunde beschlossen worden. Diese Berichterstattung sei nicht erfolgt. Er fragt, welche Zwischenberichte und Aktivitäten seither auf Grundlage dieses Beschlusses im parlamentarischen und im öffentlichen Raum getätigt wurden, wo diese Berichte zugänglich seien oder warum es diese Berichte nicht gebe. Außerdem möchte der Bürger wissen, ob es neue Erkenntnisse bezüglich des potenziellen Investors gebe und wann die ursprünglich für Oktober vorgesehene öffentliche Information zu diesem Thema stattfinden solle.

Bürgermeister Wengorsch antwortet, dass sich das Unternehmen noch nicht gemeldet habe. Es gebe keine neuen Erkenntnisse, deshalb habe es auch keine umfassende Berichterstattung gegeben. Er stellt in Aussicht, den Sachstand in der nächsten Stadtverordnetensitzung darstellen zu wollen.

Jörg Sauerhoff möchte wissen, ob für die Gaststätte Regenbogen in Rodheim eine erneute Ausschreibung geplant sei, um einen neuen Pächter zu finden.

Bgm. Wengorsch antwortet, dass eine erneute Ausschreibung für das Jahresende geplant sei.

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist; weiterhin stellt er die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den neuen Schriftführer, Thomas Bathge, vor, der Frau Eckardt ersetzen werde. Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel gratuliert den Stadtverordneten Bodo Fritz, Thilo Schwandner, Anja Schwab und Uwe Geyer nachträglich zum Geburtstag.

Herr Kraft hat eine Einwendung gegen die Tagesordnung. Es sei unklar, welche Sitzung gerade eröffnet worden sei. Die geänderte Tagesordnung sei nicht form- und fristgerecht zugestellt worden. Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel weist auf die geänderte Tagesordnung hin. Außerdem müsse auch Punkt 12 der geänderten Tagesordnung „Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke“ abgesetzt werden, da diese Vorlage noch nicht im Magistrat und der Betriebskommission behandelt worden sei. Herr Ewert erläutert für die Verwaltung, dass die Änderung der Tagesordnung unter Verkürzung der Ladungsfrist (gem. § 58 Abs. 1 Satz 3 HGO) in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht geschehen sei. Herr Kraft widerspricht dieser Darstellung und der damit verbundenen Auslegung der HGO. Die geänderte Tagesordnung sei nicht veröffentlicht worden. Außerdem sei die Ladung entgegen der Hauptsatzung nicht schriftlich erfolgt und eine Dringlichkeit habe nicht vorgelegen.

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel beantragt die Änderung der Tagesordnung. Als neuer TOP 1 ist vorgesehen: „Wahlanfechtung – Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 8.10.2023“ (Vorlagen-Nr. 2023/251).

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Änderung mit zu diesem Zeitpunkt 26 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig zu.

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel beantragt die Änderung der Tagesordnung. Der TOP 12 „Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke“ (Vorlagen-Nr. 2023/190) soll von der Tagesordnung abgesetzt werden. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Änderung mit zu diesem Zeitpunkt 26 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig zu.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
TOP 1 Wahlanfechtung - Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 08.10.2023 (Vorlagen-Nr.: 2023/251)	

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel erläutert den Widerspruch und die Begründung der Ablehnung.

Beschluss:

Es liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Wahlrechtsverstöße vor.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	26	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	26	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
TOP 2 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl; hier: Bürgermeisterwahl am 08.10.2023 (Vorlagen-Nr.: 2023/204)	

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Direktwahl vom 08.10.2023, in deren Rahmen der Bewerber Rainer Wengorsch zum Bürgermeister der Stadt Hungen gewählt wurde, für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	26	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	26	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
TOP 3 Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters; hier: Herrn Rainer Wengorsch (Vorlagen-Nr.: 2023/227)	

Herr Bürgermeister Wengorsch wird in das Amt des Bürgermeisters eingeführt und durch den Stadtverordnetenvorsteher verpflichtet. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde erfolgt durch Ersten Stadtrat Helmut Schmidt.

Abstimmungsergebnis: (kein Text vorhanden)

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
TOP 4 Bebauungsplan Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung in der Kernstadt Hungen Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß §3 (2) und § 4 (2) BauGB (Vorlagen-Nr.: 2023/229)	

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat. Herr Gall berichtet aus dem Bau- und Planungsausschuss und Herr Fellner von Feldweg aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/05 „Das Grasse“ 1. Änderung vom 28.09.2023 mit Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtzentrum der Kernstadt Hungen. Der Geltungsbereich umfasst Flurstück 503/38, Flur 1 in der Gemarkung Hungen mit einer Fläche von ca. 2.880 m². Der Planbereich besteht aus einem unbebauten innerörtlichen Grundstück, dass im Norden durch den Rotsgraben und im Süden durch die Tennisplätze des TC Hungen begrenzt wird. Im Osten bildet zudem der Walter-Seibert-Weg die Geltungsbereichsgrenze. Im Westen setzt sich zwischen dem Grundschul-Gelände und dem Rotsgraben der Grünzug mit einer Wiese und einzelnen Gehölzen fort.

2. Ferner wird beschlossen:

- der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird ortsüblich bekannt gemacht.

- zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im beschleunigten Verfahren auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	27	Nein-Stimmen:	1
Ja-Stimmen:	26	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
TOP 5 Bauleitplanung der Stadt Hungen, Bebauungsplan "Am Unter-Widdersheimer Weg" im OT Steinheim , Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB (Vorlagen-Nr.: 2023/232)	

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat. Herr Gall berichtet aus dem Bau- und Planungsausschuss und Herr Fellner von Feldweg aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag der Johannes Nickel GmbH & Co.KG, Gildenwaldstraße 9, 63667 Nidda zuzustimmen und die Flurstücke Flur 9, Nr. 19 und 23 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan „Am Unter-Widdersheimer Weg“ im Stadtteil Steinheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Änderung des Flächennutzungsplans in dem Bereich aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens umfasst die Flurstücke Flur 9, Nr. 19 und Nr. 23 (tlw.) in der Gemarkung Steinheim. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt ca. 29.400 qm.

Der Geltungsbereich der Planung ist aus den beigefügten Planunterlagen ersichtlich. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Planziel der Bauleitplanung ist die o. g. Grundstücke bauplanungsrechtlich und baunutzungskonform für die geplante Nutzung für „Freiflächen Photovoltaik Anlagen“ vorzubereiten.

Sämtliche Kosten, die im Rahmen der Planaufstellung und der Erschließung des Grundstückes sowie etwaiger Gutachten anfallen, trägt der Antragssteller. Hierzu wird dem Magistrat ein städtebaulicher Vertrag vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	27	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	27	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
TOP 6	
Waldwirtschaftsplan 2024	
(Vorlagen-Nr.: 2023/226)	

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat. Herr Müller berichtet aus dem Umwelt- und Klimaschutzausschuss und Herr Fellner von Feldweg aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

den von Forstservice Taunus GmbH & Co.KG, Brunnenstr. 11, 65618 Niederselters vorgelegten Waldwirtschaftsplan mit den dort veranschlagten Erträgen und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2024 die Zustimmung zu erteilen.

Die Erträge und Aufwendungen des vorgelegten Waldwirtschaftsplanes werden im Haushaltsplan 2024 veranschlagt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	27	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	27	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
---	-------------------

TOP 7

Ausschreibung und Vergabe des Forstlichen Dienstleistungsbetriebes für die Forstfachliche Betreuung des Stadtwaldes Hungen 2024-2026; HAD-Referenz-Nr.: 8798/42, Aktenzeichen: HUN-2023-FTB
(Vorlagen-Nr.: 2023/231)

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat. Herr Müller berichtet aus dem Umwelt- und Klimaschutzausschuss und Herr Fellner von Feldweg aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Forstlichen Dienstleistungsbetrieb für die „Forstfachliche Betreuung des Stadtwaldes Hungen“ an die Forstservice Taunus Herr Frank Zabel, Brunnenstraße 11, 65618 Selters zu vergeben.

Der Leistungszeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026. Die Auftragssumme beträgt für eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren 226.247,56 Euro brutto.

Die jährlichen Haushaltsmittel gemäß Angebot 2024-2026 sind für die entsprechenden Jahre 2024-2026 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	26	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	0	Stimmenthaltungen:	1

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.11.2023

TOP 8

Erlass einer Anlagenrichtlinie für die Stadt Hungen
(Vorlagen-Nr.: 2023/235)

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat und Herr Fellner von Feldweg aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Anlagenrichtlinie für Geldanlagen der Stadt Hungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	26	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	0	Stimmenthaltungen:	1

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.11.2023

TOP 9

Bericht zur Haushaltslage zum 30.06.2023
(Vorlagen-Nr.: 2023/209)

Bgm. Wengorsch berichtet.

Der Bericht zur Haushaltslage zum 30.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.11.2023

TOP 10

Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023

(Vorlagen-Nr.: 2023/233)

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat. Herr Fellner und Feldweg aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Mittelübertragungen der Stadt Hungen für das Jahr 2022 gemäß anhängender Aufstellung, zu bilden.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	27	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	27	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.11.2023

TOP 11

Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 (Stadtwerke)

(Vorlagen-Nr.: 2023/221)

Bgm. Wengorsch berichtet.

Die für das Haushaltsjahr 2022 gemäß anhängender Aufstellung gebildeten Mittelübertragungen für die Stadtwerke Hungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.11.2023

TOP 12

Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen

(Vorlagen-Nr.: 2023/234)

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat. Herr Metzger berichtet aus dem Ausschuss für Kultur und Soziales und Herr Fellner von Feldweg aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen zuzustimmen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeitige Archivsatzung vom 29.10.2012 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	27	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	27	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
TOP 13 Ortsgericht Hungen IV hier: personelle Besetzung (Vorlagen-Nr.: 2023/206)	

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat. Herr Fellner von Feldweg aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Person für das Ortsgericht Hungen IV (Langd, Rabertshausen, Rodheim) beim Amtsgericht Gießen in Vorschlag zu bringen:

Herrn Günther Becker, geb. 25.06.1944 als Ortsgerichtsvorsteher für die Dauer von fünf Jahren

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	27	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	27	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
TOP 14 Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses "Gewerbegebiet Hungen-Süd/HLG" (Vorlagen-Nr.: 2023/243)	

Herr Geyer berichtet aus dem Akteneinsichtsausschuss und erläutert den Abschlussbericht. Herr Geyer bittet um Prüfung, ob alle Stadtverordneten Zugriff auf die Protokolle des Ausschusses hätten.

Beschluss:

Gemäß dem Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschuss wurde die Empfehlung ausgesprochen den Bericht zur weiteren Prüfung der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung folgt der Empfehlung und beschließt nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes diesen der Kommunalaufsicht zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	27	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	14	Stimmenthaltungen:	13

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.11.2023
TOP 15 Mitteilungen und Anfragen	

Beschluss

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	0	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	0	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.11.2023

TOP 15.1 Betriebskostenförderung für die städtischen Kindertagesstätten

Bgm. Wengorsch trägt aus dem Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel zur Betriebskostenförderung der städtischen Kindertagesstätten vor:
Der Wald- und Naturkindergarten erhält 2023 noch 23.810 € bei 46.660 € Gesamtförderung.
Der Kindergarten Riedhüpfer erhält 2023 noch 87.845 € bei 154.510 € Gesamtförderung.
Die Kindertagesstätte Dreikäsehoch erhält 2023 noch 81.865 € bei 156.530 € Gesamtförderung.
Der Kindergarten Regenbogenland erhält 2023 noch 71.605 € bei 137.810 € Gesamtförderung.
Der Kindergarten Sonnenschein erhält 2023 noch 61.350 € bei 115.200 € Gesamtförderung.
Der Kindergarten Spatzennest erhält 2023 noch 70.825 € bei 151.050 € Gesamtförderung.
Der Kindergarten Am Mühlgraben erhält 2023 noch 43.750 € bei 108.950 € Gesamtförderung.
Der Kindergarten Traumland erhält 2023 noch 70.970 € bei 142.740 € Gesamtförderung.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.11.2023

TOP 15.2 Sachstandsübersicht

Bgm. Wengorsch sichert zu, dass die Sachstandsübersicht dem Protokoll beigefügt wird.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.11.2023

TOP 15.3 Stellungnahme zur Verwendung der Mittel aus dem Wildnisfonds

Bgm. Wengorsch berichtet über Stellungnahme des Steuerberatungsunternehmens Schüllermann zur Verwendung der Mittel aus dem Wildnisfonds. Die Kommunale Finanzaufsicht muss entscheiden, ob die 4,3 Mio. € aus dem Kommunalhaushalt ausgegliedert werden dürfen, oder ob die Mittel zur Gesamtdeckung des Haushalts herangezogen werden müssen. Diese Stellungnahme soll dem Protokoll beigefügt werden.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.11.2023

TOP 15.4 Gedenkveranstaltung zum Pogrom in Hungen

Herr Fellner von Feldweg und Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel weisen auf die Gedenkveranstaltung der Arbeitsgruppe Spurensuche am 10. November am jüdischen Friedhof zum Gedenken an das Pogrom in Hungen hin und bitten um zahlreiche Teilnahme.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.11.2023

TOP 15.5
Starkregen

Herr Fellner von Feldweg bittet um eine bessere Darstellung und begleitende Erklärung der veröffentlichten Starkregenkarten, um eine breitere Bürgerbeteiligung zum Thema zu ermöglichen.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.11.2023

TOP 15.6
Katzenschutzverordnung

Herr Kraft fragt nach dem Stand der Katzenschutzverordnung, diese sei in der Sachstandsübersicht nicht aufgeführt. Bgm. Wengorsch berichtet, dass Recherchen zum Thema durchgeführt und in der Januar-Sitzung ein Beschlussvorschlag unterbreitet werden soll.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.11.2023

TOP 15.7
Auftritt Heeresmusikkorps

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel weist auf das Benefizkonzert des Heeresmusikkorps Kassel in der Schäferstadt-Halle am 22. November hin.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.11.2023

TOP 15.8
Jahresabschlussfeier der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel weist auf die Jahresabschlussfeier der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.23 hin. Eine schriftliche Einladung werde noch erfolgen.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/251

Betreff: Wahlanfechtung - Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 08.10.2023

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Hübschen		06.11.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Erster Stadtrat

Betreff: Wahlanfechtung - Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 08.10.2023			
Anlage(n): E-Mail vom 21.10.2023			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Hübschen		06.11.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Bürgermeisterwahl am 08.10.2023 gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Kommunalwahlgesetzes (KWG) für gültig zu erklären.
Es liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Wahlrechtsverstöße vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung hat über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und über Einsprüche zu entscheiden (§ 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz – KWG).

Die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl soll die Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach der Wahl treffen (§ 57 Abs. 1 Kommunalwahlordnung – KWO).

Bei der Gemeindewahlleitung ist folgender Einspruch eingegangen:

- E-Mail des Herrn X, XXX, 35410 Hungen, vom 21.10.2023 (**siehe Anlage**)

Zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl (Vorlagen-Nr. 2023/204) ist zunächst über den vorliegenden Einspruch zu beschließen (Vorlagen-Nr. 2023/251).

Vorab bedarf es daher der Prüfung des eingelegten Einspruchs von Herrn X per E-Mail am 21.10.2023 auf Erfolgsaussicht.

Der Einspruch wäre erfolgreich, wenn er zulässig und begründet wäre.

Zulässig wäre der Einspruch des Herrn X, wenn er mindestens den Vorschriften des § 25 KWG entspräche.

Hiernach kann jeder Wahlberechtigte der Kommune binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Einspruchsberechtigung steht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG jedem Wahlberechtigten der Kommune zu. Herr X ist wahlberechtigter Bürger in Hungen, so dass die Einspruchsberechtigung gegeben ist.

Der Einspruch des Herrn X (siehe Anlage) ist am 21.10.2023 als E-Mail in dem Funktionspostfach info@hungen.de eingegangen. Das amtliche Endergebnis wurde am 13.10.2023 öffentlich bekannt gemacht. Das Datum des Einspruchseingangs liegt somit innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die eingereichte E-Mail vom 21.10.2023 dem Schriftformerfordernis nach § 25 KWG entspricht. Gemäß § 25 Abs. 2 KWG ist der Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

In dieser Vorschrift wird zunächst das Formerfordernis festgelegt, wonach ein Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben ist. Damit ist diese Norm den allgemeinen Vorschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozess nachgebildet. In erster Linie ist an dieser Stelle auf die §§ 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 81 Abs. 1 VwGO hinzuweisen.

Die Schriftlichkeit im Sinne von § 70 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. VwGO ist grundsätzlich gewahrt, wenn der Widerspruchsführer die Widerspruchsschrift eigenhändig unterschrieben hat. Denn dann ist das Schriftstück dem Unterzeichner zuverlässig zuzuordnen (BVerfGE 74, 228, 234 f.).

Ein formal wirksames Einspruchsschreiben im Sinne von § 25 Abs. 2 KWG liegt ferner nicht vor, wenn es weder den Aussteller noch den Unterzeichner erkennen lässt. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erfordern nämlich schon im Hinblick auf die damit zusammenhängenden weitreichenden Folgen einer erneuten Wahlprüfung, dass der Einspruchsführer benannt und seine Erklärung auch unterzeichnet ist. Denn andernfalls lässt sich nicht feststellen, ob überhaupt ein Einspruch eines Wahlberechtigten vorliegt. Hierauf verweist zu Recht das Verwaltungsgericht Gießen (Urt. vom 7.3.2008, HSGZ 2008 S. 324, 325). Das Gericht führt in dieser Entscheidung zu Recht ferner an, es entspreche allgemeinen Grundsätzen, dass Rechtsbehelfe, zu denen auch Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl gehörten, nur dann wirksam seien, wenn feststehe, wer diese erhoben habe, und wenn der Rechtsbehelf auch unterzeichnet sei.

Im Hinblick auf die erheblichen Konsequenzen, die eine Wahlprüfung mit sich bringen kann, erfordere ein wirksames Einspruchsschreiben, dass der Einspruchsführer benannt und seine Erklärung auch unterzeichnet sei. Denn nur auf diese Weise könne hinreichend festgestellt werden, ob überhaupt ein Einspruch eines Wahlberechtigten vorliege.

Auf die eigenhändige Unterschrift kann verzichtet werden, wenn sich aus dem Schriftstück nebst Anlagen hinreichend sicher die Urheberschaft und Verantwortlichkeit des Widerspruchsführers ergibt. Die elektronische Form wird in § 70 VwGO nicht erwähnt. Eine Verweisung auf § 55a VwGO, der die Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte regelt, ist in § 79 VwGO nicht erfolgt. Für eine Gleichstellung mit der schriftlichen Form müssen die Voraussetzungen des § 3a VwVfG erfüllt sein. Dies bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Widerspruchs per elektronischer Post (E-Mail oder De-Mail) sichergestellt sein muss, dass Urheber und Inhalt der Erklärung einwandfrei feststehen. Dies ist dann der Fall, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 SigG versehen ist. Diese liegt bei einer einfachen E-Mail nicht vor (OVG LSA, B. v. 02.05.2016, Az. 1 O 42/16, juris.de. VGH Kassel DÖV 2006, 438; VG Greifswald, U. v. 21.04.2016, Az. 3 A 413/14, juris.de).

Für die Erkennung einer digitalen Signatur ist eine besondere technische Infrastruktur in Form von Hard- und Software erforderlich, die allein durch ein normales E-Mail-Programm nicht abgedeckt ist.

Der Gemeindevorstand liegt lediglich die E-Mail vom 21.10.2023 des Herrn X (siehe Anlage) vor. Dies entspricht nicht dem Schriftformerfordernis nach § 25 Abs. 2 KWG. Abzulehnen ist daher die Ansicht, ein wirksames Einspruchsschreiben liege vor, dass der Einspruch per E-Mail erhoben wurde. Da die E-Mail auch nicht mit qualifizierter Signatur versendet war, ist auch nicht zu prüfen, ob sie ausnahmsweise die Anforderungen einhält, die durch die Schaffung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt wurden.

Letztlich ermangelt es der E-Mail der notwendigen Willenserklärung des Herrn X durch handschriftliche Unterzeichnung.

Im weiteren Verfahren ist die Begründung des Einspruchs zu prüfen. Der Einspruch wäre erfolgreich, wenn er nach § 25 Abs. 2 im Einzelnen begründet wäre.

In der beiliegenden E-Mail formuliert Herr X, dass er nicht am Wahlkampf teilnehmen durfte. § 13 Abs. 1 KWG nennt als Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl den 69. Tag vor der Wahl, somit war die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge der 31.07.2023. Der Wahlvorschlag von Herrn X und die dazu benötigten Unterlagen (Unterstützungsunterschriften etc.) sind beim Wahlleiter nicht eingegangen. Die weiteren in seiner E-Mail aufgeführten Gründe sind nicht wahlrechtlicher Natur und nicht, wie in § 25 Absatz 2 KWG für den Einspruch gefordert, im Einzelnen begründet.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass der Einspruchsführer der Schriftformerfordernis, sowie der Darlegung der Einspruchsgründe nach § 25 Abs. 2 KWG nicht ausreichend Rechnung getragen hat.

Ob Herr X in seinen Rechten verletzt wurde, oder ob sogar Unterstützungsunterschriften notwendig gewesen wären, kann daher offen bleiben.

Der eingelegte Einspruch des Herrn X ist als unzulässig zurückzuweisen.

Es liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) genannten Wahlrechtsverstöße vor. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher die Bürgermeisterwahl gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.

Der Magistrat Hofmann, Anja der Stadt Hungen						
Von: Eingang 24. Okt. 2023						
Gesendet:						
Betreff:	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4		
1	2	3	4	5	6	7

[Redacted] < [Redacted] >

Samstag, 21. Oktober 2023 08:14
Info Hungen
Wahlanfechtung

speichern?-übersetzen?-weiterleiten?

Schalom

Schabatt

mein Name-gegeben von meinem Vater oder meiner Mutter

in dem Ort unserer gemeinsamen Erde wohnend

Datum

Der Stein des Anstoßes:

Ich möchte die Wahl zum Bürgermeister in D-35410 Hungen vom 8.10.2023 anfechten. Laut Vertretung des Wahlamtes Hungen brauche ich 5 unterstützende Stimmen. Ich durfte nicht im offiziellen Amtsblatt Hungen, Fa. Wittich,Herbstein - dafür publizieren. Gründe für Wahlanfechtung: Ich durfte nicht am Wahlkampf teilnehmen, weil kein offizieller Wahlvorschlag gemacht wurde. Ich veröffentlichte bei Facebook mein Wahlprogramm mit der Bitte um einen offiziellen Wahlvorschlag.

Ich fühle mich nicht nur als gehbehinderter Mensch, sondern mit einer ausländischen Geburtsurkunde diskriminiert. Obwohl ich unterstrich, ich sei der Einzige in der Gemeinde Hungen, der effektiv für Frieden in der Ukraine und Israel/Palestina eintreten könne.

Ich erwarte von mindestens 5 Unterstützerinnen der Gemeinde Hungen eine Terminbestätigung bei Frau Eckard, Wahlleitung Stadt Hungen ab Montag, den 23.10.23.

[Redacted]

D-35410 Hungen

21.10.2023

[Redacted] bei Facebook

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/204

Betreff: Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl;
hier: Bürgermeisterwahl am 08.10.2023

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		20.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl; hier: Bürgermeisterwahl am 08.10.2023			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		20.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Direktwahl vom 08.10.2023, in deren Rahmen der Bewerber Rainer Wengorsch zum Bürgermeister der Stadt Hungen gewählt wurde, für gültig zu erklären.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 50 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 74 Kommunalwahlordnung soll die Vertretungskörperschaft (hier: Stadtverordnetenversammlung) in der ersten Sitzung nach der Wahl eine Entscheidung über Einsprüche, sowie die Gültigkeit der Wahl treffen. In schwierigen Fällen soll die Vertretungskörperschaft einen Wahlprüfungsausschuss bilden und in der nächsten Sitzung eine Entscheidung herbeiführen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 das endgültige Ergebnis der Wahl und damit den gewählten Bewerber, Herrn Rainer Wengorsch festgestellt.

Am 13.10.2023 erfolgte die Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses und des Namens des gewählten Bewerbers im Hungener Anzeiger (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Hungen) verbunden mit dem Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung gegen das Wahlergebnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Hungen Einspruch einlegen kann. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass für die Rechtmäßigkeit eines Einspruchs möglicherweise, nach § 25 Kommunalwahlgesetz, Unterstützungsunterschriften erforderlich sind.

Die Einspruchsfrist endet somit am 27.10.2023. Bislang sind keine Einsprüche bei der Wahlleiterin der Stadt Hungen eingegangen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Direktwahl vom 08.10.2023 und die damit verbundene Wiederwahl von Herrn Rainer Wengorsch für gültig zu erklären.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/227

Betreff: Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters;
hier: Herrn Rainer Wengorsch

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		20.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters; hier: Herrn Rainer Wengorsch			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		20.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Herr Bürgermeister Wengorsch wird in das Amt des Bürgermeisters eingeführt und durch den Stadtverordnetenvorsteher verpflichtet.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 50 Kommunalwahlgesetz und § 74 Kommunalwahlordnung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die Direktwahl des Bürgermeisters vom 08.10.2023 und die damit verbundene Wiederwahl von Herrn Bürgermeister Rainer Wengorsch für gültig erklärt.

Nach § 46 (1) Hessische Gemeindeordnung ist der Bürgermeister spätestens sechs Monate nach der Wahl von dem Stadtverordnetenvorsteher in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in sein Amt einzuführen und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten.

Die Urkunde ist vom Ersten Stadtrat und einem weiteren Stadtrat zu unterzeichnen und vom Ersten Stadtrat zu überreichen.

Ablauf der Stadtverordnetenversammlung, in der die Amtseinführung erfolgt:

1. Amtseinführung und Verpflichtung des Bürgermeisters (durch den Stadtverordnetenvorsteher)
2. Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Ersten Stadtrat
3. Ableistung des Diensteids nach § 47 Hessisches Beamtengesetz (vor dem Stadtverordnetenvorsteher; alle Anwesenden stehen hierzu auf)
4. ggf. Ansprachen und Glückwünsche

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/229

Betreff: Bebauungsplan Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung in der Kernstadt Hungen
Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß §3 (2) und § 4 (2) BauGB

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Dyroff		09.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 3101010000

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Bebauungsplan Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung in der Kernstadt Hungen Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß §3 (2) und § 4 (2) BauGB			
Anlage(n): 2023_229 Hungen B-Plan Das Grasse 1.Änd_Entwurf 2023_229 BP 1-05 Das Grasse 1.Ä Hungen_Begründung Entwurf 2023_229 BP 1-05 Das Grasse 1.Ä Hungen_saP Entwurf 2023_229 BP 1-05 Das Grasse 1.Ä Hungen_Textfest Entwurf			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Dyroff		09.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	17.10.2023	nichtöffentlich beschließend
Bau- und Planungsausschuss	31.10.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/05 „Das Grasse“ 1. Änderung vom 28.09.2023 mit Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtzentrum der Kernstadt Hungen. Der Geltungsbereich umfasst Flurstück 503/38, Flur 1 in der Gemarkung Hungen mit einer Fläche von ca. 2.880 m². Der Planbereich besteht aus einem unbebauten innerörtlichen Grundstück, dass im Norden durch den Rotsgraben und im Süden durch die Tennisplätze des TC Hungen begrenzt wird. Im Osten bildet zudem der Walter-Seibert-Weg die Geltungsbereichsgrenze. Im Westen setzt sich zwischen dem Grundschul-Gelände und dem Rotsgraben der Grünzug mit einer Wiese und einzelnen Gehölzen fort.

2. Ferner wird beschlossen:

- der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird ortsüblich bekannt gemacht.

- zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im beschleunigten Verfahren auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet wird.

Sach- und Rechtslage:

Im vorliegenden Plangebiet sollen verschiedene Ideen der sozialen Interaktion in Form eines Naherholungsgebiets verwirklicht werden. Da das Bebauungsplangebiet Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung im bestehenden Bebauungsplan als Schul- und Sportgelände dargestellt wird, bedarf es nach Rücksprache mit der Bauaufsicht des Landkreis Gießen zur

Umsetzung eines Naherholungsgebiets eine Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Hintergrund des gesamten Verfahrens ist eine Initiative der ZAUG GmbH, in Kooperation mit der Verwaltung (Frau Nickel), welche im Jahr 2021 einen Projektantrag über die Umsetzung/Betreuung eines interkulturellen Gartens, in Form eines Gemeinschaftsgartens stellten und diesen am 01.06.2022 bewilligt bekamen.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 08.11.2022 wurde ein Prüfantrag gestellt:

Der Magistrat wurde beauftragt, alternative Standorte für interkulturellen Garten zu prüfen. Eine Prüfung alternativer Standorte für dieser Begegnungsstätte erfolgte, jedoch ist der Standort Grassee weiterhin als an der besten geeigneten Fläche identifiziert worden. Alle anderen Standorte sind u.a. hinsichtlich Lage, Zuwegung aber auch Aufgrund anderer Aspekte als ungeeignet bewertet worden.

Daraufhin wurde am 07.02.2023 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1/05 „Das Grassee“ 1 Änderung gefasst.

Sachstand Pachtverhältnis mit dem TC Hungen:

Derzeit ist die gesamte Parzelle 503/28 an den Tennisverein TC Hungen verpachtet. Um den Internationale Garten umsetzen zu können, wurde mit dem TC Hungen eine Änderung des Pachtvertrages des nördlich der Tennisplätze gelegenen Grundstücksanteil angestrebt. Die Zustimmung hierzu wurde vom TC Hungen erteilt.

Interkultureller Garten

In Hungen soll ein interkultureller Garten (Gemeinschaftsgarten) entstehen, der nachhaltig Begegnungsmöglichkeiten der gesamten Stadtbevölkerung ermöglicht. Beim gemeinsamen Bewirtschaften von Boden mitten in der Stadt entstehen neue Kontakte und Beziehungen und es bildet sich ein Zugehörigkeitsgefühl sowohl zueinander als auch zur Gemeinde bzw. zum Sozialraum. Der Gemeinschaftsgarten setzt sich daher aus einigen einzelnen Parzellen und einer Gemeinschaftsfläche zusammen. Die Parzellen werden von interessierten Einzelpersonen oder Gruppen gepachtet oder können bspw. an Schulklassen als Gartenpaten vergeben werden, um dort eigenständig und nach Belieben Gemüse, Obst, Kräuter etc. anzubauen.

Darüber hinaus sollen gemeinsame Aktivitäten, die auf einer Gemeinschaftsfläche im Garten stattfinden, durchgeführt werden. Auf dieser Gemeinschaftsfläche können vor, nach oder während der Gartenarbeit Begegnungen und Austausch mit anderen NutzerInnen entstehen. Zudem soll es dort die Möglichkeit geben, zu verschiedenen Veranstaltungen zusammenzukommen:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Ökologische Lernangebote
- Förderung der beruflichen Orientierung im gärtnerischen und Umweltbereich

Förderung:

Das Plangebiet liegt im Fördergebiet des Programms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ formals „Stadtumbau“ in Hessen. Im weiteren Verlauf der letzten Monate wurde das Projekt als neue Einzelmaßnahme im ISEK beantragt. Dementsprechend kann bei förderfähigen Maßnahmen u.a. mit einer 2/3 Förderung gerechnet werden.



LEGENDE

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

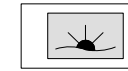


Baugrenze

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

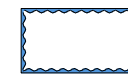


Öffentliche Grünfläche



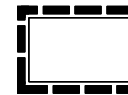
Gemeinschaftsgärten

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Gewässerrandstreifen -

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 1/05 „Das Grasse“, 1. Änderung Stadt Hungen

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Hungen, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen

Entwurf

bearbeitet:	Dipl.-Ing. M. Schaefer	Plan Nr.:	1/1
Grafik:	M.Sc. J. Puschner	Maßstab:	1 : 500
geprüft:	Dipl.-Ing. M. Schaefer	Datum:	28.09.2023

Index	Art der Änderung	Datum	Name

Plangrundlage:

**Natur
Profil**
Planung und Beratung

Dipl.-Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
35469 Friedberg
Tel.: 06031-2011
Fax 06031-7642
email: info@naturprofil.de

**Bebauungsplan Nr. 1/05 „Das Grassee“
1. Änderung, Stadt Hungen**

BEGRÜNDUNG gemäß § 9 (8) BauGB

Entwurf

**Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Hungen
Kaiserstraße 7
35410 Hungen**

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Oktober 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: R. Becker (Dipl.-Ing.)
M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Planwerke: J. Puschner (M. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	1
3	GELTUNGSBEREICH	2
3.1	ABGRENZUNG	2
3.2	NUTZUNGSSTRUKTUR	3
4	ART UND VERLAUF DES BAULEITPLANVERFAHRENS	3
5	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
6	WEITERE FACHBEITRÄGE UND GUTACHTEN	5
7	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN	5
8	PLANUNGSALTERNATIVEN	5
9	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, RECHTLICHE RESTRIKTIONEN	5
9.1	REGIONALPLAN MITTELHESSEN	6
9.2	VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG (FLÄCHENNUTZUNGSPLAN)	6
9.3	VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG (BEBAUUNGSPLAN)	7
9.4	RECHTLICHE RESTRIKTIONEN	8
10	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 BAUGB)	9
10.1	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	9
10.2	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAULINIEN, BAUGRENZEN	9
10.3	FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN UND FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	9
10.4	FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	10
10.5	FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	10
10.6	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	10
11	ALTLASTEN	11
12	DENKMALSCHUTZ	11
13	WASSERWIRTSCHAFT	11
13.1	GRUNDWASSERSCHUTZ	11
13.2	WASSERVERSORGUNG	12
13.3	ABWASSERENTSORGUNG	12
14	IMMISSIONSSCHUTZ, SCHALLSCHUTZ	13

15	KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	14
16	VERKEHR	14
17	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BODENORD-NENDE MASSNAHMEN	15
18	KOSTEN, DIE DER GEMEINDE DURCH DIE VORGEGEHENEN STÄDTE- BAULICHEN MASS-NAHMEN VORAUSSICHTLICH ENTSTEHEN (§ 9 (8) BAUGB)	15
19	ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	15
20	FLÄCHENBILANZ	15
21	LANDSCHAFTSPLANUNG / UMWELTBELANGE	16
21.1	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	16
21.1.1	<i>Naturräumliche Einheiten und Relief</i>	16
21.1.2	<i>Bodenhaushalt</i>	17
21.1.3	<i>Wasserhaushalt</i>	17
21.1.4	<i>Klima / Luft</i>	18
21.1.5	<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	19
21.1.6	<i>Landschaftsbild</i>	22
21.1.7	<i>Mensch, menschliche Gesundheit und Kultur</i>	23
21.1.8	<i>Wechselwirkungen</i>	24
21.1.9	<i>Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete</i>	24
21.1.10	<i>Besonderer Artenschutz</i>	24
21.1.11	<i>Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</i>	25
21.1.12	<i>Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie</i>	25
21.1.13	<i>Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffs- regelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB</i>	26
21.2	LANDSCHAFTSPLANERISCHE MASSNAHMEN	26
21.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26

1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Förderung der Verständigung zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie der Integration von Flüchtlingen, Migranten und Zuwanderern plant die Stadt Hungen die Anlage eines interkulturellen Gartens (Gemeinschaftsgarten). Durch die gemeinsame Bewirtschaftung der Gärten in der Stadtmitte sollen soziale Beziehungen gefördert und das Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinde bzw. zum Sozialraum gestärkt werden. Der geplante Gemeinschaftsgarten kann nachhaltige Begegnungsmöglichkeiten bieten und soziale Beziehungen zwischen einheimischer Bevölkerung und zugewanderten Menschen ermöglichen.

Hierfür stellt die Stadt Hungen einen bisher ungenutzten bzw. als Wiese bewirtschafteten Bereich der Grünflächen nördlich der Stadtmitte zur Verfügung. Für die bauplanungsrechtliche Sicherung und die Regelung baulicher Nutzungen innerhalb der Gartenanlage ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1/05 „Das Grassee“ erforderlich. Es ist vorgesehen, im Änderungsbereich des Bebauungsplans eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten festzusetzen.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Stadt Hungen plant die Entwicklung einer derzeit als Grünland genutzten bzw. gepflegten Fläche mit einer Größe von ca. 2.880 m² als Gemeinschaftsgarten zu entwickeln. Die Fläche soll in mehrere Parzellen von mindestens 80 m² Größe unterteilt werden, die durch ein internes Wegesystem erschlossen werden. Ein ca. 400 m² großer Teilbereich wird für Gemeinschaftsanlagen abgegrenzt. Hier sollen sanitäre Anlagen, Lager- und Aufenthaltsmöglichkeiten für eine gemeinschaftliche Nutzung angeordnet werden. In beschränktem Umfang wird eine bauliche Nutzung zugelassen, um mit befestigten Flächen und einer teilweisen Überdachung auch einen Witterungsschutz zu bieten. Außerdem sind gemeinsam nutzbare Spielflächen für Kinder vorgesehen. In den einzelnen Gartenparzellen wird ein Mindestmaß an baulicher Nutzung (Gartenhütte, Werkzeugschuppen, Freisitz und Gartenweg) zugelassen.

Das Gelände wird über die Straße „Am Grassee“ und die Wegeverbindungen bzw. Zufahrten der Stadthalle und Grundschule erschlossen. Im Osten des Geltungsbereiches verläuft der Walter-Seibert-Weg als öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung in Nord-Süd-Richtung, der das Sport- und Schulzentrum mit dem nördlichen Wohngebiet und im Süden befindlichen Altstadt von Hungen verbindet.

3 GELTUNGSBEREICH

3.1 Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtzentrum der Kernstadt Hungen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 503/38 in Flur 1 in der Gemarkung Hungen mit einer Fläche von ca. 2.880 m². Der Planbereich besteht aus einem unbebauten innerörtlichen Grundstück, dass im Norden durch den Rotsgraben (auch als Froschgraben bezeichnet) und im Süden durch die Tennisplätze begrenzt wird. Im Osten bildet der Walter-Seibert-Weg die Geltungsbereichsgrenze, an den sich der Sportplatz anschließt. Im Westen setzt sich zwischen dem Grundschul-Gelände und dem Rotsgraben der Grünzug mit einer Wiese und einzelnen Gehölzen fort.

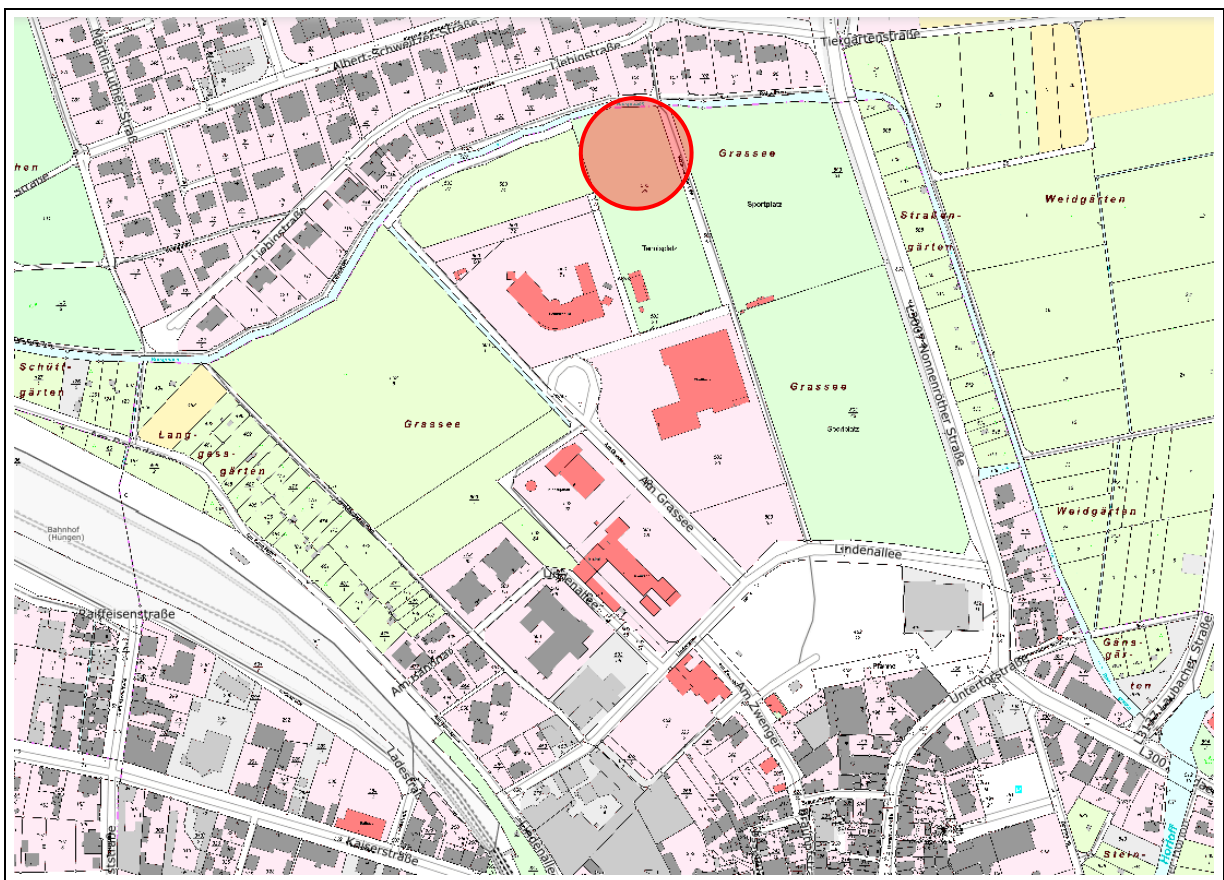


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (rot)

Quelle: Geoportal Hessen

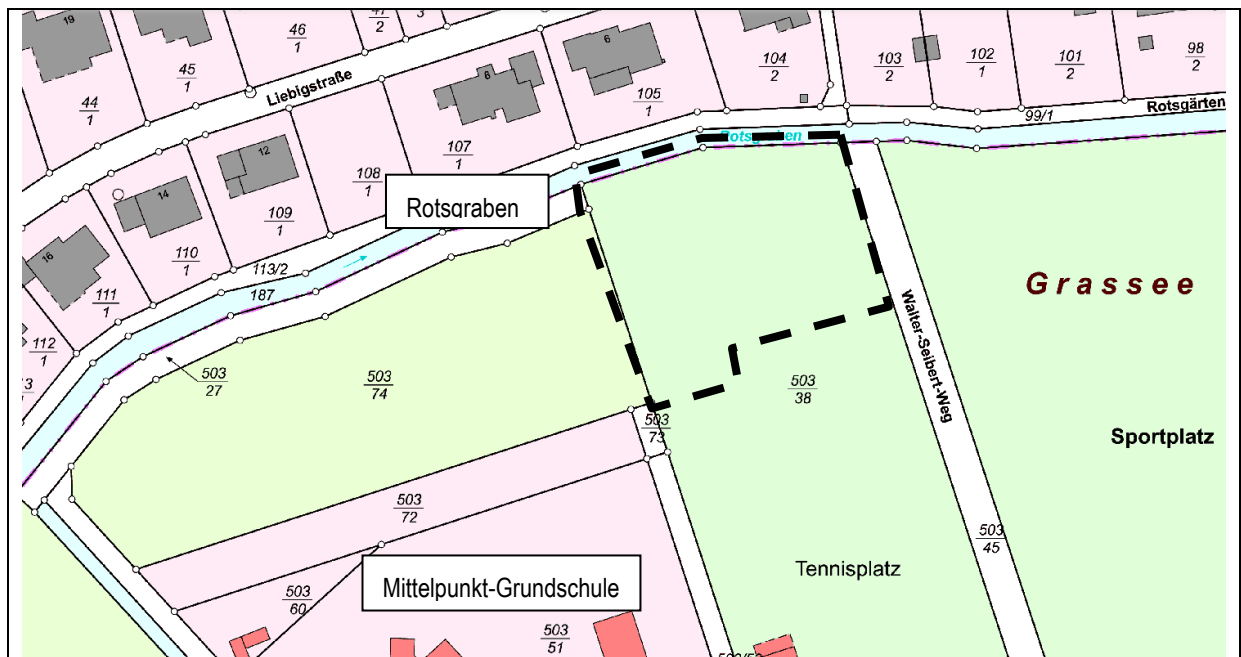


Abbildung 2: Geltungsbereich

Quelle: Geoportal Hessen

3.2 Nutzungsstruktur

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wird als Teil einer Wiese genutzt bzw. gepflegt. Im Südwesten befindet sich eine mit Ruderalvegetation bewachsene Aufschüttung auf dem Niveau der höher gelegenen Tennisplätze.

Das Areal wird nach Norden durch den Rotsgraben mit seinen Ufergehölzen gegenüber der anschließenden Wohnbebauung abgegrenzt. Im Süden und Westen grenzen Sportanlagen und das Gelände der Grundschule an. Nach Osten setzt sich die grünlangeprägte Bachau am Rotsgraben fort.

4 ART UND VERLAUF DES BAULEITPLANVERFAHRENS

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Dementsprechend erfolgt eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren. Dabei kann auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet werden. Die aufgrund des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe gelten im Sinne des § 1a (3) BauGB als zulässig, so dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung findet. Das beschleunigte Verfahren ist im vorliegenden Fall möglich, da

- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) vorliegen (vgl. Kapitel 9.4 bzw. 21.19).
- der Geltungsbereich lediglich etwa 2.880 m² umfasst, so dass die Grundfläche der Gebäude deutlich weniger als 20.000 m² betragen wird. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren sind daher ohne weitere Vorprüfung gegeben.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Regelungen nach folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Hessische Bauordnung (HBO)
vom 08.05.2018 (GVBl. 2018 S. 198) in der Fassung vom 22.11.2022 (GVBl. 2022 S. 571)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

sowie weiterer Bundes- und Landesgesetze und -verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Hierzu zählen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG)
vom 23.05.2023 in der Fassung vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)

6 WEITERE FACHBEITRÄGE UND GUTACHTEN

Im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes werden die folgenden Fachbeiträge erstellt:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag wird als Zusammenstellung der Umweltbelange in den Bebauungsplan integriert (vgl. Kapitel 21), seine Maßnahmenvorschläge erlangen ggf. als Festsetzungen im Bebauungsplan Rechtskraft.

7 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Ziel der Bebauungsplanung ist es, mit der Anlage des Gemeinschaftsgartens soziale Beziehung und das Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinde bzw. zum Sozialraum zu fördern. Hierzu werden bereits formalrechtlich bestehende, aber unternutzte öffentliche Grünflächen herangezogen. Auf diese Weise wird die Innenentwicklung gewährleistet und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen andernorts vermieden. Der Bebauungsplan entspricht daher in vollem Umfang dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Nr. 2 BauGB.

8 PLANUNGSAKTERNATIVEN

Im Vorfeld wurden verschiedene Standorte im Gebiet der Kernstadt von Hungen in Betracht gezogen. Maßgeblich für die Auswahl der hier behandelten Fläche ist die zentrale Lage, die Anbindung an bestehende öffentliche Grünflächen bzw. Sport- und Schulanlagen und nicht zuletzt die Verfügbarkeit des Grundstücks.

Mit Blick auf die spätere Umsetzung werden mehrere Varianten des Gestaltungskonzeptes mit unterschiedlicher innerer Erschließung und Parzellierung entwickelt. Bevorzugt wird ein Konzept mit effektiver Erschließung vom Walter-Seibert-Weg aus und möglichst geringer Flächenbefestigung. Die Anordnung der Gemeinschaftsanlagen bietet sich im Bereich der bereits bestehenden Aufschüttung an, so dass auch Eingriffe durch eine notwendige Geländemodellierung begrenzt werden können.

9 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, RECHTLICHE RESTRIKTIONEN

Im Folgenden werden die Aussagen von übergeordneten Planungen und rechtlichen Restriktionen zum Planungsgebiet wiedergegeben:

9.1 Regionalplan Mittelhessen

Der Regionalplan Mittelhessen befindet sich aktuell in der Neuaufstellung. Die gültige Fassung von 2010 stellt das Planungsgebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar, überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz. Dreiseitig wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans von Vorranggebieten Siedlung – Bestand umgeben. Öffentliche Grünflächen und Gartenanlagen entsprechen innerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft den regionalplanerischen Zielsetzungen.

Der Entwurf von 23.09.2021 nimmt für das Plangebiet keine veränderte Darstellung vor.

9.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hungen von 1991 stellt den Planungsbereich als Grünfläche Bestand - Zweckbestimmung Sportplatz dar. Im Süden grenzen Flächen für Gemeinbedarf und im Norden Wohnbauflächen an das Plangebiet heran.

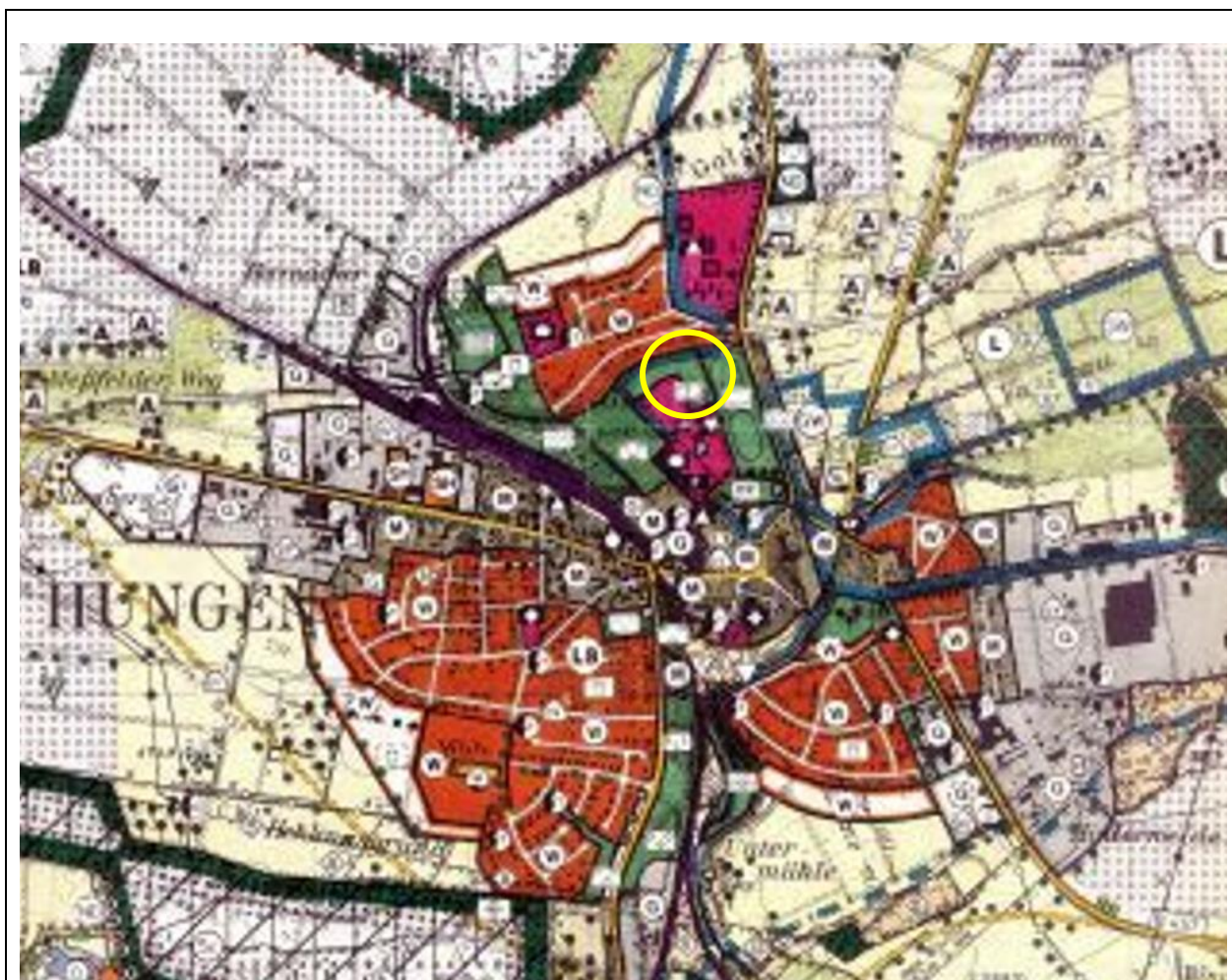


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (gelb) innerhalb des Flächennutzungsplanes der Stadt Hungen, Quelle: Stadt Hungen

Da es sich im vorliegenden Fall ebenfalls um die Festsetzung einer Grünfläche handelt, kann der Bebauungsplan auch als „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ (§ 8 Abs. 2 BauGB) beurteilt werden. Demgemäß ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans – auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes bezogen auf die Maßstabsebene des FNP - nicht erforderlich.

9.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan)

Das Planungsgebiet bildet einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/05 „Das Grassee“ (Rechtskraft 08.10.1974). Der Bebauungsplan setzt im gesamten Geltungsbereich Flächen für den Gemeinbedarf („Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf“) fest. Im Änderungsbereich sind Grünflächen mit Tennisplätze dargestellt. Von Westen ragen Freiflächen der Mittelpunkt-Grundschule in den Änderungsbereich, die in dieser Form nicht realisiert wurden.

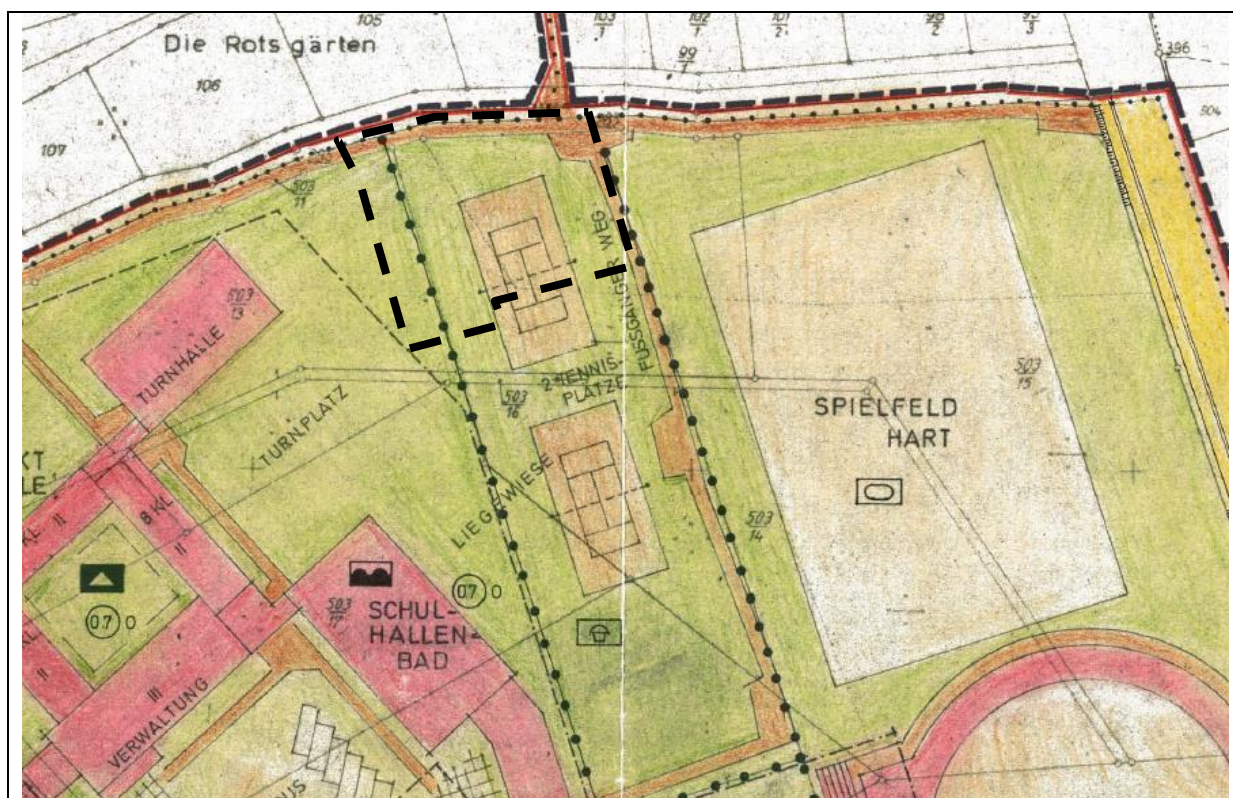


Abbildung 4: Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1/05 (schwarz gestrichelt = Änderungsbereich)

Quelle: Stadt Hungen

Da der geplante Gemeinschaftsgarten als öffentliche Grünfläche den Festsetzungen einer Gemeinbedarfsfläche widerspricht, wird die Änderung des Bebauungsplans in diesem Teilbereich erforderlich.

9.4 Rechtliche Restriktionen

- **Denkmalrecht**

Im Planungsgebiet sind keine Kultur- oder Bodendenkmäler bekannt.

- **Naturschutzrecht**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder angrenzend finden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder –objekte.

Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene VSG 5421-401 „Vogelsberg“ liegt nördlich in ca. 750 m Entfernung. Südlich ca. 1,5 km entfernt liegt das FFH-Gebiet 5519-304 „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist allein durch die Entfernung des Vorhabens ausgeschlossen.

- **Wasserrecht**

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Das Grassee“ liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Wasserwerk Inheiden“ (WGS-ID: 531-041, Verordnung vom 27.09.1995, veröff. Staatsanzeiger Hessen Nr. 46/1995, S. 3594). Außerdem ist das Planungsgebiet Teil Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Br. 1, 2, 3 Hungen“ (WGS-ID: 531-038, Verordnung vom 08.07.1987, veröff. Staatsanzeiger Hessen Nr. Nr. 30 1987 Seite 1662).

Das Planungsgebiet liegt weder innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete noch im Hochwasser-Gefahrenbereich (vgl. HLNUG, Hochwasserrisikomanagement 2. Zyklus sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß (<https://hwrm.hessen.de>)).

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Das Grassee“ grenzt im Norden an die Gewässerparzelle des Rotsgraben. Gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt hier ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,00 m, der sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante bemisst. Die wasserrechtlichen Verbotssregelungen sind zu beachten. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Ausweisung von Baugebieten unzulässig. Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden oder baulichen Anlagen steht unter einem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Gehölzpflanzungen sind nur mit heimischen, standortgerechten Arten zulässig. Da die Bebauungsplan-Änderung kein Baugebiet sondern öffentliche Grünflächen festsetzt, steht die Bauleitplanung nicht im Widerspruch zum Wasserrecht.

10 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 BAUGB)

10.1 Öffentliche Grünflächen

Der gesamte Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten festgesetzt. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche wird eine Bebauung für Gemeinschaftsanlagen in einem Umfang von 120 m² zugelassen. Damit soll auch für gemeinschaftliche Nutzungen eine wettergeschützte Möglichkeit geboten werden. Durch Festlegung einer Traufhöhe von 3,00 m wird die Gebäudehöhe begrenzt. Darüber hinaus sind Flächenbefestigungen für gemeinschaftlich genutzte Plätze, Lagerflächen und Wege zulässig.

Innerhalb der einzelnen Gartenparzellen werden bauliche Anlagen wie Lauben, Werkzeugschuppen und Gewächshäuser auf einen umbauten Raum von insgesamt 30 m³ je Parzelle begrenzt. Für Freisitze, Terrassen und Gartenwege dürfen maximal 20% des Gartens befestigt werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die jeweiligen Gartengrundstücke vorwiegend unbefestigt und begrünt bleiben. Um eine zu starke Parzellierung des Gemeinschaftsgartens zu verhindern, wird eine Mindestgröße von 80 m² festgesetzt. Auf diese Weise können etwa 20 Familien bzw. Nutzer*innen am Gemeinschaftsgarten teilnehmen, denen jeweils eine gärtnerisch und zu Erholungszwecken nutzbare Fläche zur Verfügung steht.

10.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baulinien, Baugrenzen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche wird die überbaubare Fläche durch Anordnung von Baugrenzen im Südwesten des Grundstücks definiert. Das Baufenster erlaubt unter Einhaltung der Grenzabstände einen gewissen Spielraum zur Anordnung von Gemeinschaftsgebäuden.

10.3 Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses

Entlang des Rotsgrabens an der nördlichen Grenze des Planungsgebietes wird der wasserrechtliche Gewässerrandstreifen als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Bauliche Anlagen und Einfriedungen können nur insoweit errichtet werden, dass sie das Abflussgeschehen des Gewässers nicht beeinträchtigen. D. h. es ist im Einzelfall zu prüfen, in welcher Form Gartenhütten, Werkzeugschuppen, Befestigungen oder Einfriedungen zulässig sind. Die Gartennutzung an sich bleibt im Gewässerrandstreifen unbenommen. Die Regelungen des § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) und des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind unabhängig davon zu beachten. Dies betrifft den Erhalt von Ufergehölzen, die ggf. über die Gewässerparzelle hinausgehen. Die Anpflanzung von standortfremden Gehölzen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Umwandlung des Grünlands in

Gartenbeete stehen im Gewässerrandstreifen somit unter einem wasserrechtlichen Vorbehalt.

10.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 werden neben dem Schutz von Oberboden in erster Linie Artenschutzaspekte berücksichtigt. Hierzu zählt die Reduzierung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung oder von Kollisionsrisiken durch Glasflächen.

Da ein Vorkommen von Eidechsen im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann, sollen vorsorglich Habitatstrukturen für Eidechsen an geeigneten (trocken-warmen, besonnten) Standorten hergestellt werden. Die entsprechenden Stein-, Sand- und Holzstrukturen können in Säumen und Randbereichen des Gemeinschaftsgarten vorgesehen werden und bieten Teillebensräume für weitere Kleintiere.

Weitere tierfreundliche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Anbringung von künstlichen Niststätten für Vögel oder Quartiere für Fledermäuse und sogenannte „Insektenhotels“ innerhalb der Gartenparzellen oder im Bereich der Gemeinschaftsanlagen werden empfohlen. Auf eine zwingende Festsetzung wird jedoch verzichtet, da hierfür keine städtebauliche Begründung vorliegt.

10.5 Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Für jede Gartenparzelle wird die Anpflanzung eines Obstbaumes (Halb- oder Hochstamm) vorgegeben. Vorzugsweise sollten regionale Sorten verwendet werden. Damit werden Zusatzstrukturen für Brutvögel geschaffen. Von den alterungsfähigen Obstbäumen profitieren aber auch Kleinsäuger und Insekten. Für die Garten-Nutzer*innen erweitern die Obstbäume das Nutzpflanzenangebot.

10.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen und zur Freiflächengestaltung gewährleisten einen einheitlichen Rahmen für den Gemeinschaftsgarten, ohne die persönlichen Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu beschränken. Im wesentlichen werden Regelungen zu folgenden Abfallbehältern, Einfriedungen und zur gärtnerischen Nutzung bzw. Gestaltung der Grundstücksflächen getroffen:

Abfall- und Wertstoffbehälter sind einzugrünen.

Zum Schutz der Gesamtanlage wird ein bis zu 1,50 m hoher, offener oder hinterpflanzter Holz- oder Metallzaun zugelassen. Für die einzelnen Gartenparzellen wird ebenfalls eine Einfriedung ermöglicht, um ein Mindestmaß an Privatheit zu gewährleisten. Allerdings wird die Dimensionierung sowohl hinsichtlich der Höhe als auch des Materials begrenzt, um den halboffenen Charakter einer Gemeinschaftsanlage zu wahren und einer optischen Abschottung entgegenzuwirken.

Für die nicht bebauten und nicht befestigten Grundstücksflächen wird eine vollständige Begrünung vorgegeben. Der Anteil der befestigten Flächen innerhalb der Gartenparzellen und der Gesamtanlage werden bereits durch baurechtliche Festsetzungen begrenzt. Damit werden gestalterische Ansprüche berücksichtigt, aber auch den Anforderungen der Biotop- und Klimafunktionen entsprochen.

11 ALTLASTEN

Altlablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen sind derzeit nicht bekannt. Der Bebauungsplan weist auf die notwendigen Schritte und Vorgehensweisen hin, sollten sich bei Baumaßnahmen Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten ergeben.

12 DENKMALSCHUTZ

Im Planungsgebiet sind keine Kultur- oder Bodendenkmäler bekannt.

13 WASSERWIRTSCHAFT

Gemäß Erlass vom 23.04.1997/14.05.1997 des hessischen Ministers für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit (vgl. STAATSANZEIGER 25/97 S. 1803) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

13.1 Grundwasserschutz

- **Trinkwasserschutz**

Im Bebauungsplan wird auf die Schutzverordnungen des Trinkwasser- und des Heilquellenschutzgebietes hingewiesen. Die Ver- und Gebote innerhalb der Weiteren Schutzzone IIIB und der Qualitativen Schutzzone IV stehen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen.

13.2 Wasserversorgung

- **Deckungsnachweis**

Die Wasserversorgung bezieht sich im Falle des Gemeinschaftsgartens in erster Linie auf die Bewässerung der Gartenkulturen sowie den Betrieb von Gemeinschaftsanlagen. Der Bedarf ist daher - unter Berücksichtigung von Regenwassersammelanlagen und Brauchwassernutzung sowie ggf. der Anlage von Brunnen – überschaubar und kann durch die Stadtwerke der Stadt Hungen gewährleistet werden. Das Umfeld des Planungsgebietes (Mittelpunkt-Grundschule und Stadthalle) ist bereits erschlossen. Dementsprechend ist sowohl die Trinkwasser- als auch die Löschwasserversorgung gesichert.

- **Wasserqualität**

Das Trinkwasser aus den kommunalen Versorgungsanlagen weist in Hungen den Härtebereich 2 (mittelhart, 13,8° dH) auf.

- **Spar- und Substitutionsnachweis**

Auf Möglichkeiten zur Einsparung von Trinkwasser und zur Brauchwassernutzung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Umsetzung wird bei der konkreten Ausführungsplanung geprüft.

- **Versickerung und Entsiegelung**

Mit der Anlage des Gemeinschaftsgartens werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt. Der Oberflächenabfluss sämtlicher bebauten bzw. befestigten Flächen kann innerhalb des Gemeinschaftsgartens versickert, zurückgehalten oder dem Vorfluter zugeführt werden. Darüber hinaus gehende Entsiegelungspotenziale bestehen nicht.

Vorbehaltlich einer ausreichenden Durchlässigkeit der Bodenschichten wird eine Versickerung von Oberflächenwasser empfohlen. Der Bebauungsplan berücksichtigt dies in seinen Hinweisen.

13.3 Abwasserentsorgung

- **Ableitung der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer**

Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche versickert, zurückgehalten und nach Möglichkeit zur Bewässerung genutzt. Darüber hinaus anfallender Oberflächenabfluss kann in den Rotsgraben abgeleitet werden.

Die umliegende Bebauung ist bereits an das Kanalnetz der Stadt Hungen angeschlossen. Für den Gemeinschaftsgarten ist ein Anschluss zunächst nicht vorgesehen, wäre aber ohne weiteres möglich. Als sanitäre Anlagen sind in der Anfangsphase Miet-Toiletten und im weiteren Komposttoiletten geplant. Der potenzielle Anfall von Schmutzwasser ist dementsprechend gering. Die Kapazitäten der Kläranlage sind in jedem Fall ausreichend, um die Schmutzwässer des Gemeinschaftsgartens aufzunehmen.

- **Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanalsystems bis zur Kläranlage einschließlich der Regentlastungen, Regenüberlaufbecken und vorhandener Regenrückhaltungen**

Das vorhandene Kanalsystem ist ausreichend dimensioniert, um im Bedarfsfall Schmutzwasser aus der Gartennutzung aufzunehmen. Durch Versickerung und Regenwasserrückhalt auf dem Grundstück sowie die Möglichkeit zur direkten Ableitung in den Vorfluter kann davon ausgegangen werden, dass auch Starkregenereignisse schadlos abgeführt werden können. Der Bebauungsplan trifft hierzu entsprechende Festsetzungen.

Darüber hinaus werden für die Entwässerung von gemeinschaftlich genutzten Gebäuden sogenannte „intelligente“ Zisternen empfohlen, bei denen 50% des Volumens der Oberflächenabfluss zunächst aufgenommen wird. Die Anlage entleert sich dann selbstständig, um für den nächsten Niederschlag wieder ein Retentionsvolumen bereitzuhalten. Das übrige Rückhaltevolumen kann für eine Brauchwassernutzung bzw. zur Gartenbewässerung bereitgestellt werden.

- **Sanierungs-/Ausbaumaßnahmen des Kanalsystems**

Eine Sanierung oder ein Ausbau des Kanalsystems ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht erforderlich.

- **Vorfluter**

Der nächstgelegene Vorfluter ist der Rotsgraben, der unmittelbar nördlich am Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung entlang führt.

14 IMMISSIONSSCHUTZ, SCHALLSCHUTZ

- **Immissionen als Folge der Festsetzungen des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan lässt mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten keine immissionsschutzrechtlich relevanten Nutzungen zu. Dies betrifft sowohl Lärm als auch Schadstoffe, Gerüche oder Erschütterungen. Die mit der Grünflächennutzung verbundene Zunahme an Ziel- und Quellverkehr erreicht ebenfalls kein immissionsschutzrechtlich erhebliches Ausmaß.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan werden an diesem Standort Sportanlagen festgesetzt, die unter die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) fallen würden. Vor diesem Hintergrund birgt die Festsetzung des Gemeinschaftsgartens weniger lärmbedingte Konflikte als der rechtskräftige Planungszustand.

- **Schallimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr**

Der Änderungsbereich befindet sich abseits von Straßenverkehrsflächen, so dass Immissionen aus dem Straßenverkehr nicht zum Tragen kommen.

- **Sonstige Lärmquellen:**

Weitere Lärmemissionen gehen von der Nutzung der Stadthalle und den Sportstätten aus. Bei der Mittelpunkt-Grundschule handelt es nicht um Lärmquellen, die unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz fallen. Die öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten stellt wiederum hinsichtlich Lärm keine immissionsschutzrechtlich schutzbedürftige Nutzung dar.

- **Sonstige Immissionen:**

Für erhebliche Schadstoff- oder Geruchsemissionen sowie Erschütterungen, die auf den geplanten Gemeinschaftsgarten einwirken können, liegen keine Anhaltspunkte vor.

15 KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Hinsichtlich des Klimaschutzes lässt die Bebauungsplan-Änderung die Nutzung regenerativer Energien (hier Photovoltaik und/oder Solarthermie) zu. Die Möglichkeiten zur Energieerzeugung einerseits und der Strom- und Wärmebedarf andererseits sind im Rahmen der Gartennutzung jedoch begrenzt.

Zur Klimaanpassung werden im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen für eine Begrünung bzw. gärtnerische Nutzung der Parzellen sowie zur Neupflanzung von Bäumen formuliert, die zu einer Beschattung beitragen. Auf weitere Maßnahmen wie z. B. die Wahl heller Oberflächen, die einer Überhitzung entgegenwirken können, wird hingewiesen.

16 VERKEHR

- **Straßenverkehr**

Die öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten wird für den Kfz-Individualverkehr nicht direkt erreichbar sein. Rettungsdienste, Feuerwehr und Lieferverkehr können über die Straße „Am Grassee“, die Wegeverbindungen bzw. Zufahrten der Stadthalle und Grundschule sowie den Walter-Seibert-Weg anfahren.

PKW-Stellplätze stehen für die Nutzer*innen an der nahe gelegenen Stadthalle zur Verfügung. Innerhalb der Grünfläche werden allenfalls Parkplätze für Behinderte sowie temporäre Stellplätze für Anlieferung und Rettungsdienste eingerichtet.

- **Fuß- und Radverkehr**

Das Planungsgebiet ist über die Straße „Am Grassee“ und den Walter-Seibert-Weg auch für Fußgänger und Radfahrer erreichbar. Fahrrad-Stellplätze werden im Bereich der Gemeinschaftsanlagen vorgesehen.

- **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Die öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten ist durch ihre innerörtliche Lage an den öffentlichen Personennahverkehr von Hungen angebunden.

17 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Stadt Hungen. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

18 KOSTEN, DIE DER GEMEINDE DURCH DIE VORGEGEHENEN STÄDTEBAULICHEN MASSNAHMEN VORAUSSICHTLICH ENTSTEHEN

Durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehen der Stadt Hungen Kosten für die Erschließung und Ausstattung des Gemeinschaftsgartens. Hierfür können Fördermittel beantragt werden.

19 ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Die Planzeichen sind in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes erläutert (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990).

20 FLÄCHENBILANZ

Durch den Bebauungsplan werden die folgenden Nutzungen mit den jeweiligen Flächenanteilen festgesetzt:

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m²
Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten	2.878
<i>davon: überbaubare Grundstücksfläche für Gemeinschaftsanlagen:</i>	<i>120</i>
<i>Gemeinschaftlich genutzte Nebenanlagen (Wege, Plätze etc.):</i>	<i>620</i>
<i>Gartenparzellen, gemeinschaftlich genutzte Grünanlagen:</i>	<i>2.138</i>
Summe	2.878

21 LANDSCHAFTSPLANUNG / UMWELTBELANGE

Der folgende, integrierte Landschaftsplanerische Fachbeitrag hat die Funktion einer querschnittsorientierten Fachplanung auf der Ebene der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/05 „Das Grassee“ der Stadt Hungen. Der Fachbeitrag zeigt bestehende oder zu erwartende Konflikte gegenüber den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes auf und erstellt Leitlinien und Maßnahmenvorschläge für eine ökologisch verträgliche Flächennutzung zur Integration in den Bebauungsplan.

Da es sich im vorliegenden Fall um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, kann auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet werden. Ungeachtet dessen sind die relevanten Umweltbelange gemäß § 1a BauGB in eine sachgerechte Abwägung einzustellen. Hierfür stellt der Landschaftsplanerische Fachbeitrag die entsprechenden Grundlagen zusammen.

21.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

21.1.1 Naturräumliche Einheiten und Relief

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Landkreis Gießen und im Übergang der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Wetterau und Unterer Vogelsberg. Das Gelände ist leicht nach Nordwesten geneigt und liegt auf ca. 140 m ü. NN. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches wurde das Geländeniveau durch eine Aufschüttung um ca. 1,50 m erhöht.

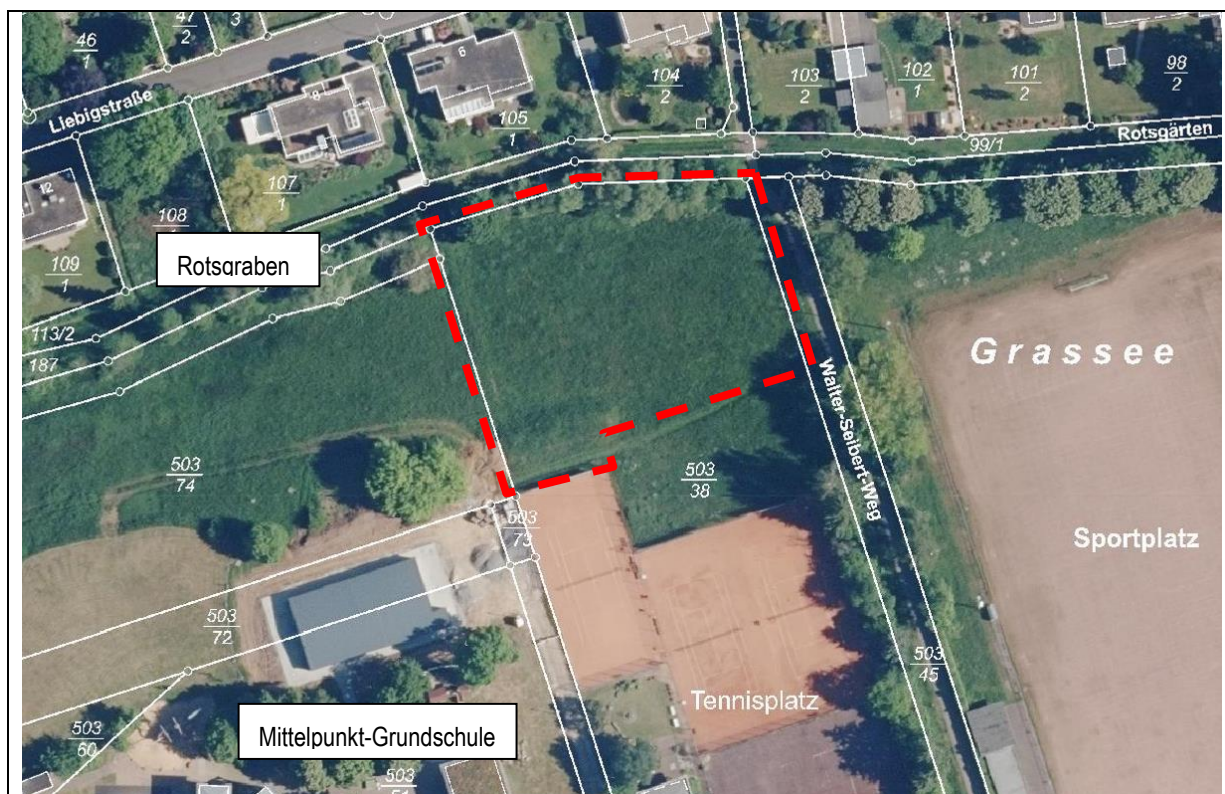


Abbildung 5: Landschaftsstruktur im Geltungsbereich (rot) und seinem Umfeld

Quelle: Geoportall Hessen

21.1.2 Bodenhaushalt

Bestandsanalyse:

Der Bodenviewer stuft das Gebiet als Auengleye mit Nassgleyen und Pseudogley-Auengleyen aus carbonatfreien schluffig-lehmigen Auensedimenten ein. Die nutzbare Feldkapazität ist als mittel bewertet (>150 – 200 mm). Die Böden sind stark Grundwasser beeinflusst, der Stauwassereinfluss ist dagegen sehr schwach bis mittel. Das Ertragspotenzial ist als gering bis mittel bewertet und das Nitratrückhaltevermögen ist hoch. Die Standorttypisierung für die Biotopentwicklung stuft das Planungsgebiet als Standort mit potenzieller Auedynamik und oberflächennahem Grundwassereinfluss ein. Die Bodenfunktionsbewertung trifft keine Aussage, aufgrund der oben aufgeführten Eigenschaften ist aber von einer mittleren Wertigkeit auszugehen.

Auswirkungsprognose:

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine geringe Erhöhung des Bebauungs- und Versiegelungsgrades verbunden, der überwiegende Teil des Plangebiets unterliegt einer Umformung zu Nutzgartenflächen, wobei im Gewässerrandstreifen am Rotsgraben mit einer geschlossenen Vegetationsdecke eine potenzielle Erosion durch Wasser vermieden wird. Die Auswirkungen auf den Boden sind daher als gering erheblich einzuschätzen.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan wären intensiver genutzte Sportstätten mit einem höheren Anteil befestigter Flächen zulässig. Die mit dem geplanten Gemeinschaftsgarten einher gehenden Eingriffe in die Bodenfunktionen fallen demnach geringer aus.

- Die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt sind angesichts der geringen Eingriffintensität nur von geringer Erheblichkeit.

21.1.3 Wasserhaushalt

Bestandsanalyse:

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans kommen keine Vorfluter bzw. Oberflächengewässer (auch nicht temporärer Art) vor. Nördlich verläuft der Rotsgraben, welcher in den Hubbach mündet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im nördlichen Bereich der Kernstadt von Hungen. Die umliegenden Baugrundstücke sind an die Kanalisation angeschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebiets „WSG Wasserwerk Inheiden“ und der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets „WSG Br. 1, 2, 3 Hungen“. Die Belange der Schutzgebiete sind zu berücksichtigen. Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Das Grundwasser darf demnach durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplante Maßnahme qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt werden.

Laut Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) handelt es sich im Planungsgebiet um Standorte mit mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit. Den Untergrund bildet Festgestein aus silikatischem Sediment, welcher als Kluffundwasserleiter eingestuft wird.

Auswirkungsprognose:

Der Anteil bebauter bzw. versiegelter Flächen erhöht sich gegenüber dem Ist-Zustand nur geringfügig, die Gartenflächen bleiben versickerungsfähig. Zudem werden Festsetzungen zur Versickerung, dem Rückhalt und ggf. der Nutzung von Niederschlagswasser getroffen. Es ist nicht von einer relevanten Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen.

Mit der Gartennutzung in der weiteren Schutzzone sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung verbunden. Beeinträchtigungen des angrenzenden Rotsgrabens werden durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben zum Gewässerrandstreifen vermieden.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan wären intensiver genutzte Sportstätten mit einem höheren Anteil befestigter Flächen zulässig. Die mit dem geplanten Gemeinschaftsgarten einher gehenden Eingriffe in den Wasserhaushalt fallen demnach nicht höher aus, als im formalrechtlichen Ausgangszustand.

- Unter Beachtung der Anforderungen der Wasserschutzgebiete und des Gewässerrandstreifens sind die Eingriffe in den Wasserhaushalt als unerheblich zu bewerten.

21.1.4 Klima / Luft

Bestandsanalyse:

In Hungen (im Durchschnitt 139 m ü. NN) kann das Klima als gemäßigt warm eingestuft werden. Über das Jahr verteilt gibt es häufige Niederschläge, weshalb die durchschnittliche Niederschlagsrate bei 790 mm liegt, mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 9,2 °C.

Die Wiese im Planungsgebiet trägt zur Kaltluftentstehung bei, die dem Talgefälle folgend nach Westen abfließt und zur Belüftung der Siedlungsbereiche beitragen kann. Der Baumbestand am Rotsgraben ist v. a. für eine ausgeglichene Luftfeuchtigkeit und die Reduzierung von Luftschadstoffen durch die Filterwirkung der Gehölze von Bedeutung. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets ist im Vergleich zur östlich gelegenen Offenlandschaft kein nennenswertes Flurwindssystem ausgebildet. Das Planungsgebiet wirkt in geringem Ausmaß dem Überwärmungseffekte der Umgebung entgegen. Hinsichtlich der lokalklimatischen Situation trägt das Planungsgebiet zu den lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen bei, ist allerdings aufgrund der geringen Ausdehnung von nachrangiger Bedeutung.

Auswirkungsprognose:

Durch den Bebauungsplan wird eine kleine Wiese geringfügig versiegelt, bzw. befestigt; der Gemeinschaftsgarten wird die lokalklimatische Situation jedoch nicht wesentlich verändern. Die neben den Gartenflächen entstehenden Lagerschuppen oder Gemeinschaftsräume führen zu keiner zusätzlichen Barrierewirkung und tragen somit nicht zu einer relevanten zusätzlichen Beeinträchtigung der Belüftung bei. Durch Baumpflanzungen kann Überwärmungseffekten entgegengewirkt und ein Beitrag zur Klimaanpassung geleistet werden.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan wären intensiver genutzte Sportstätten mit einem höheren Anteil befestigter Flächen zulässig. Die mit dem geplanten Gemeinschaftsgarten einher gehenden Eingriffe in die lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen fallen demnach geringer aus, als im formalrechtlichen Ausgangszustand.

- Die Auswirkungen auf die lokalen Klimafunktionen und die Lufthygiene sind somit als unerheblich zu bewerten.

21.1.5 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsanalyse:

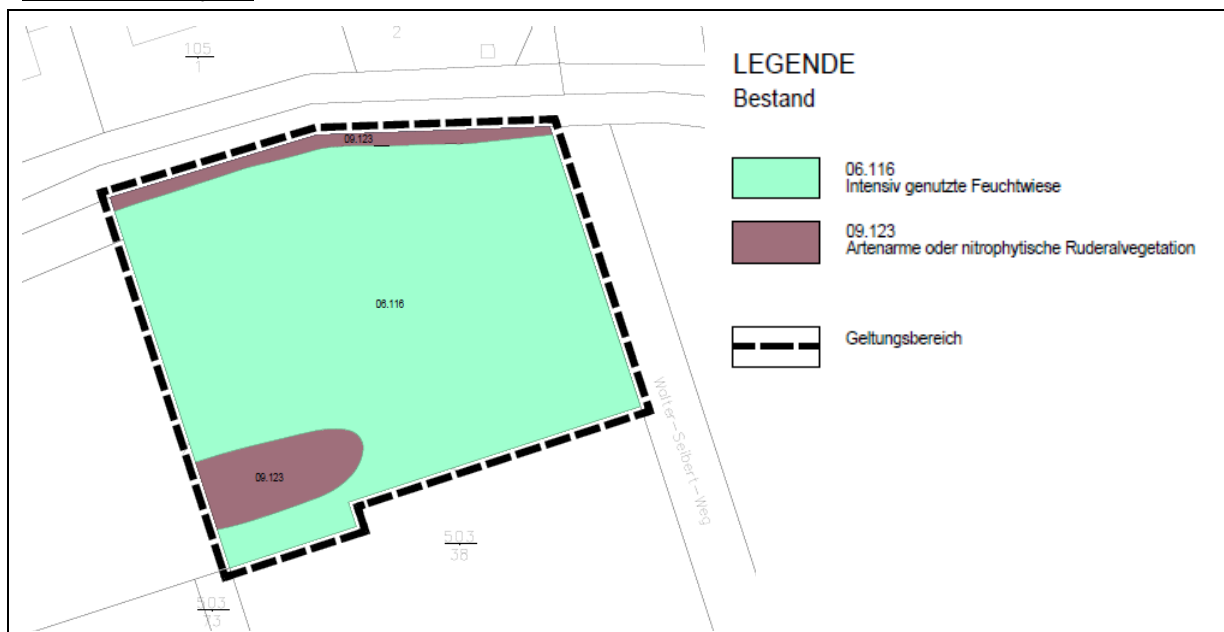


Abbildung 6: Bestandsplan (Stand: 28.09.2023)

Intensiv genutzte Feuchtwiese (06.116)

Das Planungsgebiet besteht hauptsächlich aus einer an Kennarten verarmten Feuchtwiese. Die Wiese ist durch Gräser dominiert, stellenweise ist die Vegetation lückig. Typische Wiesenarten wie Wiesensilge (*Silauum silaus*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Gemeiner Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Pastinake (*Pastinaca sativa*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) und Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) kommen nur vereinzelt vor, wie auch ruderalen Arten, z. B. Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) und Brennnessel (*Urtica dioica*). Wiesensilge und Wasser-Knötterich (*Persicaria amphibia*) kennzeichnen die wechselfeuchten bis zeitweise nassen Standortverhältnisse und deuten den Feuchtwiesencharakter an.

Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation (09.123)

Im westlichen Bereich des Planungsgebiet wurde vermutlich vor längerer Zeit Erdaushub abgelagert, hierauf hat sich eine ruderalen Vegetation angesiedelt. An den Seiten des Hügels wachsen Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Schmallblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Saat-Mohn (*Papaver dubium*) und Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*). Der Boden ist in diesem Bereich teils unbe-

wachsen und steinig-sandig. Auf der Kuppe des Hügels ist ein kleines Plateau, dass zur Zeit der Vegetationsaufnahme mit jungen Gräsern bewachsen war.

Im Traufbereich der Bäume entlang des Rotsgrabens hat sich ein Saum aus Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*), Brennnessel und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) entwickelt.

Fauna:

Der ruderale Hügel eignet sich bedingt als Teillebensraum für Reptilien (Eidechsen), während der Begehung im August wurden bei geeigneten Bedingungen aber keine Tiere beobachtet. Der nördliche Saum ist dagegen durch die Bäume zu stark beschattet. Ein Vorkommen von Reptilien ist im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, daher ist zeitnah zum Baubeginn das Baufeld auf ein Vorkommen von Eidechsen zu prüfen.

Für einzelne Fledermausarten bilden die Gehölze entlang des Rotsgrabens Teil eines ausgedehnten Jagdreviers, wobei in erster Linie siedlungsorientierte Arten zu erwarten sind. Hierzu zählen u. a. die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Für diese Arten können Durchflüge zwischen den Quartieren im Siedlungsbereich und entfernter liegenden Nahrungshabitaten, z. B. entlang des Hubbachs, erwartet werden. Dabei bilden die angrenzenden Gehölzränder und die Feuchtwiese bzw. Ruderalfläche im Planungsgebiet geeignete Zwischenjagdreviere, die aufgrund der geringen Ausdehnung im Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch keine essentielle Funktion erfüllen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans bietet für Vögel keine Brutstandorte. Für Bodenbrüter im Offenland wie z.B. die Bachstelze oder die Wiesenschafstelze sind angesichts der Störungsintensität des Umfelds (Tennisplatz, Weg, Grundschule), der geringen Ausdehnung der Wiese und der umgebenden Gehölz- und Gebäudekulissen liegen keine geeigneten Bedingungen vor. Brutvorkommen sind daher in erster Linie in den Ufergehölzen am Rotsgraben (z. B. Nachtigall, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Amsel u. a. störungstolerante Baum- und Gebüschbrüter) zu erwarten. An den Gebäuden der Schule sowie an der Stadthalle sind Brutvorkommen von Haussperling und Hausrotschwanz möglich. Der Änderungsbereich selbst dient Vögeln im Wesentlichen als Teil ausgedehnter Nahrungshabitate.

Auswirkungsprognose:

Bei den im Geltungsbereich vorgefundenen Biotopstrukturen handelt es sich um Siedlungsbiotope, die entsprechenden Vorbelastungen ausgesetzt sind und nur für störungstolerante und angepasste Tierarten geeignete Lebensstätten bieten. Mit der Anlage des Gemeinschaftsgartens reduziert sich der Anteil unversiegelter und vegetationsfähiger Flächen nur geringfügig. Die Gehölze entlang des Rotsgrabens sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben als Zwischenjagdrevier für Fledermäuse und Brutstandorte für Vögel auch nach Anlage des Gemeinschaftsgartens in ihrer Funktion bestehen.

Für potenziell vorkommende Zauneidechsen sind angrenzend des Geltungsbereichs weiterhin geeignete Strukturen vorhanden bzw. werden Habitatstrukturen innerhalb des Gemeinschaftsgarten vorgesehen. Durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung können Verletzungen und Tötungen vermieden werden.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan wären intensiver genutzte Sportstätten mit einem höheren Anteil befestigter Flächen zulässig. Die mit dem geplanten Gemeinschaftsgarten einher gehenden Eingriffe in die Biotopstrukturen fallen demnach geringer aus. Die spätere Gartennutzung bietet im Vergleich zu den formalrechtlich zulässigen Sportanlagen bessere Lebensraumbedingungen für wildlebende Tiere und Pflanzen.

- Die Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume sind angesichts der Vorbelastungen und Störeffekte im Umfeld nur von geringer Erheblichkeit. Mit der Begrünung und gärtnerischen Gestaltung bzw. Nutzung der Flächen können gleichwertige Lebensbedingungen für wildlebende Tiere und Pflanzen hergestellt werden.



Abbildung 7: Artenarme Feuchtwiese mit Wiesen-Silge



Abbildung 8: Ruderalflur im Bereich der Aufschüttung



Abbildung 9: Plangebiet mit Ufergehölzen am Rotsgraben

21.1.6 Landschaftsbild

Bestandsanalyse:

Das Planungsgebiet liegt zwischen einem Tennisplatz und dem Rotsgraben an diesen schließt sich ein Wohngebiet an. Im Bestand handelt es sich um eine artenarme Feuchtwiese und einen ruderal bewachsenen Erdhügel. Das Gebiet trägt zur Eingrünung des Innerstädtischen Bereichs bei. Durch Fußgänger und Radfahrer, welche die am Geltungsbereich liegende Wegeparzelle nutzen, ist das Gebiet zeitweise relativ stark frequentiert.



Abbildung 10: Blick auf das Planungsgebiet in Richtung Süd-Westen



Abbildung 11: Plangebiet mit angrenzenden Tennisplätzen und vorgelagerter Aufschüttung

Auswirkungsprognose:

Das Gebiet wird sich durch die Anlage des Gemeinschaftsgarten zwar verändern, da ein Großteil der Fläche weiterhin begrünt ist, kann das Gebiet aber weiterhin zur innerstädtischen Eingrünung beitragen. Für die Einbindung des Gemeinschaftsgarten in die Landschaft trifft die Bebauungsplan-Änderung gestalterische Festsetzungen. Zu dem erhöht sich die Erholungsfunktion des Gebiets durch die Gartenflächen deutlich. Das Landschaftsbild wird sich zwar verändern, aber nicht negativ.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan wären intensiver genutzte Sportstätten mit einem funktionalen Erscheinungsbild zulässig. Die mit dem geplanten Gemeinschaftsgarten einher gehenden Veränderungen des Erscheinungsbildes fallen demgegenüber weniger gravierend aus. Das Vorhaben dient weiterhin einer Erholungsvorsorge.

- Das Landschaftsbild wird – unter Berücksichtigung der Gestaltungs- und Begrüpfungsfestsetzungen – durch das Vorhaben nicht negativ verändert.

21.1.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Kultur

Bestandsbewertung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Grünland genutzt bzw. gepflegt. Die Freiflächen sind Teil eines Grünzuges entlang des Rotsgrabens, weisen jedoch keine gesonderte Infrastruktur für die Erholungsfunktion auf. Das Planungsgebiet liegt in einem zentralen, aber vergleichsweise wenig durch Lärm oder anderweitige Emissionen belasteten Bereich der Ortslage von Hungen. Störungen können ggf. von den umgebenden Sportstätten ausgehen. Die bioklimatische Belastung wird als gering eingeschätzt.

Kulturhistorisch oder aus Sicht des Denkmalschutzes relevante Objekte liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Auswirkungsprognose:

Mit der Festsetzung öffentlichen Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden. Die Freiflächen bleiben überwiegend erhalten und werden als privat bzw. gemeinschaftlich nutzbare Erholungsräume aufgewertet.

- Negative Auswirkungen auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht gegeben. Die Erholungsfunktionen werden ausgedehnt.

21.1.8 Wechselwirkungen

Es liegen natürlicherweise Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern vor. Beispielsweise spiegeln sich Bodenart und Bodengefüge in der Versickerungsleistung des Bodens und der Grundwasserneubildung wieder. Vielfältige Standorte für Vegetation können einer artenreicheren Fauna einen Lebensraum bieten. Auf der anderen Seite ziehen Bodenversiegelungen Veränderungen für Wasserhaushalt, lokalklimatische Ausgleichsfunktionen und die Biotopausstattung nach sich.

Diese Prozesse sind in die vorstehende Bestandsanalyse und Auswirkungsprognose eingeflossen. Darüber hinaus sind keine projektspezifischen Wechselwirkungen zu erwarten, die eine besondere Erheblichkeit bzw. Umweltrelevanz des Vorhabens zur Folge hätten.

21.1.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

In der unmittelbaren Nähe des Planungsgebietes befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz. Von der Bauleitplanung geht keine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten aus.

21.1.10 Besonderer Artenschutz

Die Überprüfung der Betroffenheit geschützter Arten erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplan-Änderung in einem gesonderten Fachbeitrag (vgl. NaturProfil, 2023). Die Bebauungsplan-Änderung gibt entsprechende Hinweise und trifft Festsetzungen zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Arten bzw. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen tragen dazu bei, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Zuge der Bauausführung vermieden bzw. ausgeschlossen werden können.

Im Planungsgebiet ist von einem Vorkommen von geschützten Vögeln und Fledermäusen auszugehen, die den Änderungsbereich selbst jedoch nur als Nahrungshabitat aufsuchen oder als Durchzügler auftreten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im voraussichtlichen Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Da es sich aufgrund der innerörtlichen Lage um störungstolerante Arten handelt, ist durch das Vorhaben des Gemeinschaftsgartens nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Das Planungsgebiet ist mangels Stein-, Sand- und Totholzstrukturen für ein Vorkommen von Zauneidechsen nur suboptimal ausgebildet. Die Art wurde bei der Begehung auch nicht beobachtet, kann aber im Bereich der Auffüllung und Ruderalflur nicht auszuschließen. Für die Art kann der Gemeinschaftsgarten ebenfalls einen Lebensraum bilden. Vorsorglich werden die vorstehend genannten artspezifische Ha-

bitatstrukturen innerhalb der Parzellen oder Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Mit einer Baufeldkontrolle und ggf. Vergrämung können Tötungen von potenziell vorkommenden Individuen vermieden werden.

Prüfergebnis:

Wie vorstehend ausgeführt ergibt sich durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie oder von geschützten europäischen Vogelarten bzw. können erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Bei Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung werden daher keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

- Eine Verletzung oder Tötung von potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. wird durch geeignete Maßnahmen (Baufeldkontrolle) vermieden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. finden die potenziell vorkommenden Arten (hier Zauneidechse) ausreichende Ausweichhabitate.

21.1.11 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Bebauungsplan-Entwurf sieht keine immissionsschutzrechtlich relevanten Nutzungen vor. Der zu erwartende Ziel- und Quellverkehr wird nicht in das Planungsgebiet hinein geführt und führt nicht zu Beeinträchtigungen des nördlich gelegenen Wohngebietes (vgl. auch Kapitel 14).

Die Entsorgung von Abfällen und Abwässern erfolgt durch die jeweiligen Entsorgungsbetriebe. Daraus resultierende nachteilige Umweltauswirkungen, die über das rechtlich zulässige Maß hinaus gehen, sind nicht zu erwarten (vgl. auch Kapitel 13).

21.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die baulichen Voraussetzungen und die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vorgegeben (Solarenergie-Nutzung). Der Gemeinschaftsgarten bietet jedoch nur in geringem Umfang Installations- und Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie. Der Betrieb des Gemeinschaftsgarten hat nur einen geringen Energiebedarf.

21.1.13 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB

Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, gelten die durch die Festsetzungen vorbereiteten Eingriffe als zulässig und kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung.

21.2 Landschaftsplanerische Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmenvorschläge tragen zur Verbesserung des Landschaftshaushaltes und zur Vermeidung und/oder Minimierung von möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei. Sie können als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert oder dem Vorhabenträger zur Umsetzung empfohlen werden:

- **Gärtnerische Gestaltung** der nicht überbauten bzw. befestigten Flächen zur Durchgrünung des Plangebietes und zur Erhöhung der Erholungsfunktion
- **Erhalt einer geschlossenen Vegetationsdecke im Gewässerrandstreifen** des Rotsgraben zum Schutz vor Erosion durch Hochwasser
- **Anpflanzung von Obstbäumen** zur Schaffung von Zusatzstrukturen für wildlebende Tierarten, zur Reduzierung von Überwärmungseffekten und zur Produktion von Frisch- und Kaltluft
- **Errichtung von Zisternen** zum Rückhalt von Niederschlagswasser und ggf. zur Reduzierung von Grundwasserentnahmen durch Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung)
- **Wiederverwendung des Oberbodens** zum Schutz wertvoller, humoser Bodenhorizonte
- **Anlage von Habitatstrukturen für Zauneidechsen** (Stein-, Sand- und Totholzhaufen, Trockenmauern, Holzstapel) an geeigneten Stellen als vorsorglicher Ersatz für potenziell verloren gehende Strukturen.
- **Reduzierung von Lichtemissionen** durch Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Ausschluss von Abstrahlung nach oben.
- **Vermeidung von Vogelschlag** durch Verwendung entspiegelter bzw. für Vögel sichtbarer Materialien bei größeren Glasfassaden
- **Tierfreundliche Gestaltung** beispielsweise durch künstliche Nisthilfen, Trockenmauern, Verwendung heimischer Gehölzarten, Gartenteich zur Förderung wildlebender Tiere
- **Erhalt und Schutz der angrenzenden Ufergehölze** als Lebensraum für Brutvögel

21.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung liegt im Norden der Kernstadt von Hungen innerhalb von Grünflächen, die die Mittelpunkt-Grundschule und die Stadthalle umgeben. Das Planungsgebiet wird überwiegend als Wiese genutzt bzw. gepflegt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1/05 „Das Grassee“ setzt hier öffentliche Grünflächen – Zweckbestimmung Sportanlagen (Tennisplätze) fest. Von daher sind formalrechtlich bereits bauliche

Anlagen und Flächenbefestigungen im Änderungsbereich zulässig. Wie aus der vorstehenden Bestandsanalyse hervorgeht, unterliegt das Planungsgebiet nutzungsbedingten Vorbelastungen:

- Einschränkung bzw. Überformung von Lebensraumstrukturen für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Störeffekte aus der Erholungs- und Freizeitnutzung.
- Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch funktionale Sportstätten im Umfeld

Aufgrund der Lage innerhalb der Ortslage von Hungen und den örtlichen Gegebenheiten weist das Planungsgebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Schutzgüter und Funktionen des Landschaftshaushaltes auf. Als Ergebnis der Auswirkungsanalyse lässt sich eine Betroffenheit des Bodenhaushaltes und von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen feststellen, die jedoch nur von geringer Erheblichkeit sind. Dies ist auch durch die geringe Plangebietsgröße (ca. 2.880 m²) und mäßige Eingriffsintensität der geplanten öffentlichen Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten begründet. Mit der künftigen Gartennutzung werden die Landschaftsfunktionen weitgehend beibehalten und die Eingriffe infolge Bebauung bzw. Befestigung von Flächen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan reduziert.

Es liegen keine naturschutzrechtlichen Restriktionen vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kommen nicht zum Tragen oder können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Weiteren Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten. Die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen. Nördlich entlang der Geltungsbereichsgrenze verläuft der Rotsgraben, dessen wasserrechtlicher Gewässerrandstreifen im Planungsgebiet liegt und im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung berücksichtigt wird.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Emissionen verbunden. Da das unmittelbare Umfeld des Änderungsbereiches bereits erschlossen ist, sind mit den anfallenden Abfällen und Abwässern keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit als Folge des Bebauungsplans können ausgeschlossen werden. Im Gegenteil: die Entwicklung des Gemeinschaftsgartens wirkt sich durch die integrative Wirkung und Erholungseignung der nachbarschaftlichen Gartennutzung positiv auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit aus.

Die Bebauungsplan-Änderung beansprucht nur geringe Flächen für eine Bebauung oder Befestigung, so dass die Vorgabe eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eingehalten wird. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zum Tragen. Ungeachtet dessen setzt der Bebauungsplan Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen fest.



Friedberg, den 04.10.2023

**Bebauungsplan Nr. 1/05 „Das Grassee“
1. Änderung, Stadt Hungen**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG**

Entwurf

**Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Hungen
Kaiserstraße 7
35410 Hungen**

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Oktober 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Puschner (M. Sc.)
M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.4	METHODIK	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	5
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	6
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	6
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	7
2.2	WIRKFAKTOREN	9
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	9
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	10
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	10
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	10
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	11
2.4.1	<i>Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien</i>	11
2.4.2	<i>Käfer</i>	11
2.4.3	<i>Schmetterlinge</i>	11
2.4.4	<i>Reptilien</i>	11
2.4.5	<i>Säugetiere</i>	12
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL.....	13
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN	13
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	13
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	14
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	15
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	15
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	15
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 ABS. 1 FFH-RL BZW. ART. 9 ABS. 1 VSCHRL	16
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	16
	QUELLEN	18
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	19
	ZAUNEIDECHSE (LACERTA AGILIS).....	19
	KLAPPERGRASMÜCKE (SYLVIA CURRUCA)	23
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	27

**ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM
ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN 31****Abbildungen und Tabellen**

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (rot)	2
Abbildung 2: Biotopstruktur im Geltungsbereich (rot) und seinem Umfeld	7
Abbildung 3: Ufergehölze am Rotsgraben	8
Abbildung 4: Artenarme Feuchtwiese mit Wiesen-Silge	8
Abbildung 5: Ruderalflur am südlichen Rand des Planungsgebietes	9
Tabelle 1: Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens	15
Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	16

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hungen plant die Entwicklung einer derzeit als Grünland genutzten bzw. gepflegten Fläche mit einer Größe von ca. 2.880 m² als Gemeinschaftsgarten. Hierfür wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/05 „Das Grassee“ durchgeführt. Mit der Bebauungsplan-Änderung soll eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten festgesetzt werden.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtzentrum der Kernstadt Hungen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 503/38 in Flur 1 in der Gemarkung Hungen mit einer Fläche von ca. 2.880 m². Der Planbereich besteht aus einem unbebauten innerörtlichen Grundstück, dass im Norden durch den Rotsgraben (auch als Froschgraben bezeichnet) und im Süden durch die Tennisplätze begrenzt wird. Im Osten bildet der Walter-Seibert-Weg die Geltungsbereichsgrenze, an den sich der Sportplatz anschließt. Im Westen setzt sich zwischen dem Grundschul-Gelände und dem Rotsgraben der Grünzug mit einer Wiese und einzelnen Gehölzen fort.

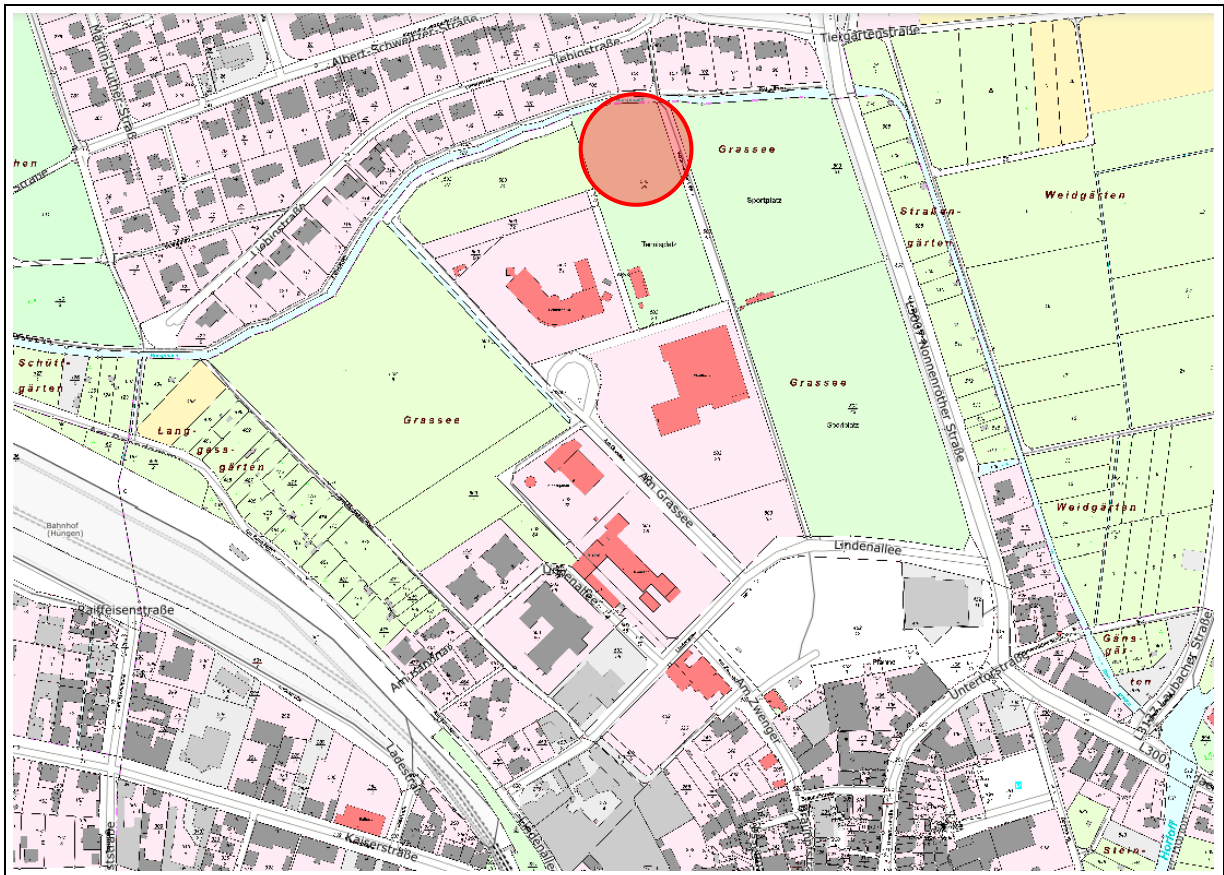


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (rot)

Quelle: Geoportal Hessen

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. die angrenzenden Gehölzstrukturen, in die Betrachtung mit ein. Da an das Planungsgebiet an den Grenzen bestehende Siedlungsflächen (Schule, Sportanlagen, Wohngebiet) mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im Juni und August 2023 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung bzw. faunistischen Übersichtskartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d. h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen festzustellen (Angaben in Klammern: Code gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen, KV):



Abbildung 2: Biotopstruktur im Geltungsbereich (rot) und seinem Umfeld

Quelle: Geoportal Hessen

Gehölzstrukturen:

Gehölzstrukturen befinden sich nördlich an das Planungsgebiet angrenzend entlang des Rotsgrabens. Es handelt sich um Ufergehölze, u.a. mit Silber-Weiden (*Salix alba*), denen eine Verwallung mit nährstoffliebenden Hochstauden (Brennnessel u. a.) vorgelagert ist. Die Ufergehölze sind von direkten Eingriffen nicht betroffen.



Abbildung 3: Ufergehölze am Rotsgraben

Grünland:

Das Planungsgebiet besteht hauptsächlich aus einer an Kennarten verarmten Feuchtwiese (intensiv genutzte Feuchtwiese - 06.116). Die Wiese ist durch Gräser dominiert, stellenweise ist die Vegetation lückig. Typische Wiesenarten wie Wiesensilge (*Silaum silaus*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Gemeiner Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Pastinake (*Pastinaca sativa*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) und Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) kommen nur vereinzelt vor, wie auch ruderalen Arten, z. B. Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) und Brennnessel (*Urtica dioica*). Wiesensilge und Wasser-Knötterich (*Persicaria amphibia*) kennzeichnen die wechselfeuchten bis zeitweise nassen Standortverhältnisse und deuten den Feuchtwiesencharakter an.



Abbildung 4: Artenarme Feuchtwiese mit Wiesen-Silge

Staudenfluren

Im westlichen Bereich des Planungsgebietes wurde vermutlich vor längerer Zeit Erdaushub abgelagert, hierauf hat sich eine artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation (09.123)

angesiedelt. An den Seiten des Hügels wachsen Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Schmallblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Saat-Mohn (*Papaver dubium*) und Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*). Der Boden ist in diesem Bereich teils unbewachsen und steinig-sandig. Auf der Kuppe des Hügels ist ein kleines Plateau, das zur Zeit der Vegetationsaufnahme mit jungen Gräsern bewachsen war.



Abbildung 5: Ruderalflur am südlichen Rand des Planungsgebietes

Aus Sicht der Vegetations- und Biotopstrukturen hat das Planungsgebiet eine mittlere Bedeutung.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich des späteren Gemeindegartens liegen, so dass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die Anlage des Gemeinschaftsgartens zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich von Grünlandflächen und Ruderalfluren. Ein Eingriff in die angrenzenden Gehölzflächen und den Rotsgraben wird ausgeschlossen.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Eine Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung kann sich durch die Einfriedung der Gartenanlage ergeben. Die Einfriedung kann von Kleintieren einerseits und flugfähigen Tieren (Vögel, Fledermäuse, flugfähige Insekten) andererseits überwunden werden. Die Barrierewirkung kommt in erster Linie für nicht kletternde Kleinsäuger (z. B. Wildkaninchen, Igel) zum Tragen. Gebäude und befestigte Flächen erreichen keinen Umfang, der zu Zerschneidungen von Habitat-Zusammenhängen oder Austauschbeziehungen führen könnte. Potenzielle Flugkorridore und Leitstrukturen (Ufergehölze am Rotsgraben) bleiben erhalten.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die Ufergehölze am Rotsgraben bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Mit der Nutzung des Gemeinschaftsgartens sind Störwirkungen verbunden, die zwar näher an die Ufergehölze als potenzielle Brutstandorte heranrücken, aber nicht über die Intensität bestehender Störungen (Sportstätten, Schule, Wohngebiet) hinausgehen. Zusätzlicher Kfz-Verkehr verbleibt auf dem Parkplatz der Stadthalle und wird nicht bis an den Gemeinschaftsgarten herangeführt, von einzelnen Anlieferungen abgesehen. Ein Betrieb zu Nachtzeiten ist allenfalls für Einzelereignisse zu erwarten.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete - im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen die notwendigen Gewässerbiotope. Der angrenzende Rotsgraben ist für keine der Anhang IV-Arten dieser Artengruppen als Gewässerhabitat geeignet. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher ausgeschlossen.

2.4.2 Käfer

Aus der Gruppe der Käfer liegt im Bereich des Messtischblattes 5519 „Hungen“ ein isoliertes Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*). Für die holzbewohnende Art können ein Vorkommen im Wirkraum und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da sich keine Altbäume im Eingriffsbereich befinden.

2.4.3 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich lediglich das Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) über das Messtischblatt 5519. Die Art ist jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Die wechselfeuchte bis feuchte Wiese entspricht zwar den Standortansprüchen des Großen Wiesenknopfs; die Art wurde jedoch im Planungsgebiet nicht vorgefunden. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Wirkraum des Vorhabens kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.4.4 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Schlingnatter und die Zauneidechse Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5519 Hungen erstrecken. Für beide Arten liegen im Planungsgebiet und seinem Umfeld keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor, da es sich um einen innerörtlichen, feuchten Niederungsbereich handelt, der zudem von intensiven Siedlungseinflüssen umgeben ist.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z. B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts der geringen Ausdehnung zusammenhängender Habitats und mangels artspezifischer Strukturen nicht zu erwarten.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar.

Im Planungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen keine Eidechsen beobachtet. Allerdings weist die Aufschüttung im Süden mit einer lückigen Ruderalvegetation ein gewisses Potenzial auf, so dass ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Der Hügel eignet sich allenfalls für einen Teillebensraum einer lokalen Population. Im weiteren Umfeld finden sich ähnlich strukturierte Säume und Randstrukturen. Durch eine Baufeldkontrolle kann überprüft werden, ob Individuen im Eingriffsbereich vorkommen. Bei positivem Befund können Schutzmaßnahmen (Vergrämung, Reptilienzaun) eingeleitet werden.

2.4.5 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) neben Fledermaus-Arten der Europäische Biber (*Castor fiber*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5519 (Hungen) erstrecken.

Ein Vorkommen des Bibers wäre auch am Rotsgraben denkbar. Es wurden allerdings keine Spuren einer Tätigkeit im Uferbereich oder Gewässer gefunden. Unabhängig davon wird vorhabenbedingt weder in das Gewässer noch seine Begleitvegetation eingegriffen. Die Gartennutzung wird im Gewässerrandstreifen eingeschränkt und stünde den Bedürfnissen der Art nicht grundsätzlich entgegen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus ist zwar weniger störungsempfindlich, benötigt aber außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feld- oder Ufergehölzen zur Ausbreitung. Dies ist bei dem innerörtlich gelegenen Planungsgebiet nicht der Fall, weshalb ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist.

Für einzelne Fledermausarten bildet der Grünzug am Rotsgraben mit Ufergehölzen und südlich angrenzenden Wiesen einen Teil eines ausgedehnten Jagdreviers, wobei in erster Linie siedlungsorientierte Arten zu erwarten sind. Hierzu zählen u. a. die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Für diese Arten können Jagd- und Durchflüge zwischen den Quartieren im Siedlungsbereich und entfernter liegenden Nahrungshabitaten, erwartet werden. Dabei bilden die Gehölzränder am Rotsgraben geeignete Zwischenjagdreviere, die aufgrund der geringen Ausdehnung im Änderungsbereich des Bebauungsplans jedoch keine essentielle Funktion erfüllen können. Unabhängig davon bleiben diese Strukturen auch nach Anlage des Gemeinschaftsgarten in ihrer Funktion bestehen. Die Gartenflächen selbst können ein gleichwertiges

Nahrungshabitat für Fledermäuse bieten. Potenzielle Quartiere – zumindest Tagesschlafplätze - finden sich in den Ufergehölzen (Baumhöhlen, größere Baumspalten) und an den Gebäuden im Umfeld. Sie liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Von der Gartenutzung gehen keine Störwirkungen für Fledermäuse aus. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher sicher ausgeschlossen werden.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans selbst bietet für Vögel keine Brutstandorte. Für Bodenbrüter im Offenland wie z. B. die Bachstelze oder die Wiesenschafstelze liegen angesichts der Störungsintensität des Umfelds (Tennisplatz, Weg, Grundschule), der geringen Ausdehnung der Wiese und der umgebenden Gehölz- und Gebäudekulissen keine geeigneten Bedingungen vor. Brutvorkommen sind daher in erster Linie in den Ufergehölzen am Rotsgraben (z. B. Nachtigall, Buntspecht, Star, Kohlmeise, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp u. a. störungstolerante Baum- und Gebüschbrüter) zu erwarten. An den Gebäuden der Schule sowie an der Stadthalle sind Brutvorkommen von Haussperling und Hausrotschwanz möglich. Der Änderungsbereich selbst dient Vögeln im Wesentlichen als Teil ausgedehnter Nahrungshabitate. Die Umwandlung der Wiese zu einer Gartenanlage stellt für die in Frage kommenden Vogelarten keine Verschlechterung dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden somit durch das Vorhaben nicht betroffen. Dementsprechend sind auch Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie eine Zerstörung von Gelegen auszuschließen. Ein Tötungsrisiko ergibt sich nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass größere Glasflächen an Gemeinschaftsgebäuden vorgesehen werden (Vogelschlag). Eine Betroffenheit ist ansonsten nur durch Störungen in Folge der Gartennutzung denkbar. Da es sich in der innerörtlichen Lage vorwiegend um vergleichsweise störungstolerante Vogelarten handeln wird, sind artenschutzrechtlich relevante Störungen, die sich nachteilig auf die lokale Population auswirken, ebenfalls unwahrscheinlich.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

Baufeldkontrolle, ggf. Vergrämung und Aufstellen eines Reptilienzauns

Auch wenn kein Nachweis bzw. Hinweis auf ein Vorkommen von Zauneidechsen vorliegt, sollte vor Beginn von Bauarbeiten das Baufeld auf ein Vorkommen hin kontrolliert werden. Bei einem positiven Befund können geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet (Vergrämung, erneute Kontrolle, danach ggf. Einzäunung). Bei der Vergrämung wird der Bewuchs im Baufeld bodennah abgeschnitten und bis zum Beginn der Bodeneingriffe kurz gehalten. Auf die-

se Weise werden die Flächen für potenziell vorkommende Eidechsen unattraktiv und von den Tieren gemieden.

Schutz von Biotopstrukturen

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Ufergehölze am Rotsgraben sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Vermeidung von Vogelschlag

Für den Fall, dass an Gemeinschaftsgebäuden zusammenhängende spiegelnde oder gläserne Fassadenelemente angebracht werden, kann es zu einem erhöhten und artenschutzrechtlich relevanten Vogelschlagrisiko kommen. Durch Verwendung entspiegelter bzw. für Vögel sichtbarer Materialien lassen sich Tötungen oder Verletzungen von Vögeln vermeiden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Falle eines Vorkommens von Zauneidechsen in dem kleinflächigen Ruderalbestand im Süden des Planungsgebietes, finden vergrämte Tiere vor allem am westlichen Talrand Saumstrukturen gleicher Eignung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Da der geplante Gemeinschaftsgarten aber grundsätzlich als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sein kann, wird die Anlage von artspezifischen Habitatstrukturen empfohlen. Hierbei werden Trockenmauern, Holzstapel, Stein-, Sand- oder Totholzhaufen in den Gartenparzellen oder gemeinschaftlich genutzten Grünanlagen angeordnet, die den Tieren Sonnen- und Eiablageplätze sowie Verstecke und Überwinterungsquartiere bieten können.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Nahrungsreviers für Fledermäuse in Betracht, das zum einen keine essentielle Bedeutung erfüllt und zum anderen auch nach den geplanten Eingriffen in seiner Funktionalität weiter bestehen wird. Da keine geeigneten Quartiersstrukturen im Eingriffsbereich vorkommen, können Tötungen und Verletzungen sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für erhebliche Störungen, zumal es sich um ein zeitlich befristetes Baugeschehen handelt. Auch aus der künftigen Nutzung können keine Störungen resultieren, die Fledermäuse an umliegenden Quartieren erheblich, d. h. mit Auswirkungen auf die lokale Population beeinträchtigen. Kollisionsrisiken durch Fahrzeugverkehr sind ausgeschlossen, da kein Kfz-Verkehr in das Planungsgebiet geführt wird.

Ein Vorkommen vorausgesetzt – ist eine Betroffenheit von Zauneidechsen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht auszuschließen, weshalb beispielhaft eine Einzelartenprüfung für die Zauneidechse durchgeführt wird. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldkontrolle, Vergrämung, Reptilienzaun) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Potenzielles Vorkommen im südlichen Randbereich des Planungsgebietes (Aufschüttung mit Ruderalflur)	- Baufeldkontrolle, bei positivem Befund Vergrämung	nein

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Ufergehölze am Rotsgraben können für Gebüsch- und Baumbrüter aus der Gilde gehölbewohnender Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten, werden aber nicht von bau- oder anlagebedingten Eingriffen betroffen. Die Wiese und die kleinflächige Ruderalflur stellen für Vögel aufgrund der umgebenden Kulissen und Störeffekte keine geeigneten Brutstandorte dar, sondern sind als Nahrungshabitate für mehrere Vogelarten von Belang. Da es sich bei dem kleinräumigen Planungsgebiet mit Sicherheit nicht um ein für Vogelarten essentielles Nahrungsrevier handelt, sind diese Flächenverluste nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz, zumal eine Gartenanlage entsteht, die auch zur Nahrungssuche genutzt werden kann. Für die zu erwartenden Teilsiedler und Nahrungsgäste kann deshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit ausschließlich für in Kapitel 2.5 aufgeführten Gebüsch- und Baumbrüter durch Störwirkungen aus der Gartennutzung ergeben. Dabei überwiegen verbreitete, siedlungsorientierte Arten in günstigem Erhaltungszustand. Die Klappergrasmücke befindet sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und wird daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Potenzieller Brutvogel in angrenzenden Ufergehölzen (außerhalb des Eingriffsbereichs)	- Schutz von Biotopstrukturen	nein

Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 ABS. 1 FFH-RL BZW. ART. 9 ABS. 1 VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind in erster Linie jagende Fledermausarten. Quartiere können im Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Fledermäuse führen die mit der geplanten Nutzung (Gemeinschaftsgarten) in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Vorkommen von Zauneidechsen wurden zwar nicht beobachtet, können bis zum Beginn der Bauarbeiten im Planungsgebiet jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Arbeiten und ggf. Vergrämung und Aufstellen eines Reptilienzaunes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Angrenzend an den Änderungsbereich des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Gehölze als Brutvogel zu erwarten. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste betreffen keine Brutstandorte und sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Die geplante Gartenanlage bietet den Vogelarten weiterhin Nahrungshabitate und ggf. zusätzliche Brutstandorte.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die mutmaßlich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt die geplante Nutzung ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/05 „Das Grasse“, 1. Änderung, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen. Im Falle eines Vorkommens der Zauneidechse wird die ökologische Funktion beanspruchter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Friedberg, den 04.10.2023



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007
- Hessen-Forst (2016): Artgutachten 2015 - Landesmonitoring 2015 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), Gießen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Reptilien:

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - ArtV	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht				
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation, wobei bei Vorliegen der essenziellen Strukturelemente und Klimamerkmale auch Gärten, Bahndämme oder Ruderalflächen zählen. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen müssen. Eine räumliche Differenzierung zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht möglich, da die unterschiedlichen Funktionsräume der sehr standorttreuen Art eng miteinander verzahnt sind und immer nur in ihrer Gesamtheit ihre Funktionalität als Lebensraum erfüllen. Alle Strukturen werden regelmäßig und dauerhaft von den Tieren genutzt, obwohl sie im Laufe des Tages oder Jahres innerhalb des gesamt bewohnten Habitatkomplexes (home range) verlagert werden können (HVNL et. al. 2012). Die Mindest-home-range-Größe für Einzeltiere wird bei etwa 120 m² gesehen, das Minimalhabitat einer Lokalpopulation liegt in einer Bandbreite von ca. 1 ha (bei optimalen Voraussetzungen) und ca. 3-4 ha (bei suboptimalen Bedingungen). Das Ausbreitungspotenzial der Zauneidechse wird zunächst aufgrund ihrer Standorttreue als eingeschränkt bewertet. Für Populationsverlagerungen sind lineare Strukturen von Bedeutung (z. B Bahntrassen), an denen mehrere Kilometer lange Wanderstrecken im Jahresverlauf nachgewiesen werden konnten. Die meisten Jungtiere erscheinen Anfang März, Mitte März folgen die Männchen. Die Weibchen werden meist eine Woche nach den Männchen gefunden. Entsprechend dem Ende der Winterruhe beginnt die Paarungszeit in der Regel Ende April bis Anfang Mai und kann bis in den Juni dauern. Die Eiablage erfolgt ca. 2 Wochen nach der Paarung, d. h. von Anfang/Mitte Mai bis</p>				

Ende Juni. Ein Gelege enthält im Mittel 9 bis 14 Eier. Sie werden als Klumpen in kleinen, selbstgegrabenen Erdlöchern oder an anderen genügend feuchten und wärmeexponierten Stellen abgelegt. Die Inkubationszeit ist stark temperaturabhängig und dauert 30 bis 60 Tage, ausnahmsweise gegen 100 Tage. In den Monaten Mai und Juni kann ein deutlicher Aktivitätsschwerpunkt festgestellt werden. Das Aufsuchen der Winterquartiere beginnt in der Regel im September. Juvenile und subadulte Tiere sind im Herbst länger aktiv.

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen biogeografischen Region. Ihr Areal reicht im Norden bis Südschweden und im Süden bis zu den Pyrenäen, dem Nordrand der Alpen bzw. den Gebirgen der Balkan-Halbinsel. Die Art ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. In Hessen ist die Zauneidechse nahezu flächendeckend verbreitet. Generell nimmt die Häufigkeit in Hessen - wie auch bundesweit - von Norden nach Süden zu. Die Art zeigt eine deutliche Präferenz für die niedrigeren Lagen von 100 bis 300 m über NN, ist aber regelmäßig auch in den Höhenlagen von 100 bis 500 m über NN zu finden. Sie meidet die Hochlagen der Mittelgebirge (Kellerwald, Meißner, Knüll, Rhön, Vogelsberg).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Ruderalfluren am südlichen Plangebietsrand bilden potenzielle (Teil-)Lebensräume

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Teilflächen des Gemeinschaftsgartens werden auf einer Aufschüttung mit Ruderalvegetation angeordnet, die potenziell Eiablageplätze, Verstecke oder Überwinterungsquartiere bietet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Für die Umsetzung des Gemeinschaftsgartens und seine effektive Ausnutzung kann der potenzielle Vorkommensbereich nicht ausgespart und erhalten werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im näheren Umfeld kommen gleichwertige Habitatstrukturen (ruderales Säume, Gehölzränder) vor, die als Ausweichhabitat genutzt werden können.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baumaßnahmen können einzelne Tiere getötet werden, was den Verbotstatbestand auslösen würde. Die spätere Gartennutzung erhöht die Tötungsgefahren gegenüber dem Ist-Zustand nicht. Ggf. erhöht sich das Angebot an Versteckmöglichkeiten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baufeldkontrolle

Zeitnah zum Baubeginn ist das Baufeld bzw. das darin befindliche potenzielle Habitat auf ein Vorkommen von Eidechsen zu kontrollieren. Bei einem positiven Befund sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten (Vergrämung, danach ggf. Einzäunung).

Vergrämung von Reptilien im Baufeld und Aufstellen eines Reptilienzauns

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes wird bei einem positiven Befund das Baufeld gemäht und fortwährend dann bis Beginn der Eingriffe der Bewuchs kurz gehalten. Die Maßnahme stellt sicher, dass Tiere im Baufeld keine für sie geeigneten Sommerhabitate (bzw. Verstecke) vorfinden und den somit auch für potenzielle Prädatoren freie Sicht bietenden Bereich von sich aus meiden (strukturelle Vergrämung). Ggf. wird ein Reptilienzaun errichtet, um eine Rückwanderung der Tiere in den direkten Eingriffsbereich zu vermeiden. Der Reptilienzaun ist über seine Standdauer hinweg regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reparieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Bei ordnungsgemäßer Durchführung vermeiden die Maßnahmen Tötungen und auch Verletzungen von Individuen der Art. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken werden durch die Maßnahmen verhindert und kommen somit nicht in Betracht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da der Baustellenbetrieb nur temporär und in einem bereits von Menschen genutzten Umfeld

(Schule, Sportstätten, Stadthalle) erfolgt und die zukünftige Nutzungshäufigkeit sich allenfalls geringfügig erhöhen wird, nehmen auch Störungen gegenüber Zauneidechsen in ihrem Lebensraum nicht signifikant zu. Die ggf. auftretenden zusätzlichen temporären Störeffekte erreichen in jedem Fall kein erhebliches, d. h. den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechterndes, Ausmaß.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Vögel:

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die Klappergrasmücke besiedelt als Freibrüter halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken sowie Böschungen, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen und Wacholderheiden. Sie zeigt eine hohe Präsenz im Siedlungsbereich in Parks, Kleingärten, Grünanlagen der Wohngebiete und Gartenstädten.				
Die Klappergrasmücke bricht bereits ab Anfang August in die afrikanischen Überwinterungsgebiete auf. Die hiesigen Brutreviere werden ab der zweiten Aprilhälfte wieder besetzt.				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet der Klappergrasmücke erstreckt sich über Mitteleuropa und weite Teile von Nord-, Ost-, West- und Südosteuropa. In allen Teilen kommt sie nur als Sommervogel vor. Die Art ist in Hessen flächendeckend anzutreffen. Der Bestand in Hessen wird auf 6.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Für die Art bieten die angrenzenden Ufergehölze entlang des Rotsgrabens – außerhalb des Eingriffsbereiches - sowie die Gehölze geeignete Brutstandorte.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher ausgeschlossen werden.

Mit der Nutzung des Gemeinschaftsgartens sind keine Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken durch die den Ziel- und Quellverkehr sind nicht zu erwarten. Ggf. kann sich an Glasflächen an gemeinschaftlich genutzten Gebäuden ein erhöhtes Vogelschlagrisiko ergeben.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung von Vogelschlag:

Durch Verwendung entspiegelter bzw. für Vögel sichtbarer Materialien lassen sich Tötungen oder Verletzungen von Vögeln vermeiden

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Bautätigkeiten zur Anlage des Gemeinschaftsgartens kann es zu temporären Störeffekten an einem potenziellen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch die Gartennutzung werden zwar Störungen in Richtung der Ufergehölze als potenzielle Bruthabitats verlagert, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	545.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	p	b	I	348.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	p	b	I	69.000-86.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	30.000-50.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	148.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	I	4.500.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	326.000-384.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	b	I	3.000-5.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	I	1.500.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	220.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	240.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht popula-	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									tionswirksam.	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	b	I	186.000-243.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	293.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an Gebäuden für Gemeinschaftsanlagen ungegliederte Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Gehölzbeständen ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vögel, ggf. Zauneidechse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Vor Beginn der Baufeldräumung ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln oder Eidechsen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Gehölzbestände sind vor jedweder baubedingten Beeinträchtigung zu schützen.

Folgende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich, verbessern aber die Lebensbedingungen wildlebender Tierarten im Planungsgebiet und werden zur Übernahme in die Bebauungsplan-Änderung empfohlen:

Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampf lampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Habitatstrukturen für Eidechsen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten sind an geeigneter Stelle auf einer Fläche von insgesamt 40 m² Habitatstrukturen für Eidechsen (Trockenmauern, Holzstapel, Stein-, Sand- und Totholzhaufen) anzulegen. Die Einzelstrukturen sollen ein Größe von 2,00 m² nicht unterschreiten.

**Bebauungsplan Nr. 1/05 „Das Grasseesee“
1. Änderung, Stadt Hungen**

Textliche Festsetzungen

Entwurf

Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Hungen
Kaiserstraße 7
35410 Hungen

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Oktober 2023

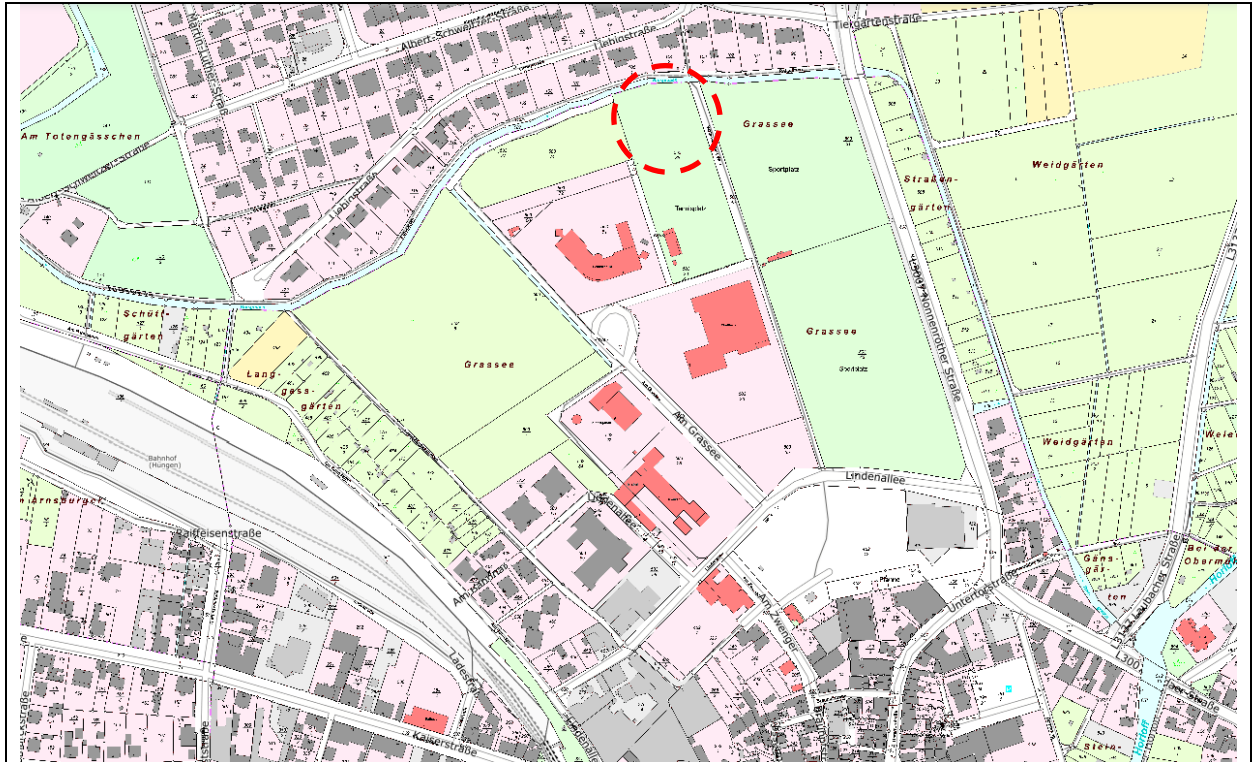
Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Planwerke: J. Puschner (M. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)



Lage des Planungsgebietes (rot)

Quelle: Geoportal Hessen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1. Nr. 2 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten sind überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Gemeinschaftlich genutzte Nebenanlagen, Plätze und Wege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

In den öffentlichen Grünflächen – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgärten sind innerhalb der Baugrenzen Gebäude für Gemeinschaftsanlagen mit einer Gesamtgrundfläche von 120 m² zulässig. Für gemeinschaftlich genutzte Nebenanlagen, Plätze und Wege dürfen weitere 620 m² befestigt werden.

Die maximale Traufhöhe beträgt 3,00 m. Die Traufhöhe wird gemessen vom Bezugspunkt bis zum Durchdringungspunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der Attika bei Flachdächern. Die Gebäudehöhe wird in der nach Süden ausgerichteten Wand in der Gebäudemitte gemessen. Der Bezugspunkt ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Eine Unterkellerung ist unzulässig.

Die Gartenparzellen müssen eine Mindestgröße von 80 m² aufweisen. Je Parzelle sind Gartenlauben, Werkzeugschuppen sowie Gewächshäuser von in der Summe maximal 30 m³ umbautem Raum zulässig. Je Gartenparzelle dürfen maximal 20% der Fläche für Wege, Freisitze, Terrassen befestigt werden.

3. Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1. Nr. 16b BauGB)

Innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses – Gewässerrandstreifen sind bauliche Anlagen und Einfriedungen nur zulässig, sofern sie das Abflussgeschehen des Rotsgrabens (bzw. Froschgrabens) nicht beeinträchtigen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

3.1 Boden- und Wasserhaushalt:

Anfallender Oberboden ist seitlich zu lagern und zur Gestaltung von gärtnerisch genutzten Flächen wieder zu verwenden.

3.2 Artenschutz:

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampf lampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an Gebäuden für Gemeinschaftsanlagen ungegliederte Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Innerhalb öffentlichen Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten sind an geeigneter Stelle auf einer Fläche von insgesamt 40 m² Habitatstrukturen für Eidechsen (Trockenmauern, Holzstapel, Stein-, Sand- und Totholzhaufen) anzulegen. Die Einzelstrukturen sollen ein Größe von 2,00 m² nicht unterschreiten.

4. Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1. Nr. 23b BauGB)

Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen sind Anlagen der Photovoltaik oder Solarthermie zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB)

Je Gartenparzelle ist ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 8-10 cm) zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

B. Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 HBO)

1.1 Abfall- und Wertstoffbehältnisse

Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehältnisse sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile zu integrieren oder mit Laubgehölzen zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

2. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 91 Abs. 3 HBO)

2.1 Einfriedungen

Entlang der Außengrenzen der öffentlichen Grünfläche - Zweckbestimmung Gemeinschaftsgärten ist eine Einfriedung als Hecke sowie offener oder hinterpflanzter Metall- oder Holz-zaun bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Innerhalb der der öffentlichen Grünfläche - Zweckbestimmung Gemeinschaftsgärten ist eine Einfriedung als offener oder berankter Maschendraht- oder Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

3. Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 5 HBO)

3.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen

Die nicht überbauten und durch Nebenanlagen befestigten Grundstücksflächen sind – mit Ausnahme der erforderlichen Fußwege und Aufenthaltsplätze – zu 100% als Vegetationsfläche herzustellen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlags- wasser nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG)

1. Regenwassersammelanlagen (§ 37 HWG)

Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Zweckbestimmung Gemeinschaftsgärten in geeigneten Regenwassersammelanlagen zurückzuhalten. Der Überlauf von Regenwassersammelanlagen ist in den nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Rotsgraben als Vorfluter einzuleiten.

C. Hinweise nach anderen Rechtsvorschriften

1. Hinweis des Denkmalschutzes:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Archäologischen Denkmalpflege bzw. Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Gießen unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDschG).

2. Hinweis des Bodenschutzes:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Auch wer Materialien in den Boden einbringt, hat dies gemäß § 4 Abs. 3 HAItBodSchG anzuzeigen, allerdings nur dann, wenn diese Maßnahme nicht ohnehin Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und es sich um mehr als 600 Kubikmeter Material handelt.

Angezeigt werden muss weiterhin jede Sanierungsmaßnahme, wobei § 11 HAItBodSchG eine Ausnahme für Sanierungsfälle vorsieht, bei denen das Ziel schon mit einfachen Mitteln erreicht werden kann. Im Zweifelsfalle ist jede Sanierungsmaßnahme anzuzeigen. Die angezeigten Sanierungsmaßnahmen bedürfen sodann der behördlichen Zustimmung.

Die Funktionen des Bodens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

3. Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Gehölzbeständen ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vögel, ggf. Zauneidechse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Vor Beginn der Baufeldräumung ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln oder Eidechsen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Gehölzbestände sind vor jedweder baubedingten Beeinträchtigung zu schützen.

4. Hinweis zur Behandlung von Niederschlagswasser:

Gem. § 37 Abs. 4 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Gem. § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder

direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, Es wird empfohlen, das auf nicht begrüntem Dachflächen anfallende Regenwasser in sogenannten intelligenten Zisternen aufzufangen, die gleichzeitig ein Rückhaltevolumen (50%) für Starkregenereignisse vorsehen. Das übrige Rückhaltevolumen sollte für eine Brauchwassernutzung bzw. zur Gartenbewässerung bereitgestellt werden. Das Fassungsvermögen muss mindestens 20 l/m² horizontal projizierter Dachfläche betragen.

5. Hinweis zum Trinkwasser- und Heilquellenschutz:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Das Grassee“, 1. Änderung liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Wasserwerk Inheimen“ (WGS-ID: 531-041, Verordnung vom 27.09.1995, veröff. Staatsanzeiger Hessen Nr. 46/1995, S. 3594). Außerdem ist das Planungsgebiet Teil Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Br. 1, 2, 3 Hungen“ (WGS-ID: 531-038, Verordnung vom 08.07.1987, veröff. Staatsanzeiger Hessen Nr. Nr. 30 1987 Seite 1662). Die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

6. Hinweis zum Gewässerrandstreifen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Das Grassee“, 1. Änderung grenzt im Norden an die Gewässerparzelle des Rotsgrabens. Gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) gilt hier ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,00 m, der sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante bemisst. Die wasserrechtlichen Verbotsregelungen sind zu beachten. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind Gebäude oder baulichen Anlagen unzulässig. Gehölzpflanzungen sind nur mit heimischen, standortgerechten Arten zulässig.

7. Hinweis zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind für Baustoffe und Konstruktion Kräfte wie z. B. Starkwind, Starkregen, hohe Temperaturen und –schwankungen, die auf die Bausubstanz wirken können, zu berücksichtigen. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Menschen und Gesundheit werden Maßnahmen gegen Überhitzung der Gebäude und des umgebenden Mikroklimas zusätzlich zur festgesetzten Begrünung (z. B. durch bedarfsgerechte Beschattung und die Wahl heller Oberflächen) empfohlen.

8. Hinweis zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen:

Zum Schutz von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/232

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Hungen, Bebauungsplan "Am Unter-Widdersheimer Weg" im OT Steinheim , Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Dyroff		10.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Hungen, Bebauungsplan "Am Unter-Widdersheimer Weg" im OT Steinheim , Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB			
Anlage(n): 2023_232 Geltungsbereich des Bebauungsplans Am Unter-Widdersheimer Weg 2023_232 Übersichtsplan 2023_232 Antrag FA. Nickel 2023_232 Projektgrundriss 2023_232 Projektbeschreibung Unter-Widdersheim MHI AG			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Dyroff		10.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Ja

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	17.10.2023	nichtöffentlich beschließend
Bau- und Planungsausschuss	31.10.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag der Johannes Nickel GmbH & Co.KG, Gildenwaldstraße 9, 63667 Nidda zuzustimmen und die Flurstücke Flur 9, Nr. 19 und 23 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan „Am Unter-Widdersheimer Weg“ im Stadtteil Steinheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Änderung des Flächennutzungsplans in dem Bereich aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens umfasst die Flurstücke Flur 9, Nr. 19 und Nr. 23 (tlw.) in der Gemarkung Steinheim. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt ca. 29.400 qm.

Der Geltungsbereich der Planung ist aus den beigefügten Planunterlagen ersichtlich. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Planziel der Bauleitplanung ist die o. g. Grundstücke bauplanungsrechtlich und baunutzungskonform für die geplante Nutzung für „Freiflächen Photovoltaik Anlagen“ vorzubereiten.

Sämtliche Kosten, die im Rahmen der Planaufstellung und der Erschließung des Grundstückes sowie etwaiger Gutachten anfallen, trägt der Antragssteller. Hierzu wird dem Magistrat ein städtebaulicher Vertrag vorgelegt.

Sach- und Rechtslage:

Das Land Hessen hat sich dazu verpflichtet bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden, diesen Kurs möchte die Klima Kommune Hungen begleiten und in diesem Zusammenhang regionale Unternehmen dabei unterstützen, sich zu Zeiten hoher Energiepreise auf dem Energiemarkt zu behaupten, um so weiterhin Arbeitsplätze in der Region zu halten.

Vorhabensbeschreibung

Am Standort Unter-Widdersheim nahe im Stadtgebiet der Stadt Hungen soll zur Eigenstromerzeugung für den Basaltabbau und die Asphaltproduktion eine Freiflächen Photovoltaik-Anlage für die MHI-Gruppe errichtet werden. Der Basaltlavatagebau in Unter-Widdersheim wird von der MHI Naturstein GmbH betrieben, die Grundstücke gehören der Johannes Nickel GmbH & Co. KG,

beides Tochtergesellschaft der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie AG. Die geplante Freiflächenanlage wurde auf Basis der kurzfristig erwartbaren Strombezugsmenge dimensioniert. Die Nutzung der Anlage soll mindestens 20 Jahre betragen. Die voraussichtliche technische Nutzung der Anlage wird auf Basis der bekannten Materialeigenschaften von Freiflächen-Anlagen mit 35 Jahren angesetzt.

Standort und Erschließung

Die zu bebauenden Flächen befinden sich im Eigentum der Johannes Nickel GmbH & Co. KG und liegen nördlich des Steinbruchs der MHI Naturstein GmbH, (Friedrich-Karl-Nickel-Straße, 63667 Nidda). Die zu errichtende Photovoltaikanlage verteilt sich auf zwei separate Flächen mit einem Gesamtflächeninhalt von 1,25 ha. Diese liegen innerhalb der Flurstücke 19 und 23 der Gemeinde Hungen, Gemarkung Steinheim, Flur 9. Sie sind vollständig erschlossen und über das öffentliche Straßen- und Feldwegenetz zu erreichen.

Anlagenaufbau

Eine Freiflächen Photovoltaikanlage unterscheidet sich von einer auf dem Dach installierten Anlage im Wesentlichen durch die Unterkonstruktion und ihre Dimension. Die einzelnen Solarmodule werden bei Freiflächen PV-Anlagen auf Metallrahmen montiert. Vorteil dabei ist, dass Ausrichtung und Neigung optimal eingestellt werden können. In der Praxis kommen in erster Linie niedrige Gestelle zum Einsatz, deren Unterkante sich 1,5 Meter über dem Boden befindet. Um eine Verschattung zu vermeiden, werden die einzelnen Modulreihen mit mehreren Metern Abstand aufgestellt. Mit der Photovoltaikanlage wird Gleichstrom produziert, welcher direkt vor Ort in Wechselstrom umgewandelt wird. Die Photovoltaikmodule werden gleichspannungsseitig in Reihenschaltung verbunden und dort an eine oder mehrere Wechselrichter-Stationen angebunden. Von dort wird ein Niederspannungskabel (400 V AC) an die Trafostation geführt. Dort erfolgt der erforderliche Anschluss an die Stromverbraucher in den Produktionsanlagen und die Einspeisung der Überschussmengen in das öffentliche Stromnetz gemäß den technischen Richtlinien. Hierzu wurde bereits eine Netzvoranfrage beim zuständigen Netzbetreiber gestellt. Diese Verträglichkeitsprüfung fiel positiv aus und der für die Anlage günstigste Verknüpfungspunkt an das vorhandene Versorgungsnetz wurde der MHI AG mitgeteilt. Trafostation und Einspeisepunkt liegen auf dem Betriebsgelände der MHI Naturstein GmbH. Zwischen diesem und den Flurstücken 19 und 23 verläuft die Bahntrasse der Lahn-Kinzig-Bahn (DB). Am östlichen Ende des Steinbruchs befindet sich eine Brücke im Eigentum der Johannes Nickel GmbH & Co. KG zur Verbindung beider Abbaugebiete. Diese Brücke kann zum Zwecke der Querung der Bahngleise genutzt werden, wodurch die Strecke für Kabelverbindungen zwischen Trafostation und Freiflächenanlage gewährleistet ist. Je nach Umsetzung der Kabelführungspläne müssen evtl. für Wegeparzellen der Stadt Hungen (Gemeinde Hungen, Gemarkung Steinheim, Flur 9, Flurstück 22 und 20) Grunddienstbarkeiten angefragt und eingetragen werden.

Anlagendimension

Unter Berücksichtigung der aktuellen Verbräuche am Standort ergibt sich ein prognostizierter Strombedarf von ca. 4 Mio. kWh pro Jahr. Eine Anlagensimulation auf Basis der regionalen Klimadaten sowie des strukturellen Lastverlaufs der Produktionsanlagen ergibt eine Anlagendimension von 2.013,17 kWp. Die durch die Anlage erzeugte Strommenge wird voraussichtlich 1.737.856 kWh betragen. Dies führt zu einer Reduktion von 755 Tonnen CO₂-Äquivalent (0,435 kg/kWh BAFA 2023) im Vergleich zum deutschen Strom mix. Voraussichtlich werden 1.026.733,00 kWh selbst genutzt. Auf

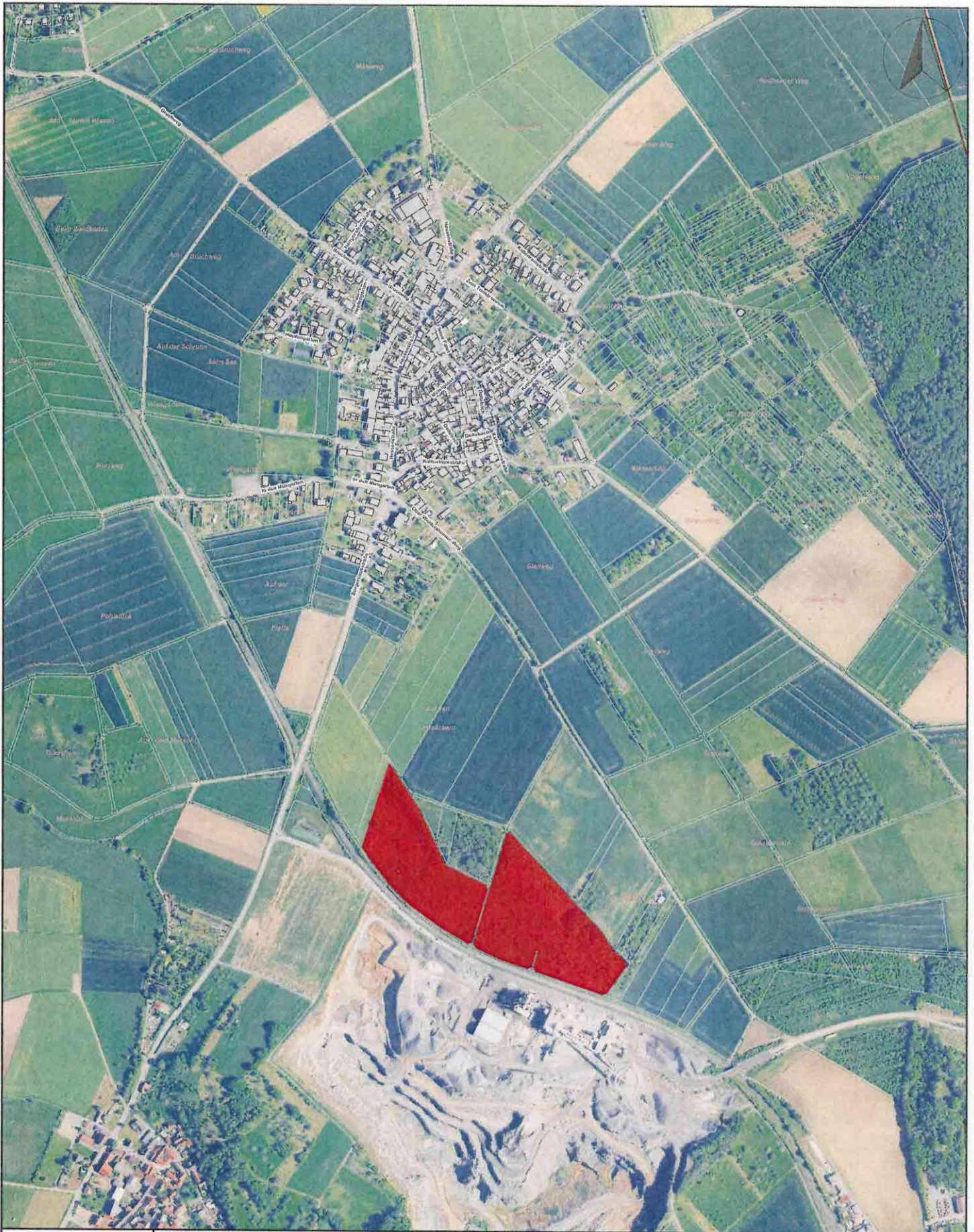
Basis der Anlagendimension ergibt sich bei einer Modulleistung von 415 Watt eine Anzahl von 4.851 Modulen. Von den betrachteten Flächen ist durch die Anlegung von Wartungswegen zwischen den einzelnen Modulreihen ein Teil abzuziehen, wodurch nicht die gesamte Fläche mit Aufständigung der Module belegt ist und die tatsächliche PV-Generatorfläche geringer ausfällt. Die Anlage wird nach derzeitigem Planungsstand in Süd-Richtung aufgeständert



Stadt Hungen

Datum:
09.10.2023

Maßstab:
1 : 2.000



Stadt Hungen
Übersichtsplan

Datum:
10.10.2023

Maßstab:
1 : 8.000

Absender: eb2 Ingenieurgesellschaft, Igor Ilic Solitudestraße 48 71638 Ludwigsburg	Ort, Datum: Ludwigsburg, 25.09.2023
An: Magistrat der Stadt Hungen Kaiserstraße 7 35410 Hungen	Eingang: ...
	Verz. Nr.: ...

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 2 BauGB)

Hiermit wird die Aufstellung eines Bebauungsplans für das nachfolgende Grundstück zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben beantragt:

Bauvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
	<input type="checkbox"/> ...		
	Vorhaben Errichtung einer PV-Anlage auf einer Freifläche		
Baugrundstücke	Gemeinde/Stadt 35410 Hungen		Gemarkung Steinheim
	Flur 9	Flst. Nr. 19 und 23	Straße/Haus-Nr. Friedrich-Karl-Nickel-Straße
Eigentümer <input type="checkbox"/> siehe Eigentümerliste	Namen Johannes Nickel GmbH & Co. KG		Anschriften Gildenwaldstraße 9 63667 Nidda

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Johannes Nickel GmbH & Co.KG
Gildenwaldstraße 9
63667 Nidda

Baumaßnahme / bauliche Anlage, beabsichtigte Nutzung

Siehe Anlage Projektbeschreibung

Bauort:

Freifläche mit Grasbewachsung und vereinzelt Baumvorkommen.
Das Gelände hat ein Gefälle in Südrichtung.

Formlose Baubeschreibung

Siehe Anlage Projektbeschreibung

Die von den Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im

- räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. (§ 30 Abs. 1 BauGB).
- unbepflanzten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 und 2 BauGB).
- Außenbereich (§ 35 BauGB).

Das Bauvorhaben ist ohne die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans planungsrechtlich nicht zulässig, da es

- den folgenden Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans widerspricht und die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorliegen (§ 31 Abs. 2 BauGB)
- sich in die Eigenart der vorhandenen Bebauung nicht einfügt oder seine Abmessungen den Rahmen der prägenden Umgebungsbebauung sprengt (§ 34 Abs. 1 und 2 BauGB).
- wegen fehlender Privilegierung im Außenbereich nicht zugelassen werden kann.

Der Antragsteller ist bereit,

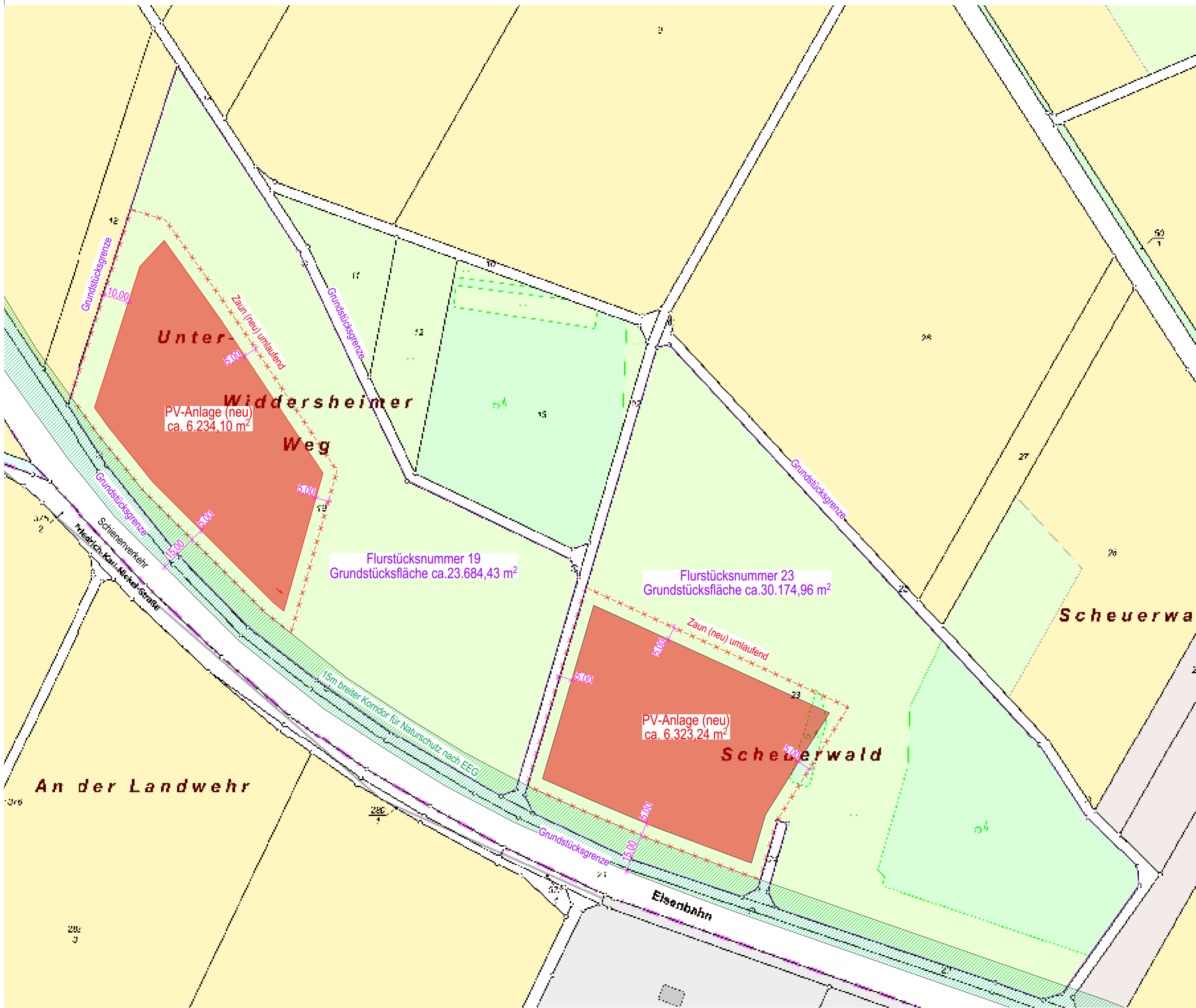
- Alle mit der Aufstellung anfallenden Kosten (Bebauungsplan, ggf. Gutachten) zu übernehmen. Hierüber wird ein separater Städtebauvertrag geschlossen.

Hanau, 27.09.2023

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage: Planziel, Begründung, Plankarten



LEGENDE

- Bestand
- Neubau
- Kfz Stellplätze/ Fahrradabstellplätze
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Bebauungslinie
- Zaun

**Entwurf zum B-Plan Verfahren
(Unter-Widdersheim)**

Grundriss (Katasterplan)

Projekt 2023_PV_762 Unter-Widdersheim
Objekt Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG
 Senefelderstraße 14
 63456 Hanau-Steinheim

Verfasser eb2 Ingenieurgesellschaft mbH
 Solitudestraße 48
 71638 Ludwigsburg
 Telefon: +49 (0)711 761 06 401
 Fax: +49 (0)711 820 48 784 40
 http: www.eb2.eu
 Email: info@eb2.eu



Projektbeschreibung – Freiflächen PV – Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG

Standort Unter-Widdersheim

Energiewende und gesetzliche Situation

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 legt die gesetzliche Grundlage dafür, dass sich Deutschland hin zu einer Klimaneutralität entwickelt. Fossile Energieträger sollen im Zuge der Energiewende durch zum Beispiel Wasser- oder Solarkraft ersetzt werden (EEG 2023). Um das Ziel den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80% zu steigern, soll der Ausbau solcher Anlagen konsequent und schnell vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wurde als überragendes öffentliches Interesse und Teil der öffentlichen Sicherheit festgesetzt*.

Vorhabensbeschreibung

Am Standort Unter-Widdersheim nahe der Stadt Hungen in Hessen soll zur Eigenstromerzeugung für den Basaltabbau und die Asphaltproduktion eine Freiflächen Photovoltaik-Anlage für die MHI-Gruppe errichtet werden. Der Basaltlavatagebau in Unter-Widdersheim wird von der MHI Naturstein GmbH betrieben, die Grundstücke gehören der Johannes Nickel GmbH & Co. KG, beides Tochtergesellschaft der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie AG. Die geplante Freiflächenanlage wurde auf Basis der kurzfristig erwartbaren Strombezugsmenge dimensioniert. Die Nutzung der Anlage soll mindestens 20 Jahre betragen. Die voraussichtliche technische Nutzung der Anlage wird auf Basis der bekannten Materialeigenschaften von Freiflächen-Anlagen mit 35 Jahren angesetzt.

Standort und Erschließung

Die zu bebauenden Flächen befinden sich im Eigentum der Johannes Nickel GmbH & Co. KG und liegen nördlich des Steinbruchs der MHI Naturstein GmbH, (Friedrich-Karl-Nickel-Straße, 63667 Nidda). Die zu errichtende Photovoltaikanlage verteilt sich auf zwei separate Flächen mit einem Gesamtflächeninhalt von 1,25 ha. Diese liegen innerhalb der Flurstücke 19 und 23 der Gemeinde Hungen, Gemarkung Steinheim, Flur 9. Sie sind vollständig erschlossen und über das öffentliche Straßen- und Feldwegenetz zu erreichen.

Anlagenaufbau

Eine Freiflächen Photovoltaikanlage unterscheidet sich von einer auf dem Dach installierten Anlage im Wesentlichen durch die Unterkonstruktion und ihre Dimension. Die einzelnen Solarmodule werden bei Freiflächen PV-Anlagen auf Metallrahmen montiert. Vorteil dabei ist, dass Ausrichtung und Neigung optimal eingestellt werden können. In der Praxis kommen in erster Linie niedrige Gestelle zum Einsatz, deren Unterkante sich 1,5 Meter über dem Boden befindet. Um eine Verschattung zu vermeiden, werden die einzelnen Modulreihen mit mehreren Metern Abstand aufgestellt. Mit der Photovoltaikanlage wird Gleichstrom produziert, welcher direkt vor Ort in Wechselstrom umgewandelt wird. Die Photovoltaikmodule werden gleichspannungsseitig in Reihenschaltung verbunden und dort an eine oder mehrere Wechselrichter-Stationen angebunden. Von dort wird ein Niederspannungskabel (400 V AC) an die Trafostation geführt. Dort erfolgt der erforderliche Anschluss an die Stromverbraucher in den Produktionsanlagen und die Einspeisung der Überschussmengen in das öffentliche Stromnetz gemäß den technischen Richtlinien. Hierzu wurde bereits eine Netzanfrage beim zuständigen Netzbetreiber gestellt. Diese Verträglichkeitsprüfung fiel positiv aus und der für die Anlage günstigste Verknüpfungspunkt an das vorhandene Versorgungsnetz wurde der MHI AG mitgeteilt. Trafostation und Einspeisepunkt liegen auf dem Betriebsgelände der MHI Naturstein GmbH. Zwischen diesem und den Flurstücken 19 und 23 verläuft die Bahntrasse der Lahn-Kinzig-Bahn (DB). Am östlichen Ende des Steinbruchs befindet sich eine Brücke im Eigentum der

Johannes Nickel GmbH & Co. KG zur Verbindung beider Abbaugelände. Diese Brücke kann zum Zwecke der Querung der Bahngleise genutzt werden, wodurch die Strecke für Kabelverbindungen zwischen Trafostation und Freiflächenanlage gewährleistet ist. Je nach Umsetzung der Kabelführungspläne müssen evtl. für Wegeparzellen der Stadt Hungen (Gemeinde Hungen, Gemarkung Steinheim, Flur 9, Flurstück 22 und 20) Grunddienstbarkeiten angefragt und eingetragen werden.

Anlagendimension

Unter Berücksichtigung der aktuellen Verbräuche am Standort ergibt sich ein prognostizierter Strombedarf von ca. 4 Mio. kWh pro Jahr. Eine Anlagensimulation auf Basis der regionalen Klimadaten sowie des strukturellen Lastverlaufs der Produktionsanlagen ergibt eine Anlagendimension von 2.013,17 kWp. Die durch die Anlage erzeugte Strommenge wird voraussichtlich 1.737.856 kWh betragen. Dies führt zu einer Reduktion von 755 Tonnen CO₂-Äquivalent (0,435 kg/kWh BAFA 2023) im Vergleich zum deutschen Strom mix. Voraussichtlich werden 1.026.733,00 kWh selbst genutzt.

Auf Basis der Anlagendimension ergibt sich bei einer Modulleistung von 415 Watt eine Anzahl von 4.851 Modulen. Von den betrachteten Flächen ist durch die Anlegung von Wartungswegen zwischen den einzelnen Modulreihen ein Teil abzuziehen, wodurch nicht die gesamte Fläche mit Aufständern der Module belegt ist und die tatsächliche PV-Generatorfläche geringer ausfällt. Die Anlage wird nach derzeitigem Planungsstand in Süd-Richtung aufgeständert.

Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen solcher Landanlagen sind sehr gering. Eine Blendwirkung der Module wird aufgrund der matten Glasfläche möglichst reduziert. Es sind keine direkten Anwohner vorhanden. In wissenschaftlichen Gutachten konnten positive Effekte durch Photovoltaik-Freilandanlagen auf die biologische Vielfalt festgestellt werden. So konnte laut einer umfangreichen Studie des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. bei Anlagen mit engem Bezug zur vor Ort ermittelten Fauna und Flora überall Gewinne hinsichtlich der Artenvielfalt und der Ausbreitung einzelner Tierarten erzielt werden (bne: *Solarparks – Gewinne für die Biodiversität*). Für die Projektfläche liegt bereits ein abgeschlossenes floristisches und faunistisches Gutachten vor. Unter starker Berücksichtigung dieser Ergebnisse werden bereits, durch die Vorauswahl und Aufteilung der Anlage auf zwei Flächen, die Eingriffe in das bestehende Ökosystem möglichst geringgehalten.

Durch diese Einbindung eines Gutachterbüros für ökologische Fachplanung, wird das Vorhaben fachkundlich begleitet. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Genehmigungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben eingeholt und umgesetzt.

Die Flächen werden derzeit durch Beweidung extensiv landwirtschaftlich genutzt und sind auch im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Durch eine Aufständern der PV-Module ist eine Beweidung nach Errichtung der Anlage weiterhin möglich und so auch fest eingeplant.

Für die Unterkonstruktion von Freiflächenanlagen wird auf bewährte Konstruktionsmaterialien wie Edelstahl und Aluminium zurückgegriffen. Um die Flächenversiegelung der Solarparks durch Streifenfundamente zu minimieren, werden Stahlträger in den Boden gerammt, so dass keine relevante Versiegelung des Bodens erfolgt.

* Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Gesetz vom 20.07.2022 – BGBl. 2022, Nr.28 vom 28.07.2022, S.1237)

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/226

Betreff: Waldwirtschaftsplan 2024

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		09.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 1304010000/5550000

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Waldwirtschaftsplan 2024			
Anlage(n): 2023/226 Wirtschaftsplan 2024 - Hungen.pdf			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		09.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	17.10.2023	nichtöffentlich beschließend
Umwelt- und Klimaschutzausschuss	30.10.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen,

den von Forstservice Taunus GmbH & Co.KG, Brunnenstr. 11, 65618 Niederselters vorgelegten Waldwirtschaftsplan mit den dort veranschlagten Erträgen und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2024 die Zustimmung zu erteilen.

Die Erträge und Aufwendungen des vorgelegten Waldwirtschaftsplanes werden im Haushaltsplan 2024 veranschlagt.

Sach- und Rechtslage:

Der Wirtschaftsplan 2024 basiert auf den Daten der Forsteinrichtung sowie der bisherigen Holzmarktanalyse von Forstservice Taunus und wird wie folgt beurteilt:

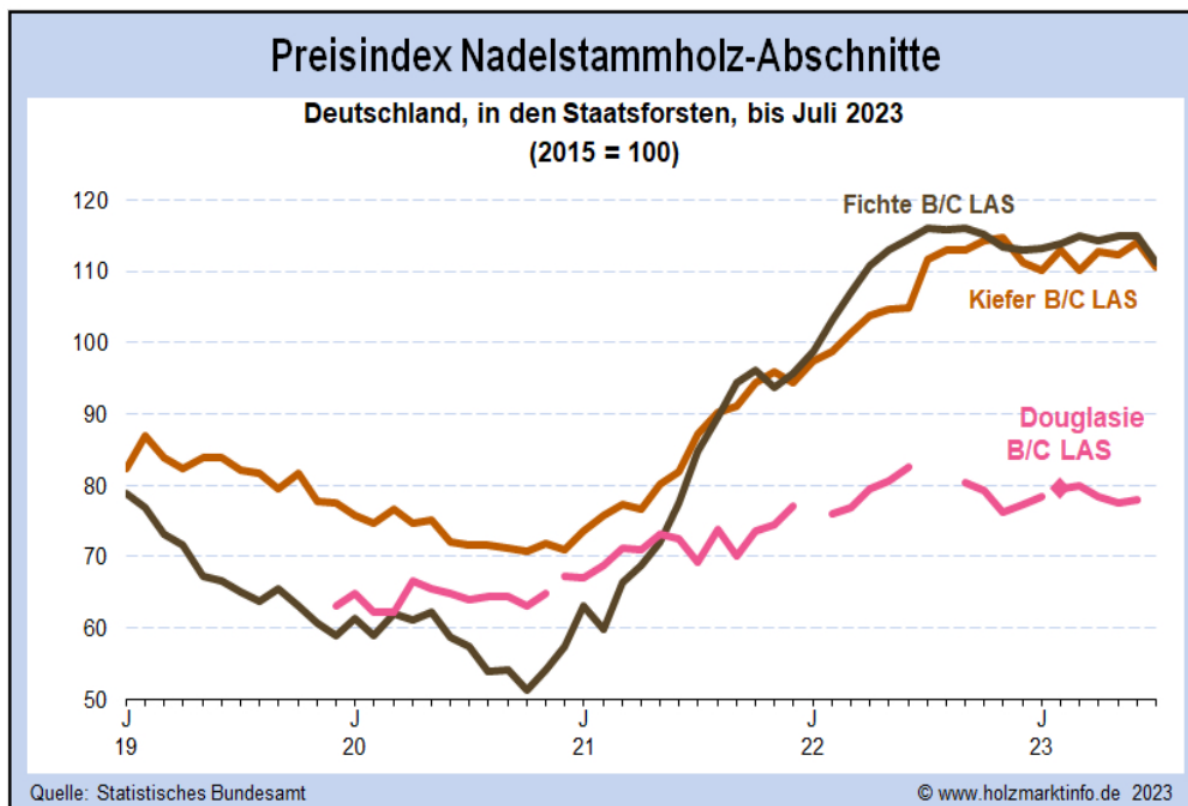
Die allgemeine Marktlage ist im Moment als durchaus negativ zu beschreiben. Die künftige wirtschaftliche Entwicklung scheint angesichts der politischen Umbrüche im Bau- und Umweltauflagenbereich ungewiss. Stark steigende Baustoffpreise, knappes Baumaterial, Fachkräftemangel sowie die relativ hohe Inflation machen eine genaue Konjunkturprognose in der Bauwirtschaft sehr schwierig. Für dieses Jahr rechnet das Bauhauptgewerbe mit einem erheblichen Umsatzrückgang.

Auf der anderen Seite ist, insbesondere wegen der Kalamitäten (Windwürfe, Trocknis, Borkenkäferbefall) der letzten Jahrzehnte, und den damit einhergehenden Vorrats- und Zuwachsverlusten langfristig von einer Verknappung aller Sortimente auszugehen. Zudem führt der immer noch anhaltende Ukraine-Krieg und die damit einhergehende konstant hohe Teuerungsrate zu steigenden Unternehmerkosten. Die voraussichtlich fortschreitende Schädigung der Waldbestände wird auch in Zukunft zu hohen Ausgaben gerade im Bereich der Verkehrssicherung führen. Bei den notwendigen Wiederbewaldungsmaßnahmen sollen insbesondere klimaangepasste Mischwälder begründet werden. Den Wald mit seinen vielfältigen Allgemeinwohlfunktionen klimaresilient für die Zukunft zu gestalten wird von Forstservice Taunus als größte Aufgabe in den kommenden Jahren gesehen.

HolzmarktanalyseFichte

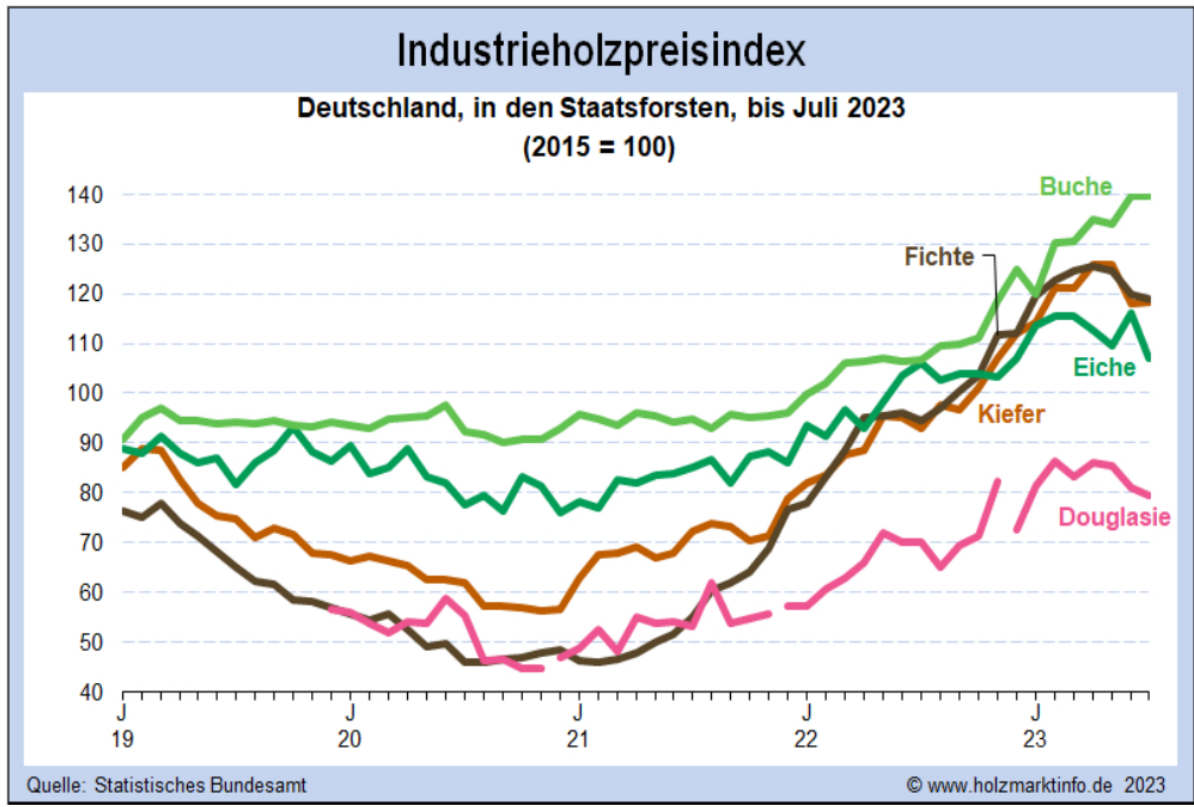
Aktuell ist die Nachfrage nach sägefähigem Fichten-Rundholz aufgrund des Einbruchs in der Baubranche als verhalten zu beurteilen. Der Verlauf der diesjährigen Borkenkäferkalamität hat

sich als nicht so drastisch dargestellt wie in den vorangegangenen Jahren. Aufgrund dessen sollte für die nähere Zukunft je nach Konjunkturlage weitestgehend mit stabilen Preisen gerechnet werden. Die Nadelholz-Palette sowie das Nadel-Industrieholz laufen schleppend und sind nicht so nachgefragt wie bessere Sortimente.



Kiefer

Kiefern-Rundholz scheint im Vergleich zur Fichte weniger stark nachgefragt zu sein. Die jahreszeitlich bedingte Einkaufssituation (Haupteinkaufszeit ab November) wird erst in den kommenden Monaten Klarheit schaffen. Insgesamt bewegen sich aber auch hier die vermarkteten Sortimente immer noch auf einem für die Waldbesitzer zufriedenstellendem Preisniveau.



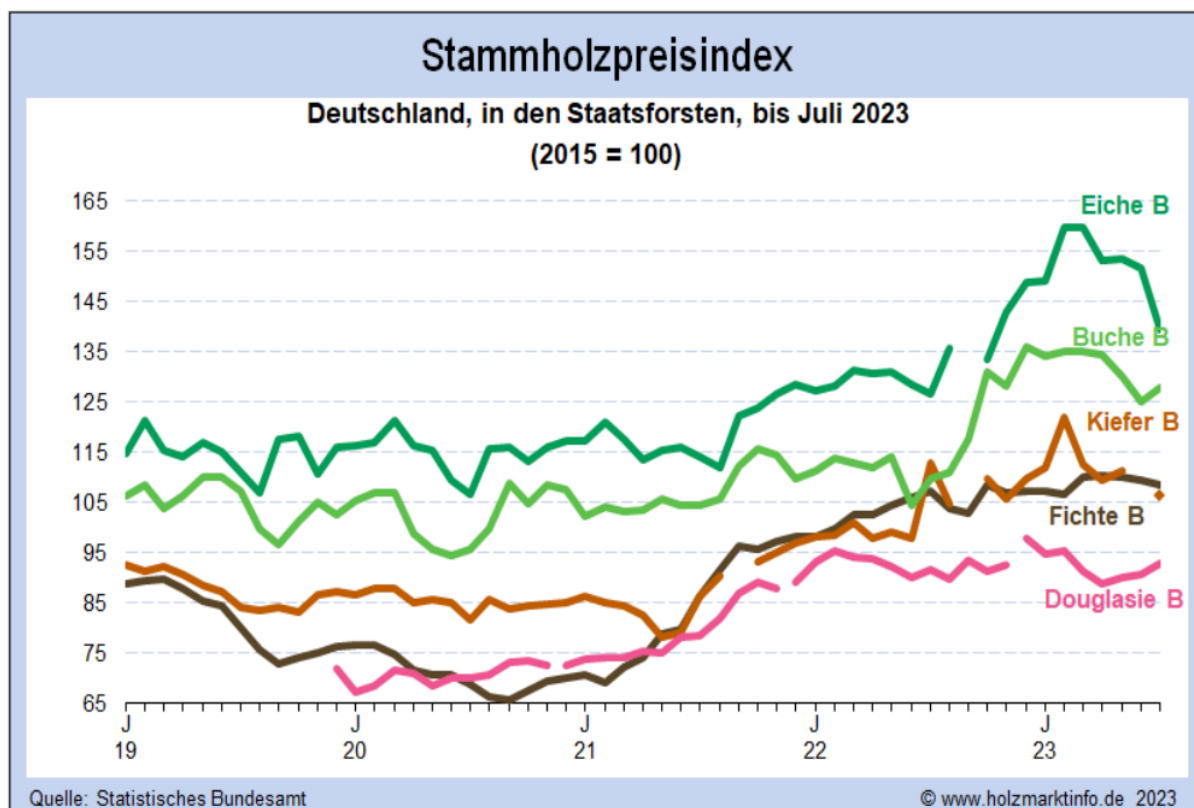
Buche

Am Buchenstammholzmarkt herrscht derzeit seitens der Abnehmer große Verunsicherung in Bezug auf den eigenen Absatz. Bei einzelnen Vertragsabschlüssen mussten Preisabschläge in Kauf genommen werden. Der Exportmarkt scheint aufgrund günstiger Containerkosten anzuziehen. Weitere Vertragsabschlüsse mit Stammkunden stehen noch aus. Buchenindustrieholz ist nach wie vor nachgefragt und wird weitestgehend von Brennholzkunden abgenommen. Insgesamt bleibt hier abzuwarten, wo sich die langfristige Abnahmekapazität der in Konkurrenz stehenden Holzwerkstoff- und Energieholzsparte einpendeln wird.

Durch einzelne Faktoren wie das Buchenmoratorium im Staatswald (Verringerung des Holzeinschlages), die neue Naturschutzleitlinie, weitere Förderungen im Stilllegungsbereich und flächendeckender Trockenschäden ist aber auch hier langfristig von einem geringeren Angebot seitens der Waldbesitzer auszugehen.

Eiche

Hochwertiges Eichenstammholz konnte auf den zurückliegenden Submissionen konstant hohe Preise erzielen. Ein großer Anteil der jeweiligen Bundesländer ging an Fasskunden aus Frankreich. Dies zeigt eine hohe Nachfrage aus dieser Branche, andererseits aber auch die begrenzten Möglichkeiten der heimischen Säger im Hochpreissegment mitzuhalten. In den von uns betreuten Wäldern wurden ausschließlich Mengen aufgrund von Kalamitäten oder Verkehrssicherungsmaßnahmen angeboten, welche sich ausschließlich im schlechteren C/D-Qualitätsniveau bewegten. Auch im Eichenindustrieholz stellt sich die Situation ähnlich wie bei der Buche dar. Fast alle Mengen wurden von Brennholzkunden abgenommen.



Zusammenfassung des Wirtschaftsplanes 2024

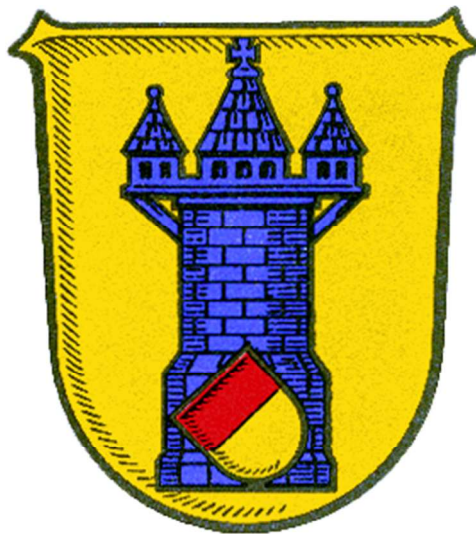
Eine genaue Planung ist bei der derzeitigen volatilen Holzmarkt- und Waldschutzsituation recht schwierig möglich. Ein großer Teil des beplanten Buchenholzes ist durch die Trockenheit der letzten Jahre entstandenes Kalamitätsholz.

In Abhängigkeit von der Preisentwicklung beabsichtigen wir, soweit möglich, den Einschlag flexibel an die Gegebenheiten des Marktes anzupassen. Nach jetzigem Planungsstand rechnen wir für das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem Erlös (insbesondere durch Rund- und Brennholzverkauf, Förderungen und Jagdpachteinnahmen) von 356.860 €. Demgegenüber stehen Aufwendungen von insgesamt 371.832 €. Der Forstbetrieb schließt somit mit einem negativen Ergebnis von rund 14.972 € ab. Erwähnenswert sind insbesondere, neben den Aufwendungen von rund 6.000 € für die Durchführung von notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Straßen und Waldwege, die Kosten für Infrastrukturmaßnahmen von 35.440 €. Des Weiteren wurden Ausgaben von 2.790 € für Kulturbegründungs- und 2.100 € für Waldschutzmaßnahmen eingeplant. Durch die Teilnahme am Förderprogramm für „Klimaangepasstes Waldmanagement“ werden voraussichtlich Einnahmen von 70.000 € generiert.

Nähere Erläuterungen zum Finanzplan sind aus der von Forstservice Taunus erstellten Anlage zu entnehmen. Der Waldwirtschaftsplan wird durch Vertreter von Forstservice Taunus GmbH & Co.KG, vorgestellt.

Wirtschaftsplan 2024

Schäferstadt Hungen



Ausgearbeitet von

Forstservice Taunus GmbH

**M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie Wiebke Schrell,
Dipl. Forsting. (FH) Alexander Martin
und Dipl. Forsting. (FH) Frank Zabel**

Unter allen Bemühungen des Forstwirts ist wohl keine wichtiger und verdienstlicher, als die Nachzucht des Holzes, oder die Erziehung junger Wälder, weil dadurch die jährliche Holzabgabe wieder ersetzt, und dem Wald eine ewige Dauer verschafft werden muss.

Georg Ludwig Hartig, Anweisung zur Holzzucht für Förster, 1791

Magistrat der Stadt Hungen

Finanzplan - KSt/BA mit Kosten/Einheit

FWJ: 2024

Kostenstelle	Fläche	Menge	Erlös	je Einh	Kosten	je Einh
1 Holzeinschlag						
Dou		100 Fm	6.500,00	65,00	1.400,00	14,00
Fi		150 Fm	7.500,00	50,00	2.100,00	14,00
RBU		1.850 Fm	156.750,00	84,73	33.900,00	18,32
TEI		450 Fm	60.750,00	135,00	6.300,00	14,00
		2.550 Fm	231.500,00	90,78	43.700,00	17,14
			231.500,00		43.700,00	
2 Kulturbegründung						
EI		1.500 Stck			1.275,00	0,85
EL		50 Stck			275,00	5,50
ESS		1.000 Stck			1.100,00	1,10
WO		50 Stck			140,00	2,80
		2.600 Stck			2.790,00	1,07
					2.790,00	
3 Läuterung						
		2 ha			600,00	300,00
					600,00	
4 Wildschadenspauschale						
		1 x	2.100,00	2.100,00		
			2.100,00			
5 Verkehrssicherung						
		1 x			6.000,00	6.000,00
Naherholung						
		1 x			800,00	800,00
Naturschutz						
		1 x			2.800,00	2.800,00
Landschaftspflege						
		1 x			1.000,00	1.000,00
Müllbeseitigung						
		1 x			150,00	150,00
Lichtraumprofilschnitt						
		2.500 lfm			4.875,00	1,95
Verkehrssicherung Waldkindergarten						
		1 x			1.500,00	1.500,00
					17.125,00	

Magistrat der Stadt Hungen

Finanzplan - KSt/BA mit Kosten/Einheit

FWJ: 2024

Kostenstelle	Fläche	Menge	Erlös	je Einh	Kosten	je Einh
6 Wegeinstandsetzung		2.100 lfm			26.460,00	12,60
Wegeunterhaltung		5.900 lfm			7.080,00	1,20
Gräben und Durchlässe		1 x			1.900,00	1.900,00
					35.440,00	
7 Brennholzverkauf		500 Fm	40.000,00	80,00	7.000,00	14,00
			40.000,00		7.000,00	
9 Beförderung		1 x			58.900,00	58.900,00
Verwaltung		1 x			3.000,00	3.000,00
Fahrzeuge inkl. Leasing		1 x			10.500,00	10.500,00
Verbrauchsmaterial		1 x			800,00	800,00
Berufsgenossenschaft		1 x			12.000,00	12.000,00
Versicherungen		1 x			400,00	400,00
Grundsteuer		1 x			3.650,00	3.650,00
Personalkosten		1 x			98.769,22	98.769,22
Leistungsentgelt		1 x			1.975,38	1.975,38
Treibstoffe		1 x			3.000,00	3.000,00
Berufskleidung und Arbeitsschutzmittel		1 x			3.000,00	3.000,00
Telefonkosten		1 x			250,00	250,00

Magistrat der Stadt Hungen

Finanzplan - KSt/BA mit Kosten/Einheit

FWJ: 2024

Kostenstelle	Fläche	Menge	Erlös	je Einh	Kosten	je Einh
Fort- und Weiterbildung		1 x			800,00	800,00
KFZ-Versicherungen		1 x			1.700,00	1.700,00
KFZ-Steuer		1 x			350,00	350,00
AG-Anteil Sozialversicherungen		1 x			19.753,84	19.753,84
Aufwendungen Versorgungskasse		1 x			8.889,23	8.889,23
Forsteinrichtung		1 x			30.000,00	30.000,00
Übrige sonstige Aufwendungen		1 x			5.000,00	5.000,00
Markwald Bellersheim		1 x	1.000,00	1.000,00		
Nutzungsrecht Waldkindergarten		1 x	1.200,00	1.200,00		
Erträge Auflösung SOPO Investitionen		1 x	1.060,00	1.060,00		
Abschr. auf Betriebsausstattung		1 x			940,00	940,00
Sammelposten Kleingeräte		1 x			1.500,00	1.500,00
			3.260,00		265.177,67	
10 Ökopunkte		1 x	10.000,00	10.000,00		
Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement		1	70.000,00	70.000,00		
			80.000,00			
			356.860,00		371.832,67	

Magistrat der Stadt Hungen

Finanzplan - Ergebnis

FWJ: 2024

Kostenstelle	Kosten				Erlös	Ergebnis
	Lohn	Material	Sonstiges	Gesamt		
Holzernte						
Holzeinschlag			43.700,00	43.700,00	231.500,00	187.800,00
			43.700,00	43.700,00	231.500,00	187.800,00
Kulturbegründung						
Kulturbegründung		2.790,00		2.790,00		-2.790,00
		2.790,00		2.790,00		-2.790,00
Bestandspflege						
Läuterung			600,00	600,00		-600,00
			600,00	600,00		-600,00
Waldschutz						
Wildschadenspauschale					2.100,00	2.100,00
					2.100,00	2.100,00
Waldfunktionen						
Verkehrssicherung			6.000,00	6.000,00		-6.000,00
Naherholung		300,00	500,00	800,00		-800,00
Naturschutz		300,00	2.500,00	2.800,00		-2.800,00
Landschaftspflege			1.000,00	1.000,00		-1.000,00
Müllbeseitigung			150,00	150,00		-150,00
Lichtraumprofilschnitt			4.875,00	4.875,00		-4.875,00
Verkehrssicherung Waldkindergarten			1.500,00	1.500,00		-1.500,00
		600,00	16.525,00	17.125,00		-17.125,00
Infrastruktur						
Wegeinstandsetzung		21.000,00	5.460,00	26.460,00		-26.460,00
Wegeunterhaltung	7.080,00			7.080,00		-7.080,00
Gräben und Durchlässe		400,00	1.500,00	1.900,00		-1.900,00
	7.080,00	21.400,00	6.960,00	35.440,00		-35.440,00
Nebennutzungen						
Brennholzverkauf			7.000,00	7.000,00	40.000,00	33.000,00
			7.000,00	7.000,00	40.000,00	33.000,00
Sonstiges						
Beförderung			58.900,00	58.900,00		-58.900,00
Verwaltung			3.000,00	3.000,00		-3.000,00
Fahrzeuge inkl. Leasing			10.500,00	10.500,00		-10.500,00
Verbrauchsmaterial		800,00		800,00		-800,00
Berufsgenossenschaft			12.000,00	12.000,00		-12.000,00

Magistrat der Stadt Hungen

Finanzplan - Ergebnis

FWJ: 2024

Kostenstelle	Kosten				Erlös	Ergebnis
	Lohn	Material	Sonstiges	Gesamt		
Versicherungen			400,00	400,00		-400,00
Grundsteuer			3.650,00	3.650,00		-3.650,00
Personalkosten	98.769,22			98.769,22		-98.769,22
Leistungsentgelt	1.975,38			1.975,38		-1.975,38
Treibstoffe		3.000,00		3.000,00		-3.000,00
Berufskleidung und Arbeitsschutzmittel		3.000,00		3.000,00		-3.000,00
Telefonkosten			250,00	250,00		-250,00
Fort- und Weiterbildung			800,00	800,00		-800,00
KFZ-Versicherungen			1.700,00	1.700,00		-1.700,00
KFZ-Steuer			350,00	350,00		-350,00
AG-Anteil Sozialversicherungen	19.753,84			19.753,84		-19.753,84
Aufwendungen Versorgungskasse	8.889,23			8.889,23		-8.889,23
Forsteinrichtung			30.000,00	30.000,00		-30.000,00
Übrige sonstige Aufwendungen			5.000,00	5.000,00		-5.000,00
Markwald Bellersheim					1.000,00	1.000,00
Nutzungsrecht Waldkindergarten					1.200,00	1.200,00
Erträge Auflösung SOPO Investitionen					1.060,00	1.060,00
Abschr. auf Betriebsausstattung		940,00		940,00		-940,00
Sammelposten Kleingeräte		1.500,00		1.500,00		-1.500,00
	129.387,67	9.240,00	126.550,00	265.177,67	3.260,00	-261.917,67
Förderung						
Ökopunkte					10.000,00	10.000,00
Förderung Klimaangepasstes					70.000,00	70.000,00
					80.000,00	80.000,00
	136.467,67	34.030,00	201.335,00	371.832,67	356.860,00	-14.972,67

Hungen

Finanzplan - Ergebnis

Vergleich Ansatz 2024 & Ansatz 2023

FWJ: 2024

2023

Kostenstelle	Kosten			Gesamt	Erlös	2024	2023
	Lohn	Material	Sonstiges			Ansatz	Ansatz
Holzernte							
Holzeinschlag			43.700,00	32.200,00	231.500,00	187.800,00	166.900,00
			43.700,00	32.200,00	231.500,00	187.800,00	166.900,00
Kulturbegründung							
Kulturbegründung		2.790,00		2.790,00		-2.790,00	-2.840,00
		2.790,00		2.790,00		-2.790,00	-2.840,00
Bestandespflege							
Läuterung			600	600,00		- 600,00	-1.200,00
			600,00	600,00		- 600,00	-1.200,00
Waldschutz							
Wildschadenspauschale					2.100,00	2.100,00	2.100,00
					2.100,00	2.100,00	2.100,00
Waldfunktionen							
Verkehrssicherung			6.000,00	6.000,00		- 6.000,00	- 6.000,00
Naherholung		300,00	500,00	800,00		-800,00	-800,00
Naturschutz		300,00	2500,00	2.800,00		-2.800,00	-2.800,00
Landschaftspflege			1000,00	1000,00		-1000,00	-1000,00
Müllbeseitigung			150,00	150,00		-150,00	-150,00
Lichttraumprofiilschnitt			4875,00	4875,00		-4875,00	-4875,00
Verkehrssicherung Waldkindergarten			1500,00	1500,00		-1500,00	-1500,00
		600,00	16525,00	17.125,00		-17.125,00	-17.125,00
Infrastruktur							
Wegeinstandsetzung		21.000,00	5.460,00	26.460,00		-26.460,00	
Wegeunterhaltung	7.080,00			7.080,00		-7.080,00	-20.400,00
Gräben und Durchlässe		400,00	1.500,00	1900,00		-1.900,00	-1.900,00
	7.080,00	21400,00	6960,00	35.440,00		-35.440,00	-22.300,00
Nebennutzungen							
Brennholzverkauf			7.000,00	7.000,00	40.000,00	33.000,00	26.000,00
			7.000,00	7.000,00	40.000,00	33.000,00	26.000,00
Sonstiges							
Beförderung			58.900,00	58.900,00		-58.900,00	-65.862,92
Verwaltung			3.000,00	3.000,00		-3.000,00	-3.000,00
Fahrzeuge inkl. Leasing			10.500,00	10.500,00		-10.500,00	-10.500,00
Verbrauchsmaterial		800,00		800,00		- 800,00	- 800,00
Berufsgenossenschaft			12.000,00	12.000,00		-12.000,00	-12.000,00
Versicherungen			400,00	400,00		-400,00	-400,00
Grundsteuer			3.650,00	3.650,00		-3.650,00	-3.650,00
Personalkosten	98.769,22			98.769,22		- 98.769,22	- 89.830,00
Leistungsentgelt	1.975,38			1.975,38		- 1.975,38	- 1.797,00
Treibstoffe		3.000,00		3.000,00		-3.000,00	-3.000,00
Berufskleidung und Arbeitsschuttmittel		3.000,00		3.000,00		-3.000,00	-3.000,00
Telefonkosten			250,00	250,00		-250,00	-250,00
Fort- und Weiterbildung			800,00	800,00		-800,00	-800,00
KFZ-Versicherungen			1.700,00	1.700,00		-1.700,00	-1.700,00
KFZ-Steuer			350,00	350,00		-350,00	-350,00
AG-Anteil Sozialversicherungen	19.753,84			19.753,84		-19.753,84	-17.996,00
Aufwendungen Versorgungskasse	8.889,23			8.889,23		- 8.889,23	- 8.085,00
Forsteinrichtung			30.000,00	30.000,00		-30.000,00	
Übrige sonstige Aufwendungen			5.000,00	5.000,00		-5.000,00	-5.000,00
Markwald Bellersheim					1.000,00	1.000,00	1.000,00
Nutzungsrecht Waldkindergarten					1.200,00	1.200,00	1.200,00
Erträge Auflösung SOPO Investitionen					1.060,00	1.060,00	1.060,00
Abschr. auf Betriebsausstattung		940,00		940,00		- 940,00	- 940,00
Sammelposten Kleingeräte		1500,00		1500,00		-1.500,00	-1.500,00
	129.387,67	9.240,00	126.550,00	265.177,67	3.260,00	-261.917,67	-227.200,92

Förderung							
Ökopunkte					20.000,00	10.000,00	20.000,00
Förderung Extremwetterrichtlinie - Räumung					27.200,00		27.200,00
Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement					47.200,00	70.000,00	47.200,00
					47.200,00	80.000,00	47.200,00
	136.467,67	34.030,00	201.335,00	371.832,67	356.860,00	-14.972,67	-28.465,92

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/231

Betreff: Ausschreibung und Vergabe des Forstlichen Dienstleistungsbetriebes für die Forstfachliche Betreuung des Stadtwaldes Hungen 2024-2026; HAD-Referenz-Nr.: 8798/42, Aktenzeichen: HUN-2023-FTB

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		09.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen
Kostenstelle / Sachkonto	134010000
Investitionsnummer	

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in	Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Unterschrift Bürgermeister
---------------------------	------------------------------------	----------------------------

Betreff: Ausschreibung und Vergabe des Forstlichen Dienstleistungsbetriebes für die Forstfachliche Betreuung des Stadtwaldes Hungen 2024-2026; HAD-Referenz-Nr.: 8798/42, Aktenzeichen: HUN-2023-FTB			
Anlage(n): 2023/231 Anlage Bewirtschaftungskonzept Hungen			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		09.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	17.10.2023	nichtöffentlich beschließend
Umwelt- und Klimaschutzausschuss	30.10.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Forstlichen Dienstleistungsbetrieb für die „Forstfachliche Betreuung des Stadtwaldes Hungen“ an die Forstservice Taunus Herr Frank Zabel, Brunnenstraße 11, 65618 Selters zu vergeben.

Der Leistungszeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026. Die Auftragssumme beträgt für eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren 226.247,56 Euro brutto.

Die jährlichen Haushaltsmittel gemäß Angebot 2024-2026 sind für die entsprechenden Jahre 2024-2026 bereitzustellen.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hungen hat nach Kündigung der staatlichen Betreuung des Stadtwaldes Hungen von HESSENFORST in 2019 nach einem Vergabeverfahren (Interessenbekundungsverfahren) an Forstservice Taunus die Bewirtschaftung des Waldvermögens (Betriebsleitung und Beförderung) zum 01.10.2019 bis 01.10.2022 vergeben. Der Vertrag wurde mit Beschluss des Magistrates vom 08.11.2022 nochmals um 1 Jahr verlängert und endet am 31.12.2023. Die Stadtverwaltung hat für die Sicherstellung der Forstfachliche Betreuung des Stadtwaldes Hungen in den Folgejahren das Planungsbüro ROB Planergruppe beauftragt, den Forstlichen Dienstleistungsbetrieb für die „Forstfachliche Betreuung des Stadtwaldes Hungen“ für erneut 3 Jahre öffentlich auszuschreiben.

Die beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (Liefer- / Dienstleistung) gemäß UVgO erfolgte im Zeitraum von 31.07.2023 bis 30.09.2023 (Abgabefrist). Die ROB Planergruppe hat nach eingehender Prüfung der vorliegenden Bewerbungsunterlagen für die ausgeschriebenen Leistungen das Unternehmen Forstservice Taunus in die engere Auswahl der Interessenten einbezogen und der Stadt Hungen empfohlen, das Unternehmen gemäß Ziff. 13 der Ausschreibungsbekanntmachung zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Mit Schreiben vom 08.09.2023, eingegangen am 12.09.2023 hat lediglich das Unternehmen Forstservice Taunus sein Interesse an der forsttechnischen Betreuung des Stadtwaldes Hungen bekundet.

Mit Schreiben vom 04.10.2023 hat die Stadt Hungen Forstservice Taunus zur Abgabe eines Angebotes für die Forsttechnische Betriebsleitung und den forsttechnischen Betrieb (Beförderung) für den Stadtwald Hungen aufgefordert.

Es wird empfohlen aufgrund der bisher sehr guten Erfahrungen mit dem Unternehmen und den erfolgten Dienstleistungen des Unternehmens bei der Bewirtschaftung des Waldvermögens (Betriebsleitung und Beförderung) den Forstlichen Dienstleistungsbetrieb für die „Forstfachliche Betreuung des Stadtwaldes Hungen“ an die Forstservice Taunus, Brunnenstraße 11, 65618 Selters für den Leistungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 zu beauftragen und hierüber einen Bewirtschaftungsvertrag zu schließen.



Forstservice Taunus GmbH
Brunnenstraße 11
65618 Selters (Taunus)

Tel.: 06483/5979-010
Fax: 06483/5979-019

E-Mail: info@forstservice-taunus.de
Internet: www.forstservice-taunus.de

Forstservice Taunus - Brunnenstraße 11 - 65618 Selters (Taunus)

Stadt Hungen
Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung, Grundstücke und Umwelt
z. Hd. Herrn Battenfeld
Kaiserstraße 7
35410 Hungen

Angebot forsttechnische Betreuung

Niederselters, 09.10.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wengorsch,
sehr geehrter Herr Battenfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen auch weiterhin die Forsttechnische Betreuung des Körperschaftswaldes der Stadt Hungen anbieten.

Da wir die Stadt Hungen bereits seit Oktober 2019 forsttechnisch betreuen und unsere Revierleiterin M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie Wiebke Schrell explizit hierzu eingestellt haben, sind wir natürlich auch weiterhin sehr an einer Zusammenarbeit mit der Stadt Hungen interessiert. Hinzu kommt, dass wir in dieser Zeit den Hungener Stadtwald wirklich sehr gut kennengelernt haben, was für eine langfristige und erfolgreiche forstliche Bewirtschaftung von großer Bedeutung ist. An dieser Stelle möchten wir uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei Stadtverwaltung und Mandatsträgern bedanken.

Das forstliche Bewirtschaftungskonzept inkl. Angebotspreis für die forsttechnische Betreuung der kommenden drei Jahre liegt bei.

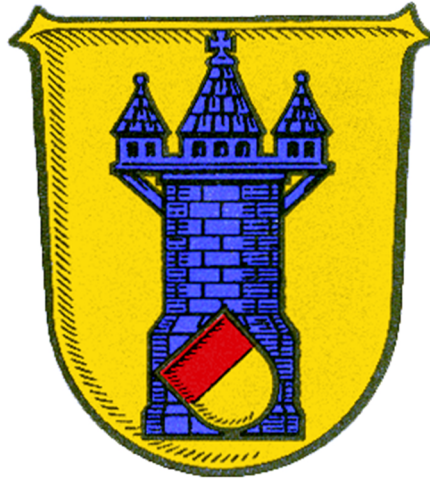
Wir hoffen, dass Ihnen das Angebot zusagt und freuen uns auf eine weiterhin sehr gute und einvernehmliche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Zabel

Forstliches Bewirtschaftungskonzept

Stadtwald Hungen



Hungen, Bellersheim, Inheiden, Langd, Nonnenroth, Obbernhofen,
Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe und
Villingen

Ausgearbeitet von

Forstservice Taunus GmbH

Autoren: M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie Wiebke Schrell,
Dipl. Forsting. (FH) Alexander Martin und
Dipl. Forsting. (FH) Frank Zabel

Unter allen Bemühungen des Forstwirts ist wohl keine wichtiger und verdienstlicher, als die Nachzucht des Holzes, oder die Erziehung junger Wälder, weil dadurch die jährliche Holzabgabe wieder ersetzt, und dem Wald eine ewige Dauer verschafft werden muß.

Georg Ludwig Hartig, Anweisung zur Holzzucht für Förster, 1791

1. Einleitung

In der folgenden kurzen Ausarbeitung sollen die wichtigsten Arbeitsfelder exemplarisch vorgestellt und Möglichkeiten einer weiteren forstlichen Bewirtschaftung der Stadt Hungen diskutiert werden.

Neben der Nachhaltigkeit haben Naturschutz, Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Naherholung einen hohen Stellenwert. Bei der weiteren forsttechnischen Betreuung der Stadt Hungen können Synergieeffekte bei Holzverkauf, Ausschreibungen und Beschaffung mit den bereits von Forstservice Taunus forstlich betreuten Körperschafts- und Privatwäldern (insgesamt 22 Städte und Gemeinden sowie 41 Privatwaldbesitzern) genutzt werden. Die Gesamtfläche der betreuten Wälder beträgt derzeit insgesamt rund 14.186 ha. Die Verkaufsmasse liegt derzeit bei rund 110.000 Erntefestmetern (Efm).

Wesentliches Ziel unserer forstlichen Bemühungen ist die Schaffung und Erhaltung eines nachhaltig bewirtschafteten, gesunden Waldes für nachfolgende Generationen.

Eine langfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern von Forstservice Taunus als Dienstleister sowie Vertretern und Mitarbeitern der Stadt Hungen ist die Grundlage für eine erfolgreiche Bewirtschaftung. Es entspricht unserer Unternehmensphilosophie, dass dabei den Wünschen des Waldbesitzers, sofern sie nachhaltig realisierbar sind, vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Zur Begründung der einzelnen Vorschläge innerhalb des kurzen Bewirtschaftungskonzeptes haben wir im Folgenden unkommentiert Praxisbeispiele aus unserer forstlichen Tätigkeit mit aufgeführt.

2. Forsttechnische Leitung, forsttechnischer Betrieb und Referenzen



Abbildung 1: Verwaltungssitz Forstservice Taunus GmbH

Die Forstservice Taunus GmbH befindet sich in der Brunnenstr. 11 in 65618 Selters (Taunus). Sie ist ganztägig besetzt und telefonisch Montag-Freitag von 7.30-18.00 Uhr erreichbar. Da wir die Stadt Hungen bereits seit Oktober 2019 forsttechnisch betreuen und unsere Revierleiterin M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie Wiebke Schrell explizit hierzu eingestellt haben, sind wir natürlich auch weiterhin sehr an einer Zusammenarbeit mit der Stadt Hungen interessiert. Hinzu kommt, dass wir in dieser Zeit den Hungener Stadtwald wirklich sehr gut kennengelernt haben, was für eine langfristige und erfolgreiche forstliche Bewirtschaftung von großer Bedeutung ist. An dieser

Stelle möchten wir uns auch besonders für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei Stadtverwaltung und Mandatsträgern bedanken, die wir selbstverständlich gerne auch zukünftig so weiterführen möchten. Zudem möchten wir an dieser Stelle die Erklärung abgeben, dass wir sämtliche im Leistungsverzeichnis genannten Kriterien gewährleisten.

Unsere Personalstruktur und Aufgabenverteilung stellen sich wie folgt dar: Die forsttechnische Leitung wird, bei Beauftragung, weiterhin von Dipl. Forsting (FH) Frank Zabel durchgeführt werden. Die Holzvermarktung wird auch in den kommenden Jahren durch unseren erfahrenen Produktionsleiter Dipl. Forsting (FH) Alexander Martin übernommen werden. M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie Wiebke Schrell (Revierleiterin Hungen und Waldsolms) wird selbstverständlich auch zukünftig die Revierleitung in der Stadt Hungen übernehmen. Der Revierleiter B.Sc. Forstwirtschaft Oliver Burghardt (Revierleiter Bischofsheim, Büttelborn, Groß-Gerau, Raunheim, Riedstadt und

Rüsselsheim) kann auch in Zukunft im Vertretungsfall die anfallenden Aufgaben erledigen. Alternativ könnte auch B.Sc. Forstwirtschaft Kay Ungeheuer (Revierleiter Selters (Taunus), Dornburg und Hadamar) Frau Schrell vertreten. Die Büroleitung wird von Sabine Eckert durchgeführt der Brennholzverkauf von Sachie Zabel. Es ist möglich den Brennholzverkauf komplett digital über unser Holzportal abzuwickeln. Diplom Designerin (FH) Uli Willert ist die Leiterin der neu gegründeten Waldakademie. Unsere Dozenten bieten hier Kurse, Seminare und Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen Naturschutz, Waldbildung und Ökologie für Erwachsene und Kinder an. Weitere Infos zu Forstservice Taunus finden Sie unter www.forstservice-taunus.de sowie in der beiliegenden Imagebroschüre.

Folgende drei ähnlich große Forstbetrieb möchten wir Ihnen hier gerne vorstellen:

Gemeinde Selters (Taunus)

Revierleiter: B.Sc. Forstwirtschaft Kay Ungeheuer
Forsttechnische Betreuung seit 01.01.2014
Waldfläche: 1061,86 ha
Hauptbaumarten: Buche (49 %), Eiche (23 %)
Hiebssatz: 6.646 EFM
Auftraggeber: Bürgermeister Jan-Pieter Subat

Stadt Rüsselsheim

Revierleiter: B.Sc. Forstwirtschaft Oliver Burghardt
Forsttechnische Betreuung seit 01.01.2018
Waldfläche: 784,80 ha
Hauptbaumarten: Kiefer (50 %), Eiche (27 %)
Hiebssatz: 2.597 EFM
Auftraggeber: Bürgermeister Udo Bausch

Gemeinde Löhnberg

Revierleiter: Dipl. Forsting. (FH) Frank Zabel
Forsttechnische Betreuung seit 01.01.2019
Waldfläche: 916,5 ha
Hauptbaumarten: Buche (60 %), Eiche (16 %)
Hiebssatz: 5.810 EFM
Auftraggeber: Bürgermeister Dr. Frank Schmidt

3. Digitales Holzportal, IT und Hardware

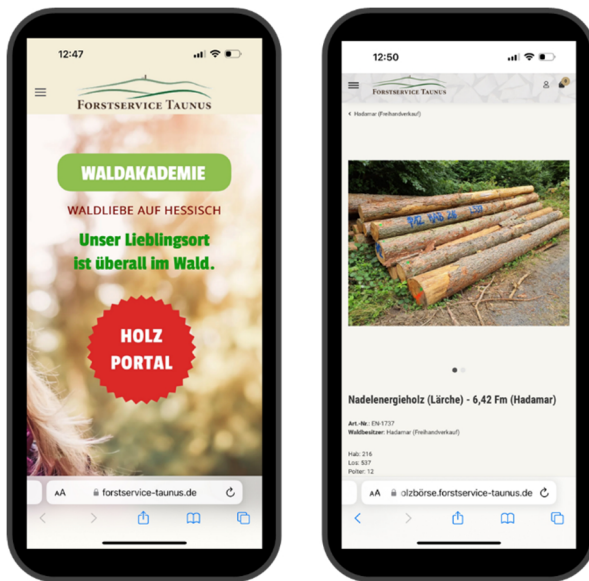


Abbildung 2: Screenshot Holzportal

Über unser digitales Holzportal ist es möglich, je nach den kommunalen Erfordernissen, Brennholzbestellungen über das Bestellportal aufzunehmen oder Brennholz über die Brennholzbörse direkt zu vermarkten. Im Regelfall erfolgt die Bestellung von Schlagabraum (nach der Holzernte im Wald verbliebene Kronenreste) über das Bestellportal, da Schlagabraum i. d. R. dem Kunden im Nachgang persönlich vorgezeigt werden muss. Energieholz (an einem mit dem PKW befahrbaren Weg gerücktes Holz) wird dagegen über die Brennholzbörse direkt verkauft. Hiermit wird es für die Brennholzkunden möglich, sich über Holzqualität und Baumartenzusammensetzung des jeweiligen Holzloses vorab zu informieren. In die Brennholzbörse wird im

Winterhalbjahr sukzessive neues Energieholz aus den jeweiligen Hiebsmaßnahmen eingespielt. Über einen Newsletter kann man sich regelmäßig über die aktuellen Bestellfristen und neue Brennholzangebote informieren lassen.

Derzeit arbeiten wir mit dem Forstprogramm EuroForst von DekaData und den forstlichen Gis-Systemen GeoMail mit Navlog sowie Intend Waldwerkzeuge. Der Revierleiter vor Ort ist außerdem mit Dienstfahrzeug und Outdoor-Tablet mit FwMobil zur Holzaufnahme und Flächenvermessung (Kulturflächen etc.) sowie DJI-mini-2-Drohne zum Monitoring (Trockenschäden etc.) ausgerüstet.

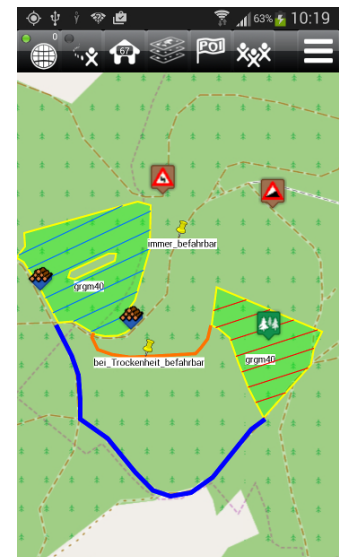


Abbildung 3: Screenshot FwMobile

4. Fördermöglichkeiten und Ökopunkte

Sämtliche Fördermöglichkeiten von der Erstaufforstung, über die naturnahe Waldwirtschaft, forstwirtschaftliche Infrastruktur bis hin zur Förderung bei Kalamitäten (Windwurf etc.) sollten ausgeschöpft werden.

Vor dem Hintergrund eines forstlichen Nutzungsverzichtes oder der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Wald kann zudem die Anlage eines Ökopunktekontos für Kompensationsmaßnahmen im Wald ins Auge gefasst werden.

Die Anträge von Förderungen und Zuschüssen sowie von Ökopunkten beim Regierungspräsidium Darmstadt und den dafür zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde etc.) werden von uns für Sie vorbereitet.

Aktuell ist das Klimaangepasste Waldmanagement ein interessanter Fördertatbestand, den wir Ihnen gerne vorstellen.

5. Holzvermarktung und Nebennutzungen

Die Holzerlöse lassen sich in den marktgegebenen Grenzen durchaus optimieren. Durch langjährige Erfahrungen in der Holzvermarktung und über Jahre gewachsene sehr gute Kontakte zu namhaften Sägewerken, Holzhändlern, Holzexporteuren und Stockkäufern sind wir jederzeit über die aktuellen Marktpreise bestens informiert.

Wir sind in der Lage, durch ein breites Netzwerk von Holzkäufern aller wesentlichen Sortimente, beste Preise für Ihren Betrieb auszuhandeln und vertraglich zu fixieren. Die vertrauensvolle, langjährige Zusammenarbeit mit unseren Holzkunden gewährleistet auch bei Kalamitäten einen gleichbleibenden Holzabfluss.

Unser Vorteil ist unsere Flexibilität. Bei ungenügenden preislichen Angeboten sind wir in der Lage, auf andere Holzkunden zurückzugreifen.

Wir sind immer bereit, kurzfristig und flexibel zu agieren. Bei einer guten Preislage bestimmter Baumarten und Sortimente können wir deren Einschlag in Absprache mit dem Waldbesitzer nachhaltigkeitskonform forcieren.

Die Nebennutzungen (Brennholzelbstwerbung und ggf. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigverkauf) sind nicht allein wegen der Einnahmen interessant. Sie müssen gleichzeitig auch als Teil der Öffentlichkeitsarbeit betrachtet werden.

6. Waldbau, Verjüngung und Jungwuchspflege

Wesentliches Ziel unserer forstlichen Bemühungen ist die Erhaltung und Schaffung eines standortgerechten, stabilen und gesunden Waldes, der sowohl den ökologischen und ökonomischen als auch den klimatischen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Die Nachhaltigkeit der forstlichen Bewirtschaftung ist immer höchstes Gebot.

Naturnahe und nachhaltige Waldwirtschaft bedeutet für uns im Einzelnen:

- Schaffung eines baumartenreichen, vertikal vielschichtigen und reichstrukturierten Mischwaldes (Dauerwald).
- Förderung und Erhaltung der Naturverjüngung unabhängig von der Baumart, sofern der Standort dies sinnvoll zulässt.
- Einbringung von Mischbaumarten auf Fehlstellen in der Naturverjüngung.
- Grundsätzlich sollte eine Z-Baum-orientierte Bestandespflege nicht nur aus ökonomischen, sondern auch aus Gründen der Bestandsstabilität angestrebt werden, sobald eine entsprechende Differenzierung stattgefunden hat.
- Stehendes und liegendes Totholz sowie Horst- und Habitatbäume müssen aus Naturschutzgründen erhalten bleiben, sofern dies aus verkehrssicherungstechnischen Gründen möglich ist.
- Nicht jede Blöße soll ausgepflanzt werden, da diese Kleinflächen zum einen durch die natürliche Sukzession die Artenvielfalt fördern und zum anderen auch Äsungsmöglichkeiten für das Schalenwild bieten und so den Verbißdruck auf Naturverjüngung und Kulturflächen vermindern können.
- Künstliche Verjüngung in größerem Umfang sollte nur dort stattfinden, wo Naturverjüngung auf lange Sicht (Brombeere, Vergrasung etc.) nicht zu erwarten ist.
- Auf größeren, durch Kalamitäten (Windwurf, Käferholz) entstandenen Freiflächen sollte die Anlage von Mischwäldern angedacht werden. Auf eine angepasste Waldrandgestaltung sowie Integration der aufkommenden Naturverjüngung ist zu achten.

Grundvoraussetzung für diese Art des Waldbaus ist natürlich ein angemessener Wildbestand.

7. Forsttechnik und Holzernteverfahren



Abbildung 4: Buchenstarkholzernte

In der Stadt Hungen haben neben Naturschutz und Naherholung auch Wirtschaftlichkeit und Holzproduktion einen hohen Stellenwert. Diese Prämisse muss bei der Auswahl der angewandten Holzernteverfahren besonders berücksichtigt werden. Dabei sollte selbstverständlich immer das boden-, bestandes- und waldwegeschonendste Holzernteverfahren angewandt werden.

Die Vorgehensweise bei der Wahl des Holzurückverfahrens könnte also folgende sein: So würden beispielsweise junge und mittelalte Laub- und Nadelholzbestände, bei denen nur recht

schwache Holzsortimente anfallen, mit dem Harvester kostendeckend durchforstet und mit dem Forwarder (Rückezug) gerückt werden. Alte Nadelholzbestände sowie ältere Laubholzbestände würden dagegen vorwiegend motormanuell beerntet werden. Die Rückung kann hier je nach Sortimentierung bzw. Stärke des Holzes mit dem Forstspeziialschlepper und dem Rückezug durchgeführt werden.

Falls vom Waldbesitzer gewünscht: Holzrückung mit dem Kaltblut in mittelstarken Laubholzsortimenten



Abbildung 5: Pferdeholzrückung im Selterser Gemeindewald

Wenn man heute von Holzrückung mit dem Pferd spricht, ist damit eigentlich immer der kombinierte Einsatz von Pferd und Rückeschlepper gemeint. Mit dem Pferd werden leichte Holzstämme (Laubholzpalette) und insbesondere Industrieholz an die Rückegassen vorgeliefert und dann vom Forstspeziialschlepper oder Rückezug an die Waldwege gebracht und gepoltert. Der Einsatz von Pferden hat den Vorteil, dass der Boden durch die Tiere im Vergleich zu schweren Maschinen deutlich weniger belastet wird. Ein zweiter Vorteil liegt in der geringen Umweltbelastung und ein dritter in der Vermeidung von Rückeschäden. Außerdem wird ein traditionelles Handwerk durch den Einsatz

der Pferde erhalten. Die Holzrückung mit dem Rückepferd ist nur in mittelstarken Laubholzsortimenten wirtschaftlich vertretbar, da die Rückekosten hier nur ca. 20% über dem herkömmlichen Verfahren mit Forstspeziialschlepper und dem Rückezug liegen. Die bodenschonende Holzrückung mit dem Kaltblutpferd ist förderfähig.

8. Eigene Arbeitskräfte

Die Stadt Hungen beschäftigt im Forst zurzeit zwei betriebseigene Forstwirte. Im Einsatzbereich der Forstwirte liegen sämtliche forstliche Arbeiten. Kulturbegründung, Kulturpflege, Läuterung, Forstschutz, Holzernte und Holzaushaltung gehören ebenso zu ihrem Arbeitsbereich, wie Verkehrssicherung, Gatterkontrollen der Kulturflächen und Pflegearbeiten im Bereich der Naherholung. Starkholzernte und Holzaushaltung sind im Winter ihre Hauptaufgaben.

Notwendige Baumpflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen im Ortsbereich werden oftmals von Fremdfirmen durchgeführt. Diese Lücke kann, wenn gewünscht, durch den flexiblen Einsatz der

Forstwirte geschlossen werden. Neben dem positiven Effekt der Entlastung des Forsthaushaltes steht eine Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Forstwirte. Gerade Verkehrssicherungsmaßnahmen können so kostengünstig mit eigenen Arbeitskräften durchgeführt werden.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutz und Landschaftspflege sind Bereiche, die für jeden Waldbesitzer und forstlichen Dienstleister selbstverständlich sind oder sein sollten. Gerade die gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Naturschutzverbänden (NABU, BUND, HGON, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LJV Hessen usw.) ist von hoher Wichtigkeit.

Die Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen wird von uns ebenso gewährleistet, wie das Belassen kleiner Blößen im Bestand. Vertikal- und horizontalstrukturierte Mischbestände sind unser ausdrückliches waldbauliches Ziel. Seltene heimische Baumarten (Elsbeere, Holzbirne, etc.) können, wenn vom Waldbesitzer gewünscht, aktiv in Bestände eingebracht werden. Eine Höhlenbaumkartierung kann auf Wunsch durchgeführt werden. Bei der Gestaltung der Waldaußen- und Waldinnenränder wird darauf geachtet, dass eine vertikale und horizontale Stufigkeit geschaffen wird. Wo die Möglichkeit besteht und die Umstände es erlauben, sollten Feuchtbiotope, z. B. durch das Freistellen derselben, unbedingt gefördert werden. Die Freistellung von Felsformationen im Wald ist, soweit vorhanden, eine weitere sinnvolle Naturschutzmaßnahme. Gerade bei der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen können oftmals erhebliche Fördermittel abgerufen werden oder Ökopunkte generiert werden.



Abbildung 5: Vollständig renaturiertes Biotop am Hainbach

Praxisbeispiele: Freistellen von Felsformationen, Renaturieren von Bachläufen und Anlage von Wald- und Feuchtwiesen, Wiederherstellen und Erweitern von Feuchtbiotopen, um den Lebensraum seltener Vogel- (Schwarzstorch, Uhu), Fledermaus- (Bechsteinfledermaus) und Amphibienarten (Feuersalamander, Fadenmolch) zu verbessern und neu zu begründen und gleichzeitig Wildschäden durch die Schaffung von neuen Äsungsmöglichkeiten für das Schalenwild (Rot- und Rehwild) zu minimieren.

10. Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung

Die Beachtung der Arbeitssicherheit ist auch beim Einsatz von zertifizierten Forstunternehmern essentiell. Zielvereinbarungen mit Arbeitsauftrag und Rettungspunktekarte, den wichtigsten Telefonnummern, der Aushaltung etc. werden an den Unternehmer ausgehändigt und gemeinsam besprochen und unterzeichnet. Bei dem Einsatz ortsunkundiger Unternehmer wird der jeweiligen Rettungspunkt gemeinsam angefahren. Die Einhaltung der aktuellen UVV-Forsten durch die Lohnunternehmer wird kontrolliert.

Die nötigen Waldrandkontrollen entlang der Straßen und Wege zur Erzielung der Verkehrssicherheit werden im laufenden Betrieb durchgeführt und von uns dokumentiert. Notwendige Maßnahmen (Fällungen, Lichttraumprofilsschnitte etc.) werden, entsprechend der Dringlichkeit, kurzfristig beauftragt und durchgeführt.

11. Infrastruktur

Nicht nur aus Gründen der Holzabfuhr, sondern gerade durch das in den letzten Jahren erhöhte Aufkommen von Waldbesuchern, hat die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur einen sehr hohen Stellenwert. Um Wegeschäden und starke Verschmutzungen der Waldwege bei Holzerntemaßnahmen zu minimieren, können verschiedene Maßnahmen angewandt werden.

Generell ist bei Rückarbeiten immer auf eine saubere Arbeitsausführung durch zuverlässige Forstunternehmer zu achten. Bei zu nassem Wetter muss die Holzrückung umgehend eingestellt werden. Spätestens nach Beendigung der Rückarbeiten und ggf. bereits während der Holzernte- und Holzrückarbeiten müssen die Wege, wenn notwendig, abgeschoben und Beschädigungen beseitigt werden.

Auch die wiederkehrende Reinigung der Durchlässe und der Wasserführung sowie ein regelmäßiger Wegeauftrieb verlängert die Lebensdauer des Waldwegenetzes und beugt teuren Investitionen vor.

12. Naherholung, Waldpädagogik und aktive Öffentlichkeitsarbeit

Ein wichtiger Aspekt der Naherholung und gleichzeitig Teil von Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik ist der Bau, die Erhaltung und die Pflege von Sitzbänken, Brücken, Infotafeln, Schutzhütten und sonstigen Erholungseinrichtungen innerhalb des Waldes. Durch relativ kostengünstige und sinnvolle Maßnahmen lässt sich die Akzeptanz des Waldbesuchers für eine nachhaltige forstliche Bewirtschaftung des Waldes langfristig verbessern. Hier eine kurze Auswahl der Möglichkeiten:



Abbildung 6: Waldbegang im Selterser Gemeindewald

- Einfache Holztafeln mit dem jeweiligen Gemarkungsnamen des einzelnen Waldortes sind sehr beliebt, wie auch Holzbänke, vorzugsweise mit einem Schild auf dem das Wappen/Logo der Stadt Hungen angebracht ist.
- Ein Naturlehrpfad könnte installiert werden.
- Die Holzrückung mit dem Kaltblut wird eigentlich von jedem Waldbesucher gerne gesehen.
- Regelmäßige Waldwanderungen mit interessierten Bürgern sind ebenfalls ein wichtiges Standbein einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit.
- Ein weiteres ist vor allem die Förderung der Wertschätzung und Bindung der Bevölkerung gegenüber dem Wald durch unmittelbare Begegnung mit freundlichem und hilfsbereitem Forstpersonal.
- Bei der Waldpädagogik ist von Forstseite eine gute Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten anzustreben.

Gerade solche, in der öffentlichen Wahrnehmung positiv belegte Maßnahmen sollten dann öffentlichkeitswirksam publiziert werden.

13. Jagdliche Bewirtschaftung

Ein angemessener Wildbestand ist die Grundlage einer nachhaltigen und naturnahen forstlichen Bewirtschaftung. Sind die Wildbestände zu hoch, können unterschiedliche Bejagungskonzepte entsprechend der örtlichen und forstpolitischen Gegebenheiten zielführend sein: Regiebejagung, Bildung von Pirschbezirken mit Begehungsscheinen und/oder Verpachtung. Essentiell ist, dass die jeweiligen Jäger vor Ort willens sind, die Abschussvorgaben zu erfüllen und mit dem Waldbesitzer und Forstdienstleister zusammenzuarbeiten. Flankierend könnte beispielsweise, vor dem Hintergrund erhöhter Schalenwildbestände, ein Waldwiesen- und Wildäsungskonzept zur Verminderung der Wildschäden erarbeitet werden. Hier sind Fördermöglichkeiten zu prüfen. Wichtig ist auch, dass der Waldbesitzer oder dessen Vertreter sein Stimmrecht in den Jagdgenossenschaften aktiv wahrnimmt. Auch die Überarbeitung der Jagdpachtverträge bei Neu- und Folgeverpachtung ist oftmals forstlich angebracht (Kündigungsklausel bei Nichterfüllung des Abschusses, Wildschadenspauschale im Wald, etc.).

14. Waldakademie



Abbildung 7: Waldpädagogisches Event in der Gemeinde Weinbach

In unserer Waldakademie bieten wir verschiedenste Kurse, Seminare und Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen Naturschutz, Waldbildung und Ökologie für Erwachsene und Kinder an.

Die Waldakademie ermöglicht es für Kinder die Natur und den Wald spielerisch und pädagogisch sinnvoll zu erleben und zu entdecken. Dabei steht im Vordergrund, dass Kinder durch aktives Erfahren und eigenes Handeln lernen und ein Bewusstsein für den Schutz und die Wichtigkeit der Natur entwickeln. In der Waldakademieangeboten für Kinder werden Kurse unter Anleitung von erfahrenen Wald- und Wildnispädagogen durchgeführt. Die Aktivitäten sind dabei an die jeweiligen Altersstufen und Bedürfnisse der Kinder angepasst und sollen die Sinne und die Motorik der Kinder fördern.

Die Kurse und Fortbildungsmaßnahmen für Erwachsene richten sich an naturschutzinteressierte Waldbesucher, Fachangestellte von Kommunen, Mitarbeiter von Planungsbüros und Naturschutzverbänden.

Der Wald ist maßgebend für ein funktionierendes Ökosystem und den Klimaschutz. Durch die Teilnahme an der Waldakademie soll ein Bewusstsein für die Umwelt und ihre Zusammenhänge entwickelt werden.

Die Angebote der Waldakademie können auch direkt, z. B. von Kindergärten und Schulen, gebucht werden.

15. Erläuterung der Beförsterungskosten

Betriebliche forsttechnische Leitung und Beförsterung einschließlich Holzvermarktung

Die Forstservice Taunus GmbH erhält derzeit für die forsttechnische Betreuung innerhalb eines Jahres ein Pauschalentgelt in Höhe von 58,41 € netto je Hektar Betriebsfläche. Zusätzlich fallen 2023 Kosten von 1,4 €/Rm bzw. 1,9 €/Fm für die Verwendung des digitalen Holzportales an. Diese würden zukünftig entfallen und sind im nachfolgenden Angebot eingepreist.

Angebot 2024 bis 2026

Die durchschnittliche Inflationsrate (Januar-September 2023) liegt derzeit laut Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Stand: 09.10.2023, bei durchschnittlich 6,8 %. Für den Monat September 2023 liegt sie bei 4,5 %. Derzeit ist leider aus vielerlei Gründen (Ukraine-Krieg, Rezession in Deutschland, gestiegene Energiekosten, Lage in Taiwan und Konflikt in Israel) nicht abzusehen wie sich die Inflation in den nächsten Jahren entwickeln wird. Bei einer moderaten Anhebung der Beförsterungskosten von 4,5 % im Jahr 2024 sowie jeweils 3 % in den Jahren 2025 und 2026 können wir die forsttechnische Betreuung der Stadt Hungen wie folgt anbieten:

Hungen	Fläche [ha]	Nettopreis	MwSt.	Bruttopreis	Nettopreis je ha	Nettopreis Quartal	Angenommene Inflationsrate
2023	1007,74	58.862,09 €	11.183,80 €	70.045,89 €	58,41 €	14.715,52 €	-
2024	1007,74	61.510,89 €	11.687,07 €	73.197,96 €	61,04 €	15.377,72 €	4,5%
2025	1007,74	63.356,21 €	12.037,68 €	75.393,89 €	62,87 €	15.839,05 €	3,0%
2026	1007,74	65.256,90 €	12.398,81 €	77.655,71 €	64,76 €	16.314,23 €	3,0%

Die Verwendung des digitalen Holzportals ist im vorliegenden Angebot mitinbegriffen.

Bei gesonderten Planungs- und Organisationsarbeiten (z. B. Organisation von Verkehrssicherungsarbeiten außerhalb des Waldes, Waldwertgutachten, Planung Ruhewald, erheblichem kalamitätsbedingtem Mehraufwand bei Windwurf) berechnen wir, in Absprache mit dem Waldbesitzer, entsprechend des Zeitaufwandes den Stundensatz von 75,- € netto.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/235

Betreff: Erlass einer Anlagenrichtlinie für die Stadt Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		11.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Erlass einer Anlagenrichtlinie für die Stadt Hungen			
Anlage(n): Anlagenrichtlinie der Stadt Hungen			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		11.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	17.10.2023	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Anlagenrichtlinie für Geldanlagen der Stadt Hungen wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Stadt Hungen obliegt als juristischer Person des öffentlichen Rechts eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat sie finanzielle Risiken zu minimieren.

Einlagen von Kommunen werden bereits seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden, sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Am 29.05.2018 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport neue Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung erlassen. In Nr. 13 der Hinweise wird festgelegt, dass Kommunen vor der Geldanlage Anlagenrichtlinien zu erlassen haben.

Diese Anlagenrichtlinie ist zwingend von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Die Anlagenrichtlinie unterliegt nach Nr. 16 der Hinweise zwar keiner Genehmigungspflicht, allerdings ist sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlagenrichtlinie der Stadt Hungen

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragsbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Hungen ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Stadt Hungen sowie durch die Stadtwerke Hungen und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Hungen. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Hungen mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Stadt Hungen eine Mehrheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagenrichtlinie dieser Gesellschaft.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Stadt Hungen an die Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (Cashpooling).
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen einen Zeitraum von bis zu einem Jahr.
 - b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
 - c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.
- (3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt. Wird in dieser Richtlinie auf einen prozentualen Anteil der Gesamtanlagesumme abgestellt, so bezieht sich dieser Anteil auf die Gesamtanlagesumme zum Zeitpunkt des letzten Berichts im Sinne des § 15.
- (4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Gemeinde hat finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 und 3 HGO).
2. Die Gemeinden haben ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO)

3. Die Gemeinde hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S 2 HGO)
4. Im Erlass vom 29.05.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz. S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind.
5. Die Kommunen haben durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses, StAnz. S. 787)
6. Die Kommune bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 6 des Erlasses, StAnz. S. 787).
7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses, StAnz. S. 787)
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses, StAnz. 787).
9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses, StAnz. S. 787)

§ 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Stadt Hungen sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

- (1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt die Mittel zur Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt.
- (2) Für die Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel der Liquiditätspuffer sind maximal unterjährig anzulegen.

§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage

- (1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagensumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an die Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. Für Altenpflegeeinrichtung).
- (2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 11 bis 13 – nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittent selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten. (bezieht sich auf Wertpapiere)

- (3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.
- (4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Unterrichtung (Prüfung) durch die Stadt Hungen.

§ 8 Streuung der Geldanlagen

- (1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.
- (2) Die maximale Anlagensumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlagenklasse) darf in der Regel 5 Millionen Euro nicht übersteigen. Die Anlagen in Sondervermögen (Investmentfonds) dürfen abweichend von Satz 1 bis zu 10 Millionen Euro betragen.
- (3) Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 9 Anlageklassen

- (1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:
 - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds
- (2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:
 - a) Aktieneinzelwerte,
 - b) Fremdwährungsanlagen,
 - c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),
 - d) Beteiligung an geschlossenen Fonds,
 - e) Edelmetalle,
 - f) Genusscheine,
 - g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
 - h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie
 - i) Kryptowährungen

Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3.

- (3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§ 11 und 12 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:
 - a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

§ 10 Besondere Regel für kurzfristige Geldanlagen

- (1) Soll eine ertragsbringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.
- (2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.
- (3) Die Verwaltung der kurzfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 1.

§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen

- (1) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf im Zeitpunkt der Anlageentscheidung 10 % der Gesamtanlagensumme nicht übersteigen.
- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitest gehenden entsprechenden Angebot zu erhalten, werden mindestens 2 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.
- (3) Die Verwaltung der mittelfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 2.

§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen

- (1) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf im Zeitpunkt der Anlageentscheidung 20 % der Gesamtanlagensumme nicht übersteigen.
- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitest gehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.
- (3) Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 3.

§ 13 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der Bürgermeister.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der Magistrat.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Magistrat.

§ 14 Überwachung der Geldanlage und Sicherheit der Liquidität

- (1) Die Geldanlagen werden von der nach §§ 10 bis 12 für die Verwaltung der Geldanlage zuständigen Stelle kontinuierlich überwacht.
- (2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 15 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.
- (2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

§ 16 Geltung für den Eigenbetrieb

Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebes (Stadtwerke Hungen) entsprechend. Dabei ist die Betriebsleitung für die kurzfristigen und mittelfristigen Geldanlagen zuständig, die Betriebskommission für die Grundsatzentscheidungen der langfristigen Geldanlage.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2023 in Kraft. Sie gilt nicht für die Geldanlagen die vor ihrem Inkrafttreten bereits entstanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Hungen, den

Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch
Bürgermeister

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/209

Betreff: Bericht zur Haushaltslage zum 30.06.2023

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		07.09.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Bericht zur Haushaltslage zum 30.06.2023			
Anlage(n): Bericht über Haushaltsvollzug Ergebnisrechnung_30.06.2023 Gemeindeanteile Berechnung_2023.xlsx Investitionsplan (3).xlsx			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		07.09.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	26.09.2023	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich zur Kenntnis

Beschluss:

Der Bericht zur Haushaltslage zum 30.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Beiliegend erfolgt der Bericht, eine Übersicht der wesentlichen Erträge und Aufwendungen, der Gesamtergebnishaushalt aus Infoma sowie der Investitionsplan.

Bericht über Haushaltsvollzug zum 30.06.2023

Anbei erhalten Sie eine Übersicht über die finanzielle Lage der Stadt Hungen zum 30.06.2023:

Die momentane Betrachtung der Prognose sieht positiv aus und lässt – bis auf die Gewerbesteuer – keine großen Abweichungen gegenüber der Planung erkennen.

Ein Nachtragshaushalt ist nicht erforderlich.



Allgemeine Informationen zur Entwicklung der Haushaltszahlen vom Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB):

- Die Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung 2023 des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) gab durchaus Anlass zur Annahme, dass die steuerlichen Haupteinnahmequellen der Kommunen sich etwas positiver entwickeln könnten, als in den Orientierungsdaten des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport (HMdIS) im vergangenen Herbst dargestellt. Diese Darstellung kann für die Stadt Hungen bestätigt werden.
- Für viele kreisangehörige Städte ist die wichtigste Ertragsquelle aus Steuern der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer fließt an die Wohnortgemeinde der jeweils steuerpflichtigen Person und fällt vergleichsweise gleichmäßig an.
- Die andere zentrale Steuereinnahmequelle ist die Gewerbesteuer. Diese verteilt sich innerhalb des Landes sehr ungleich zwischen den steuerstarken kreisfreien Großstädten und den übrigen kreisangehörigen Kommunen. Die Gewerbesteuer fällt dort an, wo der gewerbesteuerpflichtige seine Betriebsstätte unterhält.
- Die eigenen Steuereinnahmen der meisten Städte und Gemeinden wachsen derzeit nicht so schnell wie die Aufwendungen und Auszahlungen. Dem stehen Entwicklungen wie die Belastungen durch den Tarifabschluss sowie der allgemein weiterhin abgeschwächte, gleichwohl immer noch hohe Preisauftrieb gegenüber.

Abweichungen zur Planung ergeben sich bei der Stadt Hungen in folgenden Bereichen:

- Hauptaufwand durch Tarifverhandlungen erhöhte Personalkosten. Rechnerisch rd. 379.000 €. Nivellierung zum Jahresende, tats. Erhöhung ca. 266.000 € durch unbesetzte Stellen.
- Bei der Gewerbesteuer wurden rückständige Posteingänge bearbeitet, durch die Mehreinnahmen generiert wurden.
- Gegenüber der Planung sind keine großen Abweichungen zu erwarten. Ein Nachtragshaushalt muss nicht erlassen werden.

Liquidität/Kassenlage:

- Die Kassenlage der Stadt Hungen stellt sich zum 30.06.23 (ähnlich wie zum 30.06.22) sehr positiv dar. Es wurden bisher keine Kassenkredite in Anspruch genommen und die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten wird aus dem Liquiditätsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet.
- Darüber hinaus wurden bisher noch keine Kredite für Investitionen aufgenommen. Die bisher umgesetzten Investitionsmaßnahmen konnten aus den Liquiditätsüberschüssen des Finanzhaushaltes finanziert werden.

Die Gemeinde hat die stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Der geplante Bestand an flüssigen Mitteln soll mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Für die Stadt Hungen müssen **521.912 €** liquide Mittel vorhanden sein.

Diese Vorgabe ist erfüllt.

Kontostand

	Spk. Laubach-Hungen	Voba Mittelhessen	Postbank
30.06.2022	1.899.834,59 €	90.377,35 €	9.970,65 €
30.06.2023	1.582.212,83 €	47.925,81 €	4.694,65 €
Veränderung	- 317.621,76 €	- 42.451,54 €	- 5.276,00 €

Wildnisfond 4.328.560,00 €

Soll-Bestand liquider Mittel (§ 106 HGO)

521.912,00 €



Anlagen:

Gesamtergebnishaushalt Infoma
Wesentliche Erträge und Aufwendungen in der Übersicht
Kontostand/Liquidität



Gesamtergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2023

Filter Datumsfilter: 01.01.23..30.06.23

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ergebnis
00	Ergebnishaushalt				
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-291.927	-497.400	-214.450	282.950
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-405.290	-984.550	-398.944	585.606
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.018.268	-1.745.450	-997.811	747.639
04	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0	0	0	0
05	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-7.366.044	-14.645.600	-5.250.279	9.395.321
06	6 Erträge aus Transferleistungen	-261.554	-548.950	-125.971	422.979
07	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-5.125.990	-10.685.700	-5.341.930	5.343.770
08	8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-538.650	-468.990	-469.345	-355
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	-184.427	-541.600	-4.509.360	-3.967.760
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-15.192.151	-30.118.240	-17.308.090	12.810.150
11	11 Personalaufwendungen	3.650.767	8.367.500	4.012.993	-4.354.507
12	12 Versorgungsaufwendungen	353.495	871.250	358.616	-512.634
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.174.020	5.165.820	2.366.027	-2.799.793
14	14 Abschreibungen	1.078.308	-98.870	1.105.012	1.203.882
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	277.607	470.300	153.922	-316.378
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	5.733.783	12.315.350	6.052.402	-6.262.948
17	17 Transferaufwendungen	678.897	1.324.000	403.151	-920.849
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.433	24.550	2.463	-22.087
19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	13.956.309	28.439.900	14.454.586	-13.985.314
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ . Nr. 19)	-1.235.841	-1.678.340	-2.853.504	-1.175.164
21	21 Finanzerträge	-18.519	-352.000	-60.603	291.397
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	347.124	679.500	354.165	-325.335
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	328.606	327.500	293.562	-33.938
24	24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-15.210.669	-30.470.240	-17.368.693	13.101.547
24A	25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+ Nr.22)	14.303.434	29.119.400	14.808.751	-14.310.649
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ . Nr.25)	-907.235	-1.350.840	-2.559.942	-1.209.102
25	27 Außerordentliche Erträge	270	0	-39.306	-39.306
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	28.644	28.644
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ . Nr. 28)	270	0	-10.662	-10.662
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-906.965	-1.350.840	-2.570.604	-1.219.764
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0	-1.292.300	0	1.292.300
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0	1.292.300	0	-1.292.300
31	33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
32	34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	-906.965	-1.350.840	-2.570.604	-1.219.764
33	Nachrichtlich:	0	0	0	0
34	Summe der Jahresfehlbeträge	0	0	0	0
35	vorgetragene Jahresfehlbeträge	0	0	0	0
36	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge	0	0	0	0

Wesentliche Erträge und Aufwendungen in der Übersicht

SK	Plan 2023	Ergebnis 30.06.2023	Prognose 31.12.2023	Differenz	
5401010 Schlüsselzuweisungen	- 9.622.550,00 €	- 4.834.236,00 €	- 9.668.472,00 €	- 45.922,00 €	0,48%
5500100 Einkommensteuer	- 7.565.500,00 €	- 3.848.101,44 €	- 7.696.202,87 €	- 130.702,87 €	1,73%
5504000 Umsatzsteuer	- 721.200,00 €	- 365.960,31 €	- 731.920,62 €	- 10.720,62 €	1,49%
5477000 Familienleistungsausgleich	- 548.950,00 €	- 238.545,00 €	- 477.090,00 €	- 71.860,00 €	-13,09% 
5401001 Investitionsstrukturpauschale Ländl. Raum	- 135.000,00 €	- 68.000,00 €	- 136.000,00 €	- 1.000,00 €	0,74%
5552000 Grundsteuer B	- 1.881.400,00 €	- 930.936,00 €	- 1.895.305,00 €	- 13.905,00 €	0,74%
5553000 Gewerbesteuer	- 4.115.500,00 €	- 1.978.297,00 €	- 5.058.654,00 € *	- 943.154,00 €	22,92%
Erträge	- 24.590.100,00 €			- 1.073.544,49 €	
7353117 Heimatumlage	0,01 €	111.050,75 €	222.101,50 €	222.101,50 €	
7354100 Kreisumlage	7.561.100,00 €	3.782.130,00 €	7.564.260,00 €	3.160,00 €	0,04%
7354200 Schulumlage	4.223.950,00 €	2.112.858,00 €	4.225.716,00 €	1.766,00 €	0,04%
7380100 Gewerbesteuerumlage	530.300,00 €	178.702,35 €	503.785,00 €	- 26.515,00 €	-5,00% 
Personalaufwendungen	8.367.500,00 €	4.012.993,00 €	8.494.168,52 €	126.668,52 €	1,51%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.165.820,00 €	2.366.027,00 €	5.205.259,40 €	39.439,40 €	0,76%
Aufwendungen	25.848.670,00 €			366.620,42 €	
Verbesserung des Haushaltsergebnisses um:				- 706.924,07 €	



* Es liegt ein höheres Aufkommen der Gewerbesteuer gegenüber der Planung vor, da die Stadt Hungen erfreulicherweise mehr Gewerbesteuer einnimmt.

Investitionsplan

Filter: Sachkontenfilter: 0000000..4999999

Optionen: : Haushaltsjahr: 2023, Von Datum: 01.01.23, Bis Datum: 30.06.23, Bis Datum: 30.06.23, Rundungsfaktor: Kein, Berechnungsgrundlage: Filter Kontotyp, Nullzeilen unterdrücken: Ja, Seitenkopf: Standard

Investitionsnr.	Name	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Vergleich abs	Vergleich %
		2022	2022	2023	2023		
0003000901	Sammelposten FFW	10.049,55	28.143,55	15.000,00	6.790,36	8.209,64	45,27
0003001106	Beschaff. LF 20 (Hungen)	0,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003001502	Beschaffung TSF-W (Steinheim)	0,00	17.297,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003001504	Beschaffung TSF-W (Rodheim)	2.621,35	0,00	66.750,00	1.939,72	64.810,28	2,91
0003001505	Beschaffung TSF-W (Nonnenroth)	62.772,02	65.135,35	0,00	0,00	0,00	0,00
0003001506	Ersatzbesch. u. Grundüberholung At	0,00	20.000,00	20.000,00	501,89	19.498,11	2,51
0003001601	Beschaffung Gerätewagen Logistik G	0,00	262.481,68	0,00	0,00	0,00	0,00
0003001606	Finanzierung MTW Bellersheim	2.236,80	6.800,00	6.800,00	0,00	6.800,00	0,00
0003001607	Finanzierung MTW Utphe	2.236,80	6.800,00	6.800,00	0,00	6.800,00	0,00
0003001701	Finanzierung MTW Hungen	507,90	6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003001703	Ersatzbeschaffung TSF-L (Villingen)	0,00	220.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003001704	Ersatzbeschaffung ELW 1 (Hungen)	0,00	0,00	0,00	7.301,48	-7.301,48	0,00
0003001705	Ersatzbeschaffung TSF-W (Langd)	1.265,35	0,00	66.750,00	2.832,22	63.917,78	4,24
0003001706	Ersatzbeschaffung TSF-W (Trais-Hor	2.621,35	0,00	66.750,00	4.927,15	61.822,85	7,38
0003001802	Finanzierung MTW Nonnenroth	2.236,80	6.800,00	6.800,00	0,00	6.800,00	0,00
0003001901	Finanzierung MTW Steinheim	2.236,80	6.800,00	6.800,00	0,00	6.800,00	0,00
0003001902	Finanzierung MTW Trais-Horloff	2.236,80	6.800,00	6.800,00	0,00	6.800,00	0,00
0003002001	Neubeschaffung Wärmebildkamera LK	4.122,28	11.787,96	0,00	0,00	0,00	0,00
0003002003	Ersatzbeschaffung Spinde FGH Hunge	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003002004	Fortschreibung Bedarfs- und Entwic	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003002101	Beschaffung 15 Systemtrenner	-4.381,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003002102	Ersatzbeschaffung Kommandowagen Kd	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003002103	Löschwasserkonzept LK Gießen antl.	0,00	17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003002104	Löschwasserkonzept LK Gießen antl.	0,00	21.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003002202	Umrüstung Sirenen Katastrophenschu	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0003002301	Anschaffung Tablets Einsatzfahrzeu	0,00	0,00	6.000,00	0,00	6.000,00	0,00
0003002302	Neubeschaffung Satelliten-Telefone	0,00	0,00	3.800,00	3.666,15	133,85	96,48
000300PL01	Anschaffung Digitalfunk	0,00	45.268,02	0,00	0,00	0,00	0,00

0006001001	Breitbandversorgung/DSL	0,00	96.415,24	110.000,00	0,00	110.000,00	0,00
0006001202	Invest-Beteiligung Lahn-Kinzig-Bah	0,00	0,00	0,00	16.400,00	-16.400,00	0,00
0006002301	Bahnhof Hungen/Trais-Horloff Ride	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
1101001301	Verwaltungsgebäude Kaiserstraße 5	38.878,76	163.977,74	0,00	0,00	0,00	0,00
1103000901	Erwerb von bewgl. Sachen des Anlag	2.797,79	17.000,00	5.000,00	1.098,16	3.901,84	21,96
1105000901	Ersatzbeschaffung EDV	2.179,58	13.053,83	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00
1105002101	Digitale Dorflinde	15.225,40	20.000,00	80.000,00	-13.000,00	93.000,00	-16,25
1105002201	Anschaffung EDV Software	0,00	11.000,00	27.750,00	0,00	27.750,00	0,00
1301000902	Investitionspauschale	-173.250,00	-250.000,00	-250.000,00	-170.250,00	-79.750,00	68,10
1302002201	Beteiligung Zweckverband Gewerbepa	0,00	0,00	150.000,00	150.000,00	0,00	100,00
1303000901	Tilgung Kreditmarkt	525.088,78	970.450,00	1.015.500,00	518.566,59	496.933,41	51,07
1303000906	Wohnungsbaudarlehen	-1.321,43	-19.800,00	-19.800,00	0,00	-19.800,00	0,00
1303000907	Kreditaufnahme Kreditmarkt	0,00	-2.643.850	-3.785.200	0,00	-3.785.200	0,00
1303001901	Eigenanteil Förderprogramm Hessenk	342.952,50	342.950,00	342.950,00	0,00	342.950,00	0,00
1304000901	Biotopwertpunkte Stadtwald	0,00	0,00	0,00	-7.031,67	7.031,67	0,00
1304001201	Sammelposten Forst	0,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
1305000901	Erschließungsbeiträge Baugebiete	0,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00	-100.000,00	0,00
2102001601	Erwerb von Dialog-Displays (Verkeh	0,00	5.000,00	5.000,00	4.821,88	178,12	96,44
2206001101	Gestaltungskonzept Friedhöfe	0,00	4.596,12	0,00	0,00	0,00	0,00
2206061101	Umgest./altern. Bestattungsformen	0,00	10.000,00	0,00	4.587,45	-4.587,45	0,00
2206122101	Umgest./altern. Bestattungsformen F	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2301022201	Anschaffung Regale Bücherei	0,00	0,00	0,00	7.138,88	-7.138,88	0,00
2405001601	Ausstattung U3 Plätze Dreikäsehoch	0,00	7.675,74	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
2405002001	Ausstattung Kita Dreikäsehoch Hung	0,00	5.000,00	1.600,00	0,00	1.600,00	0,00
2405010901	Sammelposten KIGA Bellersheim	716,98	4.000,00	4.500,00	0,00	4.500,00	0,00
2405020902	Ausstattung Kiga Hungen	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
2405022101	Sammelposten Waldkindergarten Hung	0,00	5.000,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
2405022102	Sammelposten Kita Am Mühlgraben Hu	0,00	2.000,00	2.000,00	681,38	1.318,62	34,07
2405031201	Sammelposten Kiga Inheiden	0,00	3.500,00	1.500,00	856,95	643,05	57,13
2405060901	Sammelposten KIGA Obbornhofen	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
2405100901	Sammelposten KIGA Trais-Horloff	236,81	1.500,00	3.700,00	0,00	3.700,00	0,00
2405120901	Sammelposten KIGA Villingen	993,00	1.500,00	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00
2405121402	Ausst. U3 Plätze KIGA Villingen	0,00	2.000,00	1.800,00	0,00	1.800,00	0,00
2406000902	Geräte Spielplätze	1.807,61	36.998,98	20.000,00	19.687,29	312,71	98,44
2406000903	Einfriedungen	532,38	13.927,10	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
2406002201	Spielplatz Turmweg, Hungen	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2406002202	Skateanlage Kulturzentrum Hungen	0,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2407012301	Projekt Internationaler Garten	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
3101000901	Stellplätze	0,00	-5.000,00	-15.000,00	0,00	-15.000,00	0,00
3101001601	Flurneuordnung	0,00	10.000,00	0,00	33.308,00	-33.308,00	0,00
3101020901	Stadtkernsanierung	1.272,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3101021801	Stadtumbau in Hessen, Förderprogra	6.065,31	-209.100,00	206.800,00	45.142,44	161.657,56	21,83
3103000901	Hochwasserschutzmaßnahmen	7.068,12	132.616,58	40.000,00	5.127,23	34.872,77	12,82
3105001801	Herstellung Wertstoffhof Hungen	1.487,50	229.144,08	150.000,00	105.563,75	44.436,25	70,38
3105002201	Aufwertung Rodwäldchen	0,00	-15.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
3201000901	Umlegung von Grundstücken	0,00	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00
3201000902	Erwerb u. Verkauf von Grundstücken	3.006,88	50.000,00	50.000,00	-121.863,11	171.863,11	-243,73
3301001301	Ersatzbeschaffung Salzstreuer	0,00	14.268,49	0,00	7.973,00	-7.973,00	0,00
3301001901	Ausstattung Salzhalle	0,00	4.863,20	0,00	0,00	0,00	0,00
3303000901	Ern. versch. Brücken im Stadtgebiet	0,00	91.386,40	0,00	0,00	0,00	0,00
3303000904	Feldwegebau	0,00	25.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
3303001001	Straßenbeleuchtung	0,00	52.815,71	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00
3303002001	Radabstellanlagen	-20.643,83	-6.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3303021203	Straßenerneuerung Moltkestraße, Hu	121.743,52	103.011,06	0,00	0,00	0,00	0,00
3303021204	Straßenerneuerung Bismarckstraße,	0,00	50.890,13	0,00	0,00	0,00	0,00
3303021501	Straßenern. Robert-Koch-Straße Hun	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3303021801	Lärmschutzwall Umgehungsstr. Hunge	0,00	-26.901,27	-30.000,00	0,00	-30.000,00	0,00
3303021802	Grundh. Ern. Feldheimer Str., Hung	0,00	855.822,77	0,00	0,00	0,00	0,00
330302PL04	Erneuerung Friedberger Straße Hung	16,50	70.713,22	450.000,00	2.600,15	447.399,85	0,58
3303031601	Seeparkplatz Inheiden-asphaltierte	0,00	0,00	180.000,00	0,00	180.000,00	0,00
3303041201	Straßenerneuerung Taunusstraße, La	7.675,50	415.311,64	-20.000,00	20.532,41	-40.532,41	-102,66
3303042201	Straßenerneuerung Schotterstraße,	0,00	0,00	130.000,00	0,00	130.000,00	0,00
3303042202	Straßenerneuerung Zum Dorffrieden,	0,00	0,00	175.000,00	0,00	175.000,00	0,00
330306PL01	Straßenendausbau Vogelsbergstraße,	0,00	26.131,43	0,00	0,00	0,00	0,00
3303121202	Straßenerneuerung Höhenstraße, Vil	0,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3303121401	Straßenerneuerung Königstraße, Vil	6.583,95	299.694,26	280.000,00	18.485,65	261.514,35	6,60
3303122001	Straßenerneuerung Glockengasse Vil	220,15	233.435,27	0,00	97.285,08	-97.285,08	0,00
3303122002	Straßenendausbau Zu den Hellbergsw	191.948,00	330.000,00	0,00	30.817,76	-30.817,76	0,00
3304000901	Sammelposten öffentliche Grünanlag	6.352,22	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3305001301	Hartplatz Inheiden	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3305002001	Sportplätze Allgemein	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3305002201	Flutlichtumrüstung LED Sportplätze	0,00	10.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
3305021001	Modernisierung Schwimmbad Hungen	0,00	200.000,00	0,00	3.835,84	-3.835,84	0,00
3305021103	Sammelposten Freibad	2.470,45	5.000,00	2.500,00	858,62	1.641,38	34,34

3305022101	Sanierung Freibad Hungen SWIM Prog	0,00	0,00	287.500,00	16.537,87	270.962,13	5,75
3306002301	Parkscheinautomat Seegebiet Inheid	0,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00	0,00
3401000902	Zuw. Schulsport Landkreis Gießen	0,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00	-5.000,00	0,00
3401002201	Anschaffung Software Facility Mana	0,00	5.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3401012001	Sanierungskonzept FWG Bellersheim	0,00	20.000,00	0,00	11.035,00	-11.035,00	0,00
3401020907	Modernisierung Rathaus Hungen	0,00	68.000,00	130.000,00	7.593,36	122.406,64	5,84
3401021405	Feuerwehrstützpunkt Hungen An- und	125.277,99	943.790,98	350.000,00	124.742,61	225.257,39	35,64
3401021702	Neubau Kindergarten "Am Mühlgraben	0,00	3.245,98	-99.700,00	0,00	-99.700,00	0,00
3401021901	Modernisierung Rathaus Nebengebäud	210.507,67	-16.000,00	0,00	7.018,50	-7.018,50	0,00
3401022003	Umbau Sanierung Ev. Kita Hungen	0,00	141.446,33	200.000,00	26.309,32	173.690,68	13,15
3401022201	Überdachung Waldkindergarten Hunge	0,00	5.000,00	0,00	461,08	-461,08	0,00
3401022202	Kita Müllerweg / Stockwiesen	0,00	25.000,00	80.000,00	14.379,38	65.620,62	17,97
3401032101	MZH Inheiden Bestuhlung Gaststätte	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3401032201	MZH Inheiden Sonnenschutzanlage	4.081,70	25.000,00	0,00	16.402,33	-16.402,33	0,00
3401041901	Anbau und Sanierung Kindergarten L	145.196,91	347.913,31	100.000,00	81.600,50	18.399,50	81,60
3401042101	Energetische Sanierung DGH Langd	0,00	25.000,00	0,00	5.263,52	-5.263,52	0,00
3401051701	Anbau FGH Nonnenroth	0,00	25.000,00	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00
3401052101	Energetische Sanierung DGH Nonnenr	0,00	13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3401061801	2. Rettungsweg DGH Obbornhofen, Gr	0,00	35.000,00	0,00	4.696,52	-4.696,52	0,00
3401061802	Energ. Sanierung Kita Obbornhofen	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3401062201	Energet. San. DGH Obbornhofen, LED	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3401072101	Energetische Sanierung DGH Raberts	98,59	9.013,32	0,00	0,00	0,00	0,00
3401072201	Sanierungskonzept FFW Rabertschause	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3401082201	Modernisierung DGH Rodheim	0,00	25.000,00	0,00	6.247,50	-6.247,50	0,00
3401082301	Sanierungskonzept FGH Rodheim	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3401091701	Sanierungskonzept FGH Steinheim	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3401092201	DGH Steinheim Sonnenschutzanlage	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3401101401	Nutzungskonzept Erw. FGH Trais-Hor	254.352,41	508.410,13	50.000,00	-18.090,20	68.090,20	-36,18
3401102301	Außenbereich Kita Trais-Horloff	0,00	0,00	18.000,00	0,00	18.000,00	0,00
3401111701	Energet. Sanierung Volkshalle Utphe	0,00	113.822,76	290.000,00	2.196,00	287.804,00	0,76
3401112001	Sanierung Bestand Volkshalle Utphe	0,00	94.139,13	0,00	0,00	0,00	0,00
3401122201	Umbau Kita Villingen	0,00	30.000,00	100.000,00	13.610,64	86.389,36	13,61
3501000901	Sammelposten Bauhof	2.576,58	3.000,00	2.500,00	3.005,52	-505,52	120,22
3501000905	Verschiedene Kleingeräte	0,00	5.000,00	5.000,00	1.550,00	3.450,00	31,00
3501001701	Ersatzbeschaffung Pfau Unijet	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3501001803	Erweiterung Bauhof Lindenallee	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00
3501002102	Ersatzbeschaffung Mähcontainer	0,00	15.000,00	0,00	11.070,15	-11.070,15	0,00

3501002103	Ersatzbeschaffung Frontmähwerk Wic	0,00	7.000,00	0,00	7.000,00	-7.000,00	0,00
3501002204	Ersatzbeschaffung Pfau Kommunalpah	0,00	100.000,00	0,00	10.953,52	-10.953,52	0,00
3501002301	Ersatzbeschaffung Weihnachtsbeleuc	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
3501002302	Sammelposten Sonnenschirme/Beschat	0,00	0,00	6.000,00	0,00	6.000,00	0,00
3501002303	Beschaffung Thermische Wildkrautbe	0,00	0,00	45.000,00	0,00	45.000,00	0,00
3501002304	Ersatzbeschaffung Mähcontainer/Lad	0,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00
3501002305	Thermobehälter Asphalt	0,00	0,00	7.500,00	0,00	7.500,00	0,00
Gesamtsumme Investitionen		1.924.958,73	5.552.193,22	1.358.450,00	1.164.765,82	193.684,18	85,74
Ergebnis+Vermögensk.		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/233

Betreff: Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		11.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023			
Anlage(n): Gremienvorlage Mittelübertragung 2022-2023.2			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		11.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	17.10.2023	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Mittelübertragungen der Stadt Hungen für das Jahr 2022 gemäß anhängender Aufstellung, zu bilden.

Sach- und Rechtslage:

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Damit sind diese Ansätze kraft Gesetzes übertragbar, d.h. es ist kein gesonderter Vermerk oder Beschluss erforderlich.

Es wurden Mittelübertragungen in Höhe von 5.543.406,84 € (Vorjahr 5.097.543,22 EUR) gebildet. Dies sind gegenüber der Bildung 2021 rund 445.864 EUR mehr. Im Wesentlichen handelt es sich um begonnene Investitionen, die der anhängenden Aufstellung zu entnehmen sind.

Stadt Hungen

Verfügbare Mittel je Investition

Investition Nr.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Verfügbar 2022	Verfügbarer HH- Rest aus 2021	Mittelübertragung
0003000901	Sammelposten FFW	15.000,00	7.151,62	7.848,38		7.848,38
0003001106	Beschaff. LF 20 (Hungen)				60.000,00	60.000,00
0003001601	Beschaffung Gerätewagen Logistik GW-L				262.481,68	262.481,68
0003001703	Ersatzbeschaffung TSF-L (Villingen)				207.025,99	207.025,99
0003002001	Neubeschaffung Wärmebildkamera LK Giessen				4.036,18	4.036,18
0003002003	Ersatzbeschaffung Spinde FGH Hungen				19.331,22	19.331,22
0003002102	Ersatzbeschaffung Kommandowagen KdoW				40.000,00	40.000,00
0003002103	Löschwasserkonzept LK Gießen antl. Kauf Tankbe.				17.000,00	17.000,00
0003002104	Löschwasserkonzept LK Gießen antl. Kauf Löschfah.				21.000,00	21.000,00
3301001901	Ausstattung Salzhalle	0,00			253,14	253,14
3303021501	Straßenern. Robert-Koch-Straße Hungen	30.000,00		30.000,00		30.000,00
3401072101	Energetische Sanierung DGH Rabertshausen				8.914,73	8.914,73
3401091701	Sanierungskonzept FGH Steinheim				25.000,00	25.000,00
0003002202	Umrüstung Sirenen Katastrophenschutz	30.000,00		30.000,00		30.000,00
000300PL01	Anschaffung Digitalfunk				28.212,70	28.212,70
0006001001	Breitbandversorgung/DSL				96.415,24	96.415,24
1101001301	Verwaltungsgebäude Kaiserstraße 5				99.523,37	99.523,37
1103000901	Erwerb von bewgl. Sachen des Anlagevermögens	17.000,00	3.788,03	13.211,97		13.211,97
1105000901	Ersatzbeschaffung EDV Hardware	12.000,00	6.405,30	5.594,70	1.053,83	6.648,53
1105002201	Anschaffung EDV Software	11.000,00		11.000,00		11.000,00
2206061101	Umgest./altern. Bestattungsformen Friedh. Obb.				10.000,00	10.000,00
2405001601	Ausstattung U3 Plätze Dreikäsehoch	4.500,00		4.500,00	3.175,74	7.675,74
2405002001	Ausstattung Kita Dreikäsehoch Hungen	5.000,00	784,04	4.215,96		4.215,96
2405022101	Sammelposten Waldkindergarten Hungen	3.000,00		3.000,00	2.000,00	5.000,00
2405022102	Sammelposten Kita Am Mühlgraben Hungen	2.000,00	818,50	1.181,50		1.181,50
2405031201	Sammelposten Kiga Inheiden	3.500,00	2.999,34	500,66		500,66
2405060901	Sammelposten KIGA Obbornhofen	1.500,00	359,80	1.140,20		1.140,20

Stadt Hungen**Verfügbare Mittel je Investition**

Investition Nr.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Verfügbar 2022	Rest aus 2021	Mittelübertragung
2406000902	Geräte Spielplätze	20.000,00	1.807,61	18.192,39	15.191,37	33.383,76
2406000903	Einfriedungen	10.000,00	532,38	9.467,62	3.394,72	12.862,34
2406002201	Spielplatz Turmweg, Hungen	50.000,00		50.000,00		50.000,00
2406002202	Skateanlage Kulturzentrum Hungen	60.000,00		60.000,00		60.000,00
2407012201	Unterbringungskonzept Geflüchtete LK Gießen	50.000,00		50.000,00		50.000,00
3101001601	Flurneueordnung	30.000,00		30.000,00		30.000,00
3101021801	Stadtumbau in Hessen, Förderprogramm Land	300.000,00	101.031,92	198.968,08		198.968,08
3103000901	Hochwasserschutzmaßnahmen	75.000,00	2.893,72	72.106,28	37.202,37	109.308,65
3105001801	Herstellung Wertstoffhof Hungen	100.000,00	3.582,00	96.418,00	124.874,85	221.292,85
3105002201	Aufwertung Rodwäldchen	10.000,00	3.236,80	6.763,20		6.763,20
3201000901	Umlegung von Grundstücken	4.000,00		4.000,00		4.000,00
3201000902	Erwerb u. Verkauf von Grundstücken	50.000,00	3.006,88	46.993,12		46.993,12
3303000901	Ern. versch. Brücken im Stadtgebiet	30.000,00	6.334,37	23.665,63	55.052,03	78.717,66
3303000904	Feldwegebau	20.000,00		20.000,00	5.000,00	25.000,00
3303001001	Straßenbeleuchtung	10.000,00		10.000,00	42.815,71	52.815,71
3303021204	Straßenerneuerung Bismarckstraße, Hungen	25.000,00		25.000,00	25.890,13	50.890,13
3303021802	Grundh. Ern. Feldheimer Str., Hungen	630.000,00	856,80	629.143,20	83.065,97	712.209,17
3303041201	Straßenerneuerung Taunusstraße, Langd				393.939,77	393.939,77
3303121202	Straßenerneuerung Höhenstraße, Villingen	60.000,00	0,00	60.000,00		60.000,00
3303121401	Straßenerneuerung Königstraße, Villingen				281.456,93	281.456,93
3303122001	Straßenerneuerung Glockengasse Villingen	150.000,00	67.729,74	82.270,26	472,43	82.742,69
3303122002	Straßenendausbau Zu den Hellbergswiesen Villingen	110.000,00	96.380,00	13.620,00	82.052,00	95.672,00
3304000901	Sammelposten öffentliche Grünanlagen	6.000,00	4.544,61	1.455,39	1.455,39	2.910,78
3305002001	Sportplätze Allgemein	15.000,00		15.000,00		15.000,00
3305021001	Modernisierung Schwimmbad Hungen	200.000,00	20,00	199.980,00		199.980,00
3305021103	Sammelposten Freibad				1.815,26	1.815,26
3401012001	Sanierungskonzept FWG Bellersheim	15.000,00		15.000,00		15.000,00
3401020907	Modernisierung Rathaus Hungen	68.000,00		68.000,00		68.000,00
3401021405	Feuerwehrstützpunkt Hungen An- und Umbau	300.000,00		300.000,00	250.800,45	550.800,45
3401022003	Umbau Sanierung Ev. Kita Hungen				132.409,96	132.409,96

Stadt Hungen**Verfügbare Mittel je Investition**

Investition Nr.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Verfügbar 2022	Rest aus 2021	Mittelübertragung
3401022202	Kita Müllerweg / Stockwiesen	25.000,00		25.000,00		25.000,00
3401032101	MZH Inheiden Bestuhlung Gaststätte				10.000,00	10.000,00
3401032201	MZH Inheiden Sonnenschutzanlage	25.000,00	1.112,62	23.887,38		23.887,38
3401042101	Energetische Sanierung DGH Langd				25.000,00	25.000,00
3401051701	Anbau FGH Nonnenroth				25.000,00	25.000,00
3401052101	Energetische Sanierung DGH Nonnenroth LED Saalbel.				12.167,01	12.167,01
3401062201	Energet. San. DGH Obbornhofen, LED Saalbeleuchtung	15.000,00		15.000,00		15.000,00
3401082201	Modernisierung DGH Rodheim	25.000,00	9.836,98	15.163,02		15.163,02
3401092201	DGH Steinheim Sonnenschutzanlage	25.000,00	13.685,00	11.315,00		11.315,00
3401111701	Energet. Sanierung Volkshalle Utphe				450.244,52	450.244,52
3401122201	Umbau Kita Villingen	30.000,00		30.000,00		30.000,00
3501000905	Verschiedene Kleingeräte	5.000,00	4.400,94	599,06		599,06
3501002102	Ersatzbeschaffung Mähcontainer	15.000,00		15.000,00		15.000,00
3501002103	Ersatzbeschaffung Frontmäherwerk Wicke	7.000,00		7.000,00		7.000,00
3501002204	Ersatzbeschaffung Pfau Kommunalfahrzeug	100.000,00		100.000,00		100.000,00
330302PL04	Erneuerung Friedberger Straße Hungen	25.000,00		25.000,00	45.696,72	70.696,72
330306PL01	Straßenendausbau Vogelsbergstraße, Obbornhofen				26.131,43	26.131,43
2206122101	Umgest./altern. Bestatungsformen Friedhof Villinge				10.000,00	10.000,00
Summe HH-Reste						5.532.753,84

Verfügbare Mittel je Sachkonto

Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Verfügbar 2022	Rest aus 2021	Mittelübertragung
6860110	Aufw. für Verfügungsmittel von Ortsbeiräten	30.000,00	19.347,00	10.653,00	10.653,00	10.653,00
Summe HH-Reste						10.653,00

Gesamte Mittelübertragung von Haushaltsresten						5.543.406,84
--	--	--	--	--	--	---------------------

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/221

Betreff: Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 (Stadtwerke)

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
SW Stadtwerke	Frau Strack		27.09.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Bildung von Haushaltsresten zur Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023			
Anlage(n): Investitionsplan 2022 2023 Gremiovorlage.xlsx			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
SW Stadtwerke	Frau Strack		27.09.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebskommission	19.10.2023	nichtöffentlich zur Kenntnis
Magistrat	31.10.2023	nichtöffentlich zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich zur Kenntnis

Beschluss:

Die für das Haushaltsjahr 2022 gemäß anhängender Aufstellung gebildeten Mittelübertragungen für die Stadtwerke Hungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Damit sind diese Ansätze kraft Gesetz übertragbar, d.h. es ist kein gesonderter Vermerk oder Beschluss erforderlich.

In den jeweiligen Jahren wurden die möglichen Mittelübertragungen weitestgehend aufgelöst.

Lediglich bei bereits begonnenen Maßnahmen bzw. bei erteilten Aufträgen war die Bildung von Mittelübertragungen unumgänglich.

Auf der Einnahmenseite wurden Mittelübertragungen nur bei vorhandenen Bewilligungsbescheiden bzw. den Resten der vorgesehenen Kreditaufnahmen gebildet.

In den einzelnen Betriebszweigen wurden Mittelübertragungen in Höhe von 4.740.941,15 EUR (Vorjahr 4.068.857,17 EUR) gebildet. Diese teilen sich wie folgt auf:

Wasserversorgung	1.468.585,70 EUR	(Vorjahr 1.369.314,51 EUR)
Abwasserbeseitigung	3.130.218,99 EUR	(Vorjahr 2.463.871,94 EUR)
Photovoltaik	142.136,46 EUR	(Vorjahr 111.151,74 EUR)
Sozialer Wohnungsbau	0,00 EUR	(Vorjahr 124.518,98 EUR)

Aus der beigefügten Aufstellung ist ersichtlich, bei welchen Investitionen Mittelübertragungen gebildet wurden.

Mittelübertragungen Stadtwerke 2022 in 2023

Nr.	Name	Gültig ab	MÜ	MÜ Rest
E0000003	Erstellung Kanalkataster nach EKVO	01.01.2009	20.000,00	81.662,70
E0000004	Kanalsanierung/-erneuerung aufgrund EKVO	01.01.2009	200.000,00	49.153,19
E0000014	Elektronische Pumpenüberwachung	01.01.2011	10.000,00	
E0000015	Erneuerung Erweiterung Pumpanlagen Kanal	01.01.2011		186.180,43
E0200010	Kanalerneuerung Moltkestraße, Hungen	01.01.2014		152.970,57
E0200011	Kanalerneuerung Bismarckstraße, Hungen	01.01.2014	50.000,00	
E0200012	Kanalerneuerung Kaiserstraße, Hungen	01.01.2014	30.000,00	
E0200014	Kanalerneuerung Robert-Koch-Str. Hungen	01.01.2015	30.000,00	
E0200017	Kanalerneuerung Feldheimer Straße Hungen	01.01.2018	15.000,00	541.995,37
E0200018	Kanaldurchpressung Friedberger-/Feldh. Str.	01.01.2021		210.000,00
E0400003	Kanalerneuerung Tanusstraße Langd	01.01.2012	690.000,00	690.763,81
E0400005	Kanalerneuerung Zum Dorffrieden, Langd	01.01.2022	290.000,00	
E0400006	Außenbereichsentwässerung Langd	01.01.2022	250.000,00	
E1200001	Kanalerneuerung Glockengasse Villingen	01.01.2012		220.344,14
E1200003	Kanalerneuerung Höhenstraße, Villingen	01.01.2014		23.455,39
E1200004	Kanalerneuerung Königstraße, Villingen	01.01.2014	10.000,00	188.660,28
P0200001	Hochbehälter Hungen	01.01.2009	25.000,00	8.876,00
P0200004	Energiespeicher für Hochbehälter	01.01.2017	25.000,00	28.260,46
P0200005	Rathaus Hungen	01.01.2021		30.000,00
P1000001	Solarpark/Wechselrichter	01.01.2009		25.000,00
W0000001	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. -Wasserz.-	01.01.2009	15.000,00	31.075,30
W0000002	Erwerb von beweglichen Sachen	01.01.2009	2.500,00	12.133,31
W0000004	Allg. Erneuerung und Erweiterung	01.01.2009	20.000,00	
W0000005	Digitalisierung des Wassernetzes	01.01.2009	5.000,00	
W0000014	Elektronische Rohrnetzüberwachung	01.01.2011	10.000,00	15.399,00
W0100001	Brunnen Bellersheim	01.01.2009		11.861,75
W0200006	Sanierung Brunnen IV Hungen	01.01.2012	80.000,00	
W0200011	Wasserleitungsern. Moltkestraße, Hungen	01.01.2014		111.042,01
W0200012	Wasserleitungsern. Bismarckstraße, Hungen	01.01.2014		46.000,00
W0200013	Wasserleitungsern. Kaiserstraße, Hungen	01.01.2014	20.000,00	
W0200015	Wasser-Ern. Robert-Koch-Straße Hungen	01.01.2015	20.000,00	
W0200017	Ern. Feldheimer Straße, Hungen	01.01.2018	40.000,00	350.000,00
W0200018	Sanierung HB Hungen, Dach Solaranlage	01.01.2022	50.000,00	
W0400004	Druckminderschacht Langd	01.01.2022	72.000,00	
W0400005	Erneuerung Zum Dorffrieden, Langd	01.01.2022	90.000,00	
W0900004	Studie Wasserversorgung Steinheim u.a.	01.01.2020		15.000,00
W1200002	Wasserleitungserneuerung Glockengasse Villingen	01.01.2012	35.000,00	108.267,83
W1200004	Wasserleitungsern. Höhenstraße, Villingen	01.01.2014		54.769,80
W1200007	Erneuerung Pumpstation Villingen	01.01.2018		6.623,20
W1200009	Ringschluss Obbornhofen-Bellersheim	01.01.2021	220.000,00	26.913,50
Summe			1.984.500,00	2.756.441,15
				4.740.941,15

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/234

Betreff: Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
14 Kultur und Tourismus	Herr Ewert		11.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
14 Kultur und Tourismus	Herr Ewert		11.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	17.10.2023	nichtöffentlich beschließend
Ausschuss für Kultur und Soziales	30.10.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen zuzustimmen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeitige Archivsatzung vom 29.10.2012 aufgehoben.

Sach- und Rechtslage:

Das Hessische Landesarchiv, Archivberatung Hessen, hat uns auf Anfrage per Mail vom 16.08.2023 mitgeteilt, dass die derzeitige Archivsatzung der Stadt Hungen nicht mehr den Vorgaben des Hessischen Archivgesetzes von 2022 entspricht. Sie muss daher aktualisiert werden.

Dies betrifft insbesondere das "berechtigte Interesse" in § 5, Abs. 1 und 2. Dieses wurde aus dem Hessischen Archivgesetz gestrichen und durch das mittlerweile in fast allen Landesarchivgesetzen eingeführte sog. "Jedermannsrecht" ersetzt. Keine kommunale Archivsatzung in Hessen sollte daher noch das berechtigte Interesse enthalten, da sie somit gegen höherrangiges Recht verstößt. In § 3 Abs. 2 müsste der letzte Satz „Gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen bleiben unberührt.“ aus der Satzung herausgenommen werden, da er nicht dem aktuellen Wortlaut des HArchG entspricht. Auch sollten sie die Angabe des Nutzungszwecks (§ 6, Abs. 2) und die Belegexemplarpflicht (§ 13) aus ihrer Satzung streichen.

Weiterhin sind mit der Novellierung des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) einige Neuerungen erfolgt.

Die wichtigsten Neuerungen des HArchivG vom 13. Oktober 2022 im Überblick:

- § 2 Abs. 2–4: Die **Definitionen von Unterlagen, Archivwürdigkeit und öffentlichem Archivgut** wurden aktualisiert und präzisiert, was das Handeln der Archive gegenüber Verwaltung und abgebenden Stellen transparenter und leichter begründbar macht (v.a. in Hinblick auf digitale Unterlagen).
- § 4 Abs. 2: Die **Anbietungspflicht von Unterlagen, die Geheimhaltung und Datenschutz unterworfen sind** (Archivierung als Löschungssurrogat) wurde konkretisiert und

in Hinblick auf die DSGVO angepasst. Dies dürfte auch in der Argumentation mit abgebenden Stellen oder Datenschutzbeauftragten hilfreich sein, um die Anbieterspflicht durchzusetzen.

- § 4 Abs. 4: Alle zuständigen Archive (also auch die Kommunalarchive) sind bei der **Einführung von technischen Systemen zur Speicherung digitaler Unterlagen** (z.B. eAkte, DMS) zu beteiligen. § 5 Abs. 4: Die abgebenden Stellen werden verpflichtet, die vom Archiv bewerteten Unterlagen auch **zügig** (innerhalb eines Jahres) **abzugeben** – auch dies soll helfen, den Prozess der Bewertung und Übernahme verlässlich und stringent zu gestalten.
- § 6 Abs. 2 und 3: Die **Pflicht zum Originalerhalt wird gestärkt** und konkretisiert; die Digitalisierung und anschließende Vernichtung von Archivgut wird auf Ausnahmefälle reduziert. Dies stärkt auch die Position der Kommunalarchive in Diskussionen zu solchen Vorhaben.
- Wegfall des alten § 12 Abs. 2 (verpflichtende Angabe des **Nutzungszwecks**): Da ohnehin jede Person das Recht hat, Archivgut nach Maßgabe des HArchivG zu nutzen, ist es nicht mehr nötig, den Nutzungszweck zu erheben. Er kann natürlich weiterhin auf freiwilliger Basis von Ihren Nutzer*innen erfragt werden.
- Wegfall des alten § 12 Abs. 4 (**Belegexemplarpflicht**): Da nach aktueller Rechtsprechung die Belegexemplarpflicht rechtswidrig ist, sollte sie gestrichen werden. Die Abgabe eines Belegexemplars kann nur noch als Bitte gegenüber den Nutzer*innen formuliert werden.
- § 9 Abs. 4 und 5: Die **Verkürzbarkeit von Schutzfristen** wird neu systematisiert und nach allgemeiner und personenbezogener Schutzfrist differenziert. Für die Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist gibt es nur noch zwei Abwägungsgründe (Forschungsvorhaben oder Wahrnehmung berechtigter Belange).
- § 18: **Die Archivierung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen** nach Maßgabe des HArchivG wird gestärkt, da verdeutlicht wird, dass die Archivierung in eigenen oder gemeinschaftlichen öffentlichen Archiven (z.B. Archivverbund) zu erfolgen hat.

Die Änderungen wurden in der geänderten Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen entsprechend berücksichtigt.

Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), i.V.m. § 18 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am _____ folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Nutzung von öffentlichem Archivgut der Stadt Hungen.
- (2) Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der Stadt Hungen oder sonstigen anbieterpflichtigen städtischen Stellen bzw. Rechtspersonlichkeiten,
 1. für die das Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
 2. die dem Archiv übergeben wurden und
 3. die vom Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden.

Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur Ergänzung seines Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen hat.

- (3) Unterlagen sind alle Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte unabhängig von ihrem Trägermaterial oder Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzende Daten für ihre Ordnung, Nutzung und Auswertung.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind
 1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart
 2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger
 3. für die Rechtswahrung oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

§ 2 Stellung und Aufgaben des Archivs

- (1) Die Stadt Hungen unterhält ein Archiv.

- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, bei städtischen Stellen angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 zu archivieren.
- (3) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, die Archivwürdigkeit von Unterlagen festzustellen, diese zu übernehmen, sie sachgemäß aufzubewahren, dauerhaft zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.
- (4) Als städtische Stellen gelten auch
 1. städtische Eigenbetriebe sowie
 2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und der Stadt mehr als die Hälfte der Anteile oder Stimmen zusteht.
- (5) Das Stadtarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).
- (6) Das Stadtarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln. Es kann Archivgut privater Herkunft aufnehmen.
- (7) Das Stadtarchiv trägt zur Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte bei.

§ 3 Angebot, Bewertung und Übernahme von Unterlagen

- (1) Die städtischen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sind dabei spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmen.
- (2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Stelle mit einer Anbietersliste dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen,
 1. die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder des Datenschutzes unterworfen sind,
 2. die aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung hätten eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen,
 3. sowie Daten nach Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S.72) enthalten.

- (3) Dem Stadtarchiv sind auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Stadt sowie die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der städtischen Stellen anzubieten.
- (4) Technische Kriterien für die Übernahme digitaler Unterlagen (insbes. Dateiformate, Form der Übermittlung) legen die anbietende Stelle und das Stadtarchiv vorab im Grundsatz fest.
- (5) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten darf nur im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv verzichtet werden.
- (6) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Stadtarchiv. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Archiv auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen Einsicht in die Unterlagen der abgebenden Stelle zu gewähren.
- (7) Die abgebende Stelle hat die Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres mit einer Abgabeliste an das Archiv zu übergeben. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Stadtarchivs über. Die Abgabeliste ist dauernd aufzubewahren.

§ 4 Vernichtung von Unterlagen

Die städtischen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Stadtarchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbietung verzichtet hat.

§ 5 Nutzung des Archivgutes

- (1) Die Nutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit Eigentümerinnen oder Eigentümern Archivguts privater Herkunft nichts anderes ergibt.
- (2) Arten der Nutzung:
 1. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv genutzt.
 2. Zusätzlich ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen gemäß der Gebührenordnung einschließen kann.
 3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

4. Über die Art der Nutzung entscheidet das Archiv. Ein Anspruch auf Vorlage von Archivgut in der ursprünglichen Überlieferungsform besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungsgenehmigung und die Art der Nutzung entscheidet das Stadtarchiv auf der Grundlage der Archivsatzung.

§ 6 Nutzungsantrag

- (1) Die Nutzung ist schriftlich/online [bei Nutzung eines Online-Antrags oder Portals, z.B. Arcinsys] zu beantragen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) In dem Nutzungsantrag ist anzugeben:
1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag erfolgt,
 3. das Nutzungsvorhaben mit zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
 4. ggf. die Absicht der Veröffentlichung.
- (3) Für jedes Nutzungsvorhaben ist ein eigener Nutzungsantrag zu stellen.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten und die Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenschutz zu bestätigen.

§ 7 Schutzfristen

Die Nutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist oder Nutzungseinschränkung unterliegen, richtet sich nach § 7 Abs. 2, § 8 und § 9 HArchivG. Für die Veröffentlichung von Erschließungsdaten im Internet wird die Anwendung der für das Hessische Landesarchiv geltenden Rechtsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung empfohlen.

§ 8 Einschränkung oder Versagung der Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass
1. dem Wohl der Stadt Hungen, dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 2. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden oder
 3. Vereinbarungen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft entgegenstehen.

- (2) Darüber hinaus kann die Nutzung auch eingeschränkt oder versagt werden, wenn
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 2. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet werden würde oder
 4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Schutzfristen nach § 7 verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft vorliegt.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:
1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
 3. die Nutzerin oder der Nutzer schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht einhält oder
 4. die Nutzerin oder der Nutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Betroffener nicht beachtet.

§ 9 Ort und Zeit der Nutzung

- (1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten in den dafür bestimmten Räumen zur Einsichtnahme vorgelegt.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Nutzerinnen und Nutzer ist untersagt.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich im Nutzungsraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Nutzungsraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Nutzungsraum mitgenommen werden.

§ 10 Vorlage von Archivgut

- (1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

- (2)Bemerkt die Nutzerin oder der Nutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (3)Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.
- (4)Auf die Versendung von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Stadt- besteht kein Anspruch. Archivgut kann zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 11 Reproduktionen und Editionen

- (1)Die Stadt kann gestatten, dass von Archivgut Reproduktionen angefertigt und publiziert werden und dass Archivgut für Editionen verwendet wird. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Quelle (mindestens Archiv, Signatur) verwendet werden. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.
- (2)Bei Reproduktionen und Editionen von Archivgut privater Herkunft ist die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen.

§ 12 Auswertung des Archivgutes

- (1)Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte der Stadt sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/Er hat die Stadt auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- (2)Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Quelle (mindestens Archiv, Signatur) anzugeben.

§ 13 Rechte Betroffener

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 10 HArchivG.

§ 14 Haftung

- (1)Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Nutzung des Stadtarchivs/Gemeindearchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

(2)Die Stadt haftet bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Gebühren und Auslagen

(1)Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt.

(2)Bei der Nutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Archivsatzung vom 29. Oktober 2012 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hungen, den _____

_____ Bürgermeister

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/206

Betreff: Ortsgericht Hungen IV
hier: personelle Besetzung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		05.09.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Ortsgericht Hungen IV hier: personelle Besetzung			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		05.09.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Ja

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	12.09.2023	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Person für das Ortsgericht Hungen IV (Langd, Rabertshausen, Rodheim) beim Amtsgericht Gießen in Vorschlag zu bringen:

Herrn Günther Becker, geb. 25.06.1944 als Ortsgerichtsvorsteher für die Dauer von fünf Jahren

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit von Herrn Günther Becker ist am 22.07.2023 ausgelaufen. Eine Neu- bzw. Ergänzungswahl ist daher erforderlich.

Jedes Ortsgericht besteht aus einem Vorsteher und vier Schöffen. Die Ernennung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 10 Jahren. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wegen der persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung wird auf §§ 8 ff Ortsgerichtsgesetz verwiesen.

Nach § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind.

Die Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Der Ortsbeirat Rodheim hat über die Thematik beraten und in seiner Sitzung am 31.05.2023 die Wiederwahl/Wiederernennung von Herrn Becker beschlossen.

Herr Becker hat seine Zustimmung für die weitere Tätigkeit als Ortsgerichtsschöffe erteilt.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/243

Betreff: Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses "Gewerbegebiet Hungen-Süd/HLG"

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		24.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Erster Stadtrat

Betreff: Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses "Gewerbegebiet Hungen-Süd/HLG"			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		24.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Gemäß dem Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses wurde die Empfehlung ausgesprochen den Bericht zur weiteren Prüfung der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung folgt der Empfehlung und beschließt nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes diesen der Kommunalaufsicht zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Sach- und Rechtslage:

Der Ausschussvorsitzende des Akteneinsichtsausschusses „Gewerbegebiet Hungen-Süd/HLG“, Herr Stadtverordneter Geyer, stellt den Abschlussbericht des Ausschusses vor.

Bürgerliste Pro Hungen

Fraktion Pro Hungen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen



Fraktion Pro Hungen, Bahnhofstr. 71, 35410 Hungen

Magistrat Stadt Hungen
Kaiserstrasse 7
35410 Hungen

Der Magistrat
der Stadt Hungen

Eingang 17. Okt. 2022

BGM	S	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	
1	2	3	4	5	6	7

Fabian Kraft
Vorsitzender

Tel.: 06402 / 8059923

Mail: fabian.kraft@pro-hungen.de

Hungen, den 16.10.2022

Anfrage gem. § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO

Sehr geehrter Bürgermeister Wengorsch,

ich bitte gem. § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO um Auskunft zu folgenden Sachverhalten:

1. Zu welchem jeweiligen Datum wurden die nachfolgend aufgeführten Parzellen gem. Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG vom 07. August 1980, Anlage 20, von der HLG erworben und zu welchem Kaufpreis je Quadratmeter?

Gemarkung TR AIS - H O R L O F F

Flur 2	Erwerbsdatum	Kaufpreis je m ²
Flurstück 1 = 0,7018 ha		
Flurstück 2 = 1,3151 ha		
Flurstück 3 = 2,4494 ha		
Flurstück 4 = 0,4150 ha		
Flurstück 5 = 2,0354 ha		
Flurstück 6 = 1,0250 ha		
Flurstück 7 = 0,2628 ha		
Flurstück 8 = 0,3483 ha		
Flurstück 9 = 0,9313 ha		
Flurstück 10 = 1,2273 ha		
Flurstück 11/2 = 1,7797 ha		
Flurstück 154 = 0,6051 ha		
Flurstück 156 = 0,5169 ha		
Flurstück 158 = 1,3245 ha		
Flurstück 159 = 0,4715 ha		
Flurstück 160 = 0,0841 ha		

Fraktion Pro Hungen
Bahnhofstr. 71
35410 Hungen

Telefon: 06402 / 8059923
E-Mail: info@pro-hungen.de
Internet: www.pro-hungen.de

Bank: Volksbank Mittelhessen
IBAN: DE45 5139 0000 0075 6063 03
BIC: VBMHDE5F

**Gemarkung I N H E I D E N**

Flur 1	Erwerbsdatum	Kaufpreis je m²
Flurstück 572/1 = 0,7296 ha		
Flurstück 573 = 5,2154 ha		
Flurstück 574 = 0,9597 ha		

2. Gemäß Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 sollten die nachfolgend aufgeführten Parzellen durch die HLG nur sukzessive nach Bedarf und erneuter Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Hungen angekauft werden. Wann wurde jeweils der Beschluss im Magistrat für den bedarfsorientierten Ankauf der jeweiligen Parzellen gefasst und die HLG mit dem Ankauf beauftragt?

Gemarkung T R A I S - H O R L O F F

Flur 2	Explizite Beschlussfassung zur Bodenbevorratung durch HLG am:
Flurstück 1 = 0,7018 ha	
Flurstück 2 = 1,3151 ha	
Flurstück 3 = 2,4494 ha	
Flurstück 4 = 0,4150 ha	
Flurstück 5 = 2,0354 ha	
Flurstück 6 = 1,0250 ha	
Flurstück 7 = 0,2628 ha	
Flurstück 8 = 0,3483 ha	
Flurstück 9 = 0,9313 ha	
Flurstück 10 = 1,2273 ha	

Gemarkung I N H E I D E N

Flur 1	Explizite Beschlussfassung zur Bodenbevorratung durch HLG am:
Flurstück 572/1 = 0,7296 ha	
Flurstück 573 = 5,2154 ha	
Flurstück 574 = 0,9597 ha	



3. Wann wurde im Magistrat beschlossen, die Ausschreibung „Ingenieurleistungen zur Planung und Realisierung der Erschließung des Gewerbepark Hungen Süd in der Stadt Hungen, OT Trais-Horloff Referenznummer: EBI-19-0248-20 031-4“ bekannt zu machen bzw. wann wurde der Magistrat über die Ausschreibung seitens der HLG in Kenntnis gesetzt?

Ich bitte um Eingangsbestätigung der Anfrage und Mitteilung, bis wann mit einer Antwort zu rechnen ist. Da die HLG gem. Bodenbevorratungsvereinbarung vom 07. August 1980 laufend über die Ankäufe informiert und halbjährlich eine Grundstücksübersicht sendet und die Magistratsbeschlüsse in den Protokollen digitalisiert vorliegen, erhoffe ich mir eine Antwort im Vorfeld der nächsten Sitzungsrunde beginnend am 02. November 2022.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fabian Kraft', written over a light blue horizontal line.

Fabian Kraft,
Fraktionsvorsitzender

Von BM an Vovs.

Als offizielle Antwort auch
öffentlich ohne Geheimhaltung
übergeben

Hofmann, Anja

Von: Der Magistrat
der Stadt Hungen
Gesendet:
An:
Betreff: Eingang 28. Feb. 2023
Anlagen:

Wengorsch, Rainer
Montag, 27. Februar 2023 14:00
Hofmann, Anja
WG: Anfrage Pro Hungen / Hungen Süd
HungenSüd Ankauf.xlsx

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	
1	2	3	4	5	6	7

Bitte Ausdruck und Vorlage.

Von: Amend, David <damend@hungen.de>
Gesendet: Montag, 27. Februar 2023 11:05
An: Wengorsch, Rainer <rwengorsch@hungen.de>
Cc: Roth, Hagen <hroth@hungen.de>; Battenfeld, Stefan <sbattenfeld@hungen.de>
Betreff: AW: Anfrage Pro Hungen / Hungen Süd

Hallo Herr Wengorsch,

wir haben die Excel Liste in „Inheiden“ ergänzt und angepasst.

Von: Amend, David
Gesendet: Montag, 27. Februar 2023 09:26
An: Wengorsch, Rainer <rwengorsch@hungen.de>
Cc: Roth, Hagen <hroth@hungen.de>; Battenfeld, Stefan <sbattenfeld@hungen.de>
Betreff: Anfrage Pro Hungen / Hungen Süd

Hallo Herr Wengorsch,

anbei die Antworten zur Anfrage von Pro Hungen.

1. Zu welchem jeweiligen Datum wurden die nachfolgend aufgeführten Parzellen gem. Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG vom 07. August 1980, Anlage 20, von der HLG erworben und zu welchem Kaufpreis je Quadratmeter?

[Siehe Excel Liste](#)

2. Gemäß Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 sollten die nachfolgend aufgeführten Parzellen durch die HLG nur sukzessive nach Bedarf und erneuter Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Hungen angekauft werden. Wann wurde jeweils der Beschluss im Magistrat für den bedarfsorientierten Ankauf der jeweiligen Parzellen gefasst und die HLG mit dem Ankauf beauftragt?

Grundlage des Ankaufes war, wie in der Anfrage schon geschrieben, der Stadtverordnetenbeschluss vom 19.03.2015

Gemarkung Trais-Horloff

Flur 2	Erwerbsdatum	Kaufpreis qm
Flurstück 1	Jan 20	13 € Baulandumlegung im Rahmen der Vorwegnahme
Flurstück 2	Jan 20	13 € Baulandumlegung im Rahmen der Vorwegnahme
Flurstück 3	20.11.2018	13 € 1. Rate. Restbetrag mit B-Plan
Flurstück 4	20.11.2018	13 € 1. Rate. Restbetrag mit B-Plan
Flurstück 5	20.11.2018	13 € 1. Rate. Restbetrag mit B-Plan
Flurstück 6	Dez 20	13 € Baulandumlegung im Rahmen der Vorwegnahme
Flurstück 7	Dez 20	13 € Baulandumlegung im Rahmen der Vorwegnahme
Flurstück 8	mit B-Plan	13 € Baulandumlegung
Flurstück 9	mit B-Plan	13 € Baulandumlegung
Flurstück 10	mit B-Plan	13 € Baulandumlegung
Flurstück 11/2	27.08.2015	13 € mit Verrechnung Tauschfläche Stadt
Flurstück 154	ET Stadt	
Flurstück 156	mit B-Plan	13 € Baulandumlegung / mit Verrechnung Tauschfläche
Flurstück 158	Jan 20	13 € Baulandumlegung im Rahmen der Vorwegnahme
Flurstück 159	Jan 20	13 € Baulandumlegung im Rahmen der Vorwegnahme
Flurstück 160	Baulandumlegung	ET BRD / Straßenbauverwaltung

Gemarkung Inheiden**Flur 1**

Flurstück 572/1	2018 / 2020	13 € 2018 die 1.Rate / 2020 die 2.Rate, da Rücktrittsrech
Flurstück 573	2018 / 2020	13 € 2018 die 1.Rate / 2020 die 2.Rate, da Rücktrittsrech
Flurstück 574	2018 / 2020	13 € 2018 die 1.Rate / 2020 die 2.Rate, da Rücktrittsrech

3. Wann wurde im Magistrat beschlossen die Ausschreibung, Ingenieurleistungen

zur Planung und Realisierung der Erschließung des Gewerbepark Hungen Süd in der Stadt Hungen, OT Trais-Horloff Referenznummer: EBI-i9-0248-20 0314'n bekannt zu machen bzw. wann wurde der Magistrat über die Ausschreibung seitens der HLG in Kenntnis gesetzt?

Ausschreibung Ingenieurleistungen erfolgte im Magistrat am 02.06.2020. Beschluss 103/2020

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Amend



| Magistrat der Stadt Hungen |
| Kaiserstraße 7 | 35410 Hungen |
| Fachbereich 3 – Technische Dienste |
| Tel. +49 (0) 6402 / 85 - 44 | Telefax +49 (0) 6402 / 85 - 86 |
| E-Mail: damend@hungen.de |
| Internet <http://www.Hungen.de> |
| Facebook <http://www.facebook.de/Hungen.de> |

Bericht des Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses zum Thema

Bodenbevorratung und einhergehender Vertragsabwicklungen der Hessischen Landgesellschaft mbH in Bezug auf das Industriegebiet an der Halde in Trais-Horloff / Inheiden

Berichterstatter und Ausschussvorsitzender Uwe Geyer

1. Vorbemerkung:

Dem Akteneinsichtsausschuss geht der Antrag der Fraktion Pro Hungen vom 13.01.2023 auf Bildung des Akteneinsichtsausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2023 voraus. Der Antrag hatte im Kern folgenden Inhalt:

„Die Fraktion Pro Hungen beantragt für die Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2023 gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses aufgrund fehlender, unklarer und in sich nicht schlüssiger Auskünfte des Gemeindevorstands bzgl. der Bodenbevorratung und einhergehender Vertragsabwicklungen der Hessischen Landgesellschaft mbH in Bezug auf das Gewerbegebiet an der Halde in Trais-Horloff / Inheiden („Gewerbepark Hungen-Süd“). In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.03.2015 gem. Vorlage-Nr.: 2015/24 wurde in einem ersten Abschnitt lediglich der Ankauf des damals landwirtschaftlich genutzten Flurstücks in der Gemarkung Trais-Horloff, Flur 2 Nr. 11/2 mit 17.797 m² beauftragt. Die weiter aufgeführten 17,61 ha (Gemarkung Trais-Horloff, Flur 2, Flurstücke 1-10 sowie Gemarkung Inheiden, Flur 1, Flurstücke 572/1, 573 und 574) sollten ausschließlich bei konkretem Bedarf und nur in enger Abstimmung mit der Stadt Hungen gemäß erneuter Beschlussfassung des Magistrats durch die HLG angekauft werden. Die in dieser Beschlussvorlage als Begründung aufgeführten konkreten Verhandlungen mit einem heimischen Unternehmen, welches eine Verlagerung an den Standort an der Halde anstrebte, sind damals allerdings gescheitert und ein konkreter Bedarf bestand demnach nicht mehr.“

Zur Klärung der konkreten Zeitpunkte der Beschlussfassungen und Beauftragungen zum Ankauf o.g. Flurstücke wurde am 16.10.2022 eine Anfrage gem. § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO an Bürgermeister Wengorsch gerichtet, welche in der Anlage beigefügt ist. Die Beantwortung erfolgte wie aus der Anlage zum Abschlussbericht ersichtlich am 28.03.2023 in Form einer Exceltabelle sowie einer in der zweiten Sitzung des Ausschusses selbst vom Bürgermeister übergebenen Mail wonach

die „Grundlage des Ankaufs der Stadtverordnetenbeschluss vom 19.03.2015“ war. Zudem wird dort mitgeteilt, dass Ausschreibung der Ingenieursleistung für Hungen-Süd im Magistrat am 02.06.2020 beschlossen wurde (Beschluss 103/2020).

„Am 08.11.2022 teilte Bürgermeister Wengorsch im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung auf Nachfrage aufgrund zwischenzeitlich anonym weitergeleiteter Kaufvertragskopien mit, dass die Kaufverträge der HLG in der Gemarkung Inheiden keine Rücktrittsklauseln bzw. Voraussetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans zur vollständigen Bezahlung enthalten haben, sondern dies nur für die Flurstücke entlang der Bundesstraße in der Gemarkung Trais-Horloff gegolten habe. Am 29.11.2022 teilte Herr Riehm der HLG im Rahmen eines „Runden Tisches“ mit, dass ihm der Auftrag zum Ankauf der Ackerflächen für Hungen-Süd bereits im April 2018 erteilt wurde und der Kaufvertrag – entgegen der o.g. Aussage vom 08.11.2022 - für die Flurstücke in Inheiden in 2018 dergestalt abgeschlossen wurden, dass der Kaufpreis erst im Juni 2020 zu zahlen wäre und - wenn bis dahin kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegen sollte - auch rückabgewickelt werden könnte. Auf Anweisung der Stadt Hungen hat die HLG allerdings schon im April 2020 - ohne vorliegenden Bebauungsplan und ohne vorab die Ergebnisse der ersten Offenlegung in der Gemeindevertretung zu erörtern und darüber zu beschließen - die volle Summe ausgezahlt. Dies betrifft explizit auch die Flurstücke 572/1, 573 und 574 in Gemarkung Inheiden, Flur 1, welche zwischenzeitlich durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2022 aus der Bauleitplanung herausgenommen wurden und im weiteren Verfahren kein Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 7.15 „Gewerbepark Hungen-Süd“ mehr sein werden. Obwohl der Ankauf bereits im April 2018 initiiert wurde, erfolgte der erstmalige Aufstellungsbeschluss für dieses Gebiet erst am 14.11.2018. In dem darauffolgenden Beschluss zur Bodenbevorratung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2018 (Vorlage-Nr.: 2018/240) wurden allerdings lediglich die Flurstücke 154, 156, 158, 159, 160 aus Flur 2 in der Gemarkung Trais-Horloff mit insgesamt 3 ha aufgeführt, die größere Fläche mit 17,61 ha wurde nach wie vor nicht zur konkreten Bodenbevorratung benannt und hierzu auch kein Beschluss getroffen.“

Die Arbeit des Ausschusses beschränkt sich auf die Beantwortung der Fragen aus dem nachstehenden Arbeitsauftrag. Insbesondere findet durch den Ausschuss weder eine aufsichtsrechtliche noch strafrechtliche Prüfung oder Bewertung des Akteninhaltes statt. Soweit Erkenntnisse zum Aktenstand und zum Verbleib von Aktenbestandteilen durch freiwillige Auskünfte der Verwaltung erfolgt sind, wird dies im Nachstehenden besonders gekennzeichnet.

2. Arbeitsauftrag

Die Arbeit des Ausschusses orientierte sich streng an dem vorgelegten Fragenkatalog:

Frage 1: Wann wurde gem. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 der Bedarf für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 festgestellt, woraus leitetet sich dieser ab und wann wurde im Magistrat der Beschluss zum Ankauf gefasst?

Frage 2: Wann und von wem wurde die HLG beauftragt, die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 im Rahmen der Bodenbevorratungsvereinbarung vom 07. August 1980 anzukaufen?

Frage 3: Wann wurde die Stadt Hungen von der HLG erstmals informiert, dass ein Kaufvertrag über die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 abgeschlossen und wann und wie wurde mitgeteilt, dass ein Rückkaufsrecht mit Frist für die Aufstellung eines Bebauungsplans vereinbart wurde?

Frage 4: Welche Statusmeldungen wurden zu den Flurstücken 572/1, 573 und 574 in der Gemarkung Inheiden, Flur 1 bei der laufenden Unterrichtung der Gemeinde durch die HLG und halbjährlichen Grundstücksübersichten gem. Bodenbevorratungsvereinbarung übermittelt?

Frage 5: Auf welche Initiative wurde der Kaufpreis für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 vor Fälligkeit und ohne Bestehen eines Bebauungsplans ausgezahlt und wer hat hierzu die HLG beauftragt (basierend auf welchem Beschluss)?

Frage 6: War bekannt (falls ja wem), dass die Kaufpreiszahlungen für die Grundstücke in der Gemarkung Trais-Horloff bis heute nicht vollständig ausgezahlt wurden?

3. Verfahrensgang

a) 1. Sitzung am 15.03.2023

Der Akteneinsichtsausschuss wurde gemäß § 50 Abs. 2 HGO und durch das Benennungsverfahren § 62 Abs. 2 HGO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen eingerichtet. Als Ausschussmitglieder wurden von Bündnis 90/Die Grünen Herr Alexander Kargoscha, von der SPD Herr Nick Gruber und Frau Gudrun Rahn, von den FW Herr Holger Frutig und Isolde Kammer, von der CDU Herr Manfred Paul und Frau Maria Seibert sowie von Pro Hungen Frau Elke Kleinert und Herr Uwe

Geyer benannt und entsandt. Nachdem die Fraktionen die Mitglieder benannt hatten, wurde der Ausschuss am 15.03.2023 einberufen und konstituierte sich. Als Vorsitzender wurde Herr Uwe Geyer und als stellvertretender Vorsitzender Herr Alexander Kargoscha gewählt. Als Schriftführerin wurde Frau Elke Kleinert gewählt. Zu dieser ersten Sitzung wurden 5 Leitzordner von Seiten der Verwaltung vorgelegt, welche dem Inhalt nach geeignet gewesen sein sollen, die Fragen zu beantworten. Die Mitglieder des Ausschusses einigten sich darauf, Lesegemeinschaften zu bilden. Die Akten wiesen rückseitigen Beschriftungen auf:

Gewerbegebiet Hungen Süd – Bauleitplanung
 Gewerbegebiet Hungen Süd – Richtlinie zur Vergabe (Runder Tisch)
 Gewerbegebiet Hungen Süd – Erschließungsplanung
 Gewerbegebiet Hungen Süd – Baulandumlegung Teil 1
 Gewerbegebiet Hungen Süd – Baulandumlegung Teil 2

Eine Nummerierung/Folierung fehlte ebenso wie eine nachvollziehbare Chronologie. Für die nächste Sitzung wurde gebeten, die Liegenschaftsakten für die Grundstücke in der Gemarkung Inheiden Flur 1, Nr. 572/1, 573, 574 mit Kaufverträgen und sämtlicher Kommunikation mit der HLG vorzulegen. Dies wurde vom anwesenden Bürgermeister zugesagt.

b) 2. Sitzung am 30.03.2023

Zusätzlich zu den vorgelegten Leitzordnern wurde ein sechster Ordner mit der Beschriftung

Gewerbegebiet Hungen Süd – März 2023

vorgelegt, welcher von der Verwaltung im März 2023 zusammengestellt worden war. Darin enthalten waren: Auszüge des E-Mail- und Schriftverkehrs zwischen der HLG und der Stadt Hungen aus verschiedenen Jahren, ältere Präsentation zu den Verfahrensständen, Kaufverträge, Stellungnahme der HSGB zur Anfrage von Pro Hungen, Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Nach Sichtung des Ordners wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dass von der Verwaltung folgende Unterlagen vorzulegen sind:

aa) Protokoll der Magistratssitzung vom 03.03.2015 in Bezug auf die Bodenbevorzugung mit der HLG für das geplante Gewerbegebiet an der Halde in Trais-Horloff/Inheiden so zu lesen in der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 (Nummer 2/2015) auf Seite 9: „Erster Stadtrat Wirth erläutert die Beschlussvorlage und gibt die Empfehlung aus der Sitzung des Magistrats vom 03.03.2015 bekannt.“

bb) Protokoll der Magistratssitzung vom 24.02.2015 zur Stadtverordnetenvorlage Nr. 2015/24 zum Punkt „Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG für das geplante Gewerbegebiet an der Halde in Trais-Horloff/Inheiden“.

cc) Alle weiteren Magistratsbeschlüsse, die in Verbindung mit dem Grundstückskäufen für das Gebiet Hungen-Süd stehen.

dd) Bedarfsermittlung für den Ankauf der Fläche, so wie in der Stadtverordnetenvorlage Nr. 2015/24 beschlossen.

ee) Die von der HLG, gem. § 5 der Vereinbarung zwischen der Stadt Hungen und der HLG vom 07.08.1980, halbjährlich an die Stadt Hungen zu übersendenden Grundstücksübersichten über den Stand der Ankaufsverhandlungen und der Landkäufe in Bezug auf das Gebiet Hungen-Süd.

ff) Der Ausschuss bat die Verwaltung zudem zur nächsten Sitzung den Mail-Verkehr des damalig zuständigen Mitarbeiter, welcher inzwischen aus der Verwaltung ausgeschieden ist, mit der HLG in Bezug auf das Gewerbegebiet vorzulegen oder zugänglich zu machen.

c) 3. Sitzung am 15.05.2023

Wie in der Sitzung zuvor standen die gleichen 6 Leitzordner zur Einsicht zur Verfügung. Hierzu erläutert Herr Amend von der Verwaltung, dass am 03.03.2015 im Magistrat nicht über die Bodenbevorratung oder das Industriegebiet gesprochen wurde. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist soweit er auf einen Magistratsbeschluss in der Sitzung vom 03.03.2015 Bezug nimmt fehlerhaft. Aus diesem Grund werde das Protokoll zur Sitzung des Magistrats vom 03.03.2015 trotz Anforderung nicht vorgelegt. In der Niederschrift Nr. 2/2015 der Stadtverordnetenversammlung TOP 5 Bodenbevorratung heißt es hierzu: „Erster Stadtrat Wirth erläutert die Beschlussvorlage und gibt die Empfehlung aus der Sitzung des Magistrats vom 03.03.2015 bekannt.“ Es wird stattdessen das Protokoll der Magistratssitzung vom 24.02.2015 zum Punkt Bodenbevorratung mit der HLG für das geplante Gewerbegebiet vorgelegt.

Weitere Magistratsbeschlüsse, die in Verbindung mit den Grundstückskäufen stehen, werden nicht vorgelegt und befinden sich auch nicht in den gesichteten Leitzordnern. Es wird in der Sitzung die weitere Auskunft durch den Mitarbeiter der Stadt Herrn Amend erteilt, dass eine Bedarfsermittlung zum Ankauf der Flächen für das Gebiet Hungen-Süd nicht erfolgt ist. Daher existiere auch keine Akte mit einem solchen Inhalt. Die angeforderten halbjährlichen Auskünfte der HLG existieren wohl nicht und werden dem Ausschuss ebenfalls nicht vorgelegt. Zu dem angeforderten E-Mail-Schriftverkehr des ausgeschiedenen Mitarbeiters mit der HLG wird von Herrn Amend mitgeteilt, dass es nicht möglich sei, nach

Schlagworten zu suchen. Aus Datenschutzgründen sei es daher nicht möglich Einsicht in das Mail-Konto oder die Korrespondenz zu gewähren, da sich auch private Mails auf dem Dienstkonto befinden könnten. Ein Herausfiltern der Mails, welche den Grundstückskauf betreffen, sei nicht möglich. Im Ordner März 2023 finden sich selektierte Auszüge der Mails zwischen dem Mitarbeiter und der HLG.

d) 4. Sitzung am 25.09.2023

Es erscheinen lediglich 3 der 9 Ausschussmitglieder. Die fehlende Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es liegt auch zu dieser Sitzung kein veränderter Aktenstand vor. Die geplante Beratung und Abstimmung über den Abschlussbericht als TOP entfällt.

e) 5. Sitzung am 05.10.2023

Der Ausschuss erschien in vollständiger Besetzung. Es wurde über den Abschlussbericht beraten und abgestimmt.

4. Die vorgelegten Fragen konnten wie folgt beantwortet werden:

1. Frage: Wann wurde gem. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 der Bedarf für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 festgestellt, woraus leitetet sich dieser ab und wann wurde im Magistrat der Beschluss zum Ankauf gefasst?

Die Grundstücke wurden mit notariellem Kaufvertrag im Jahr 2018 von der HLG erworben. Der Auftrag und die Vorbereitung des Abschlusses zum Kauf erfolgte an die HLG per E-Mail.

a) Eine Bedarfsermittlung gem. der Beschlussfassung aus 2015 wurde ebenso wie für alle anderen Grundstücke des Gewerbegebiets Hungen-Süd nicht durchgeführt. Die Vereinbarungen und Aufträge an die HLG ermangeln der im Vertrag vorgesehenen Schriftform. Es existiert keine Aktenlage zu einer Bedarfsanalyse hierzu. Die fehlende Existenz einer Bedarfsermittlung im Jahr des Ankaufs und der Zahlungsanweisung durch den BM wurde von der Verwaltung bestätigt.

b) Da kein Bedarf festgestellt wurde, leitet sich dieser auch nicht aus aktenkundigen Informationen ab.

c) Es existiert kein Beschluss des Magistrats zum Kauf der Flurstücke 572/1, 573 und 574. Insbesondere gab es keine Freigabe des bedingten oder unbedingten

Erwerbs und der unbedingten Zahlung des vollen Kaufpreises für die vorgenannten Flurstücke im Jahr 2020 (siehe hierzu im Detail Frage 5).

2. Frage: Wann und von wem wurde die HLG beauftragt, die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 im Rahmen der Bodenbevorratungsvereinbarung vom 07. August 1980 anzukaufen?

Eine Beauftragung außerhalb des von den Ausschussmitgliedern der FW, CDU und SPD als Grundlage herangezogenen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 ist aus den vorgelegten Akten nicht ersichtlich. Es lässt sich nicht ersehen, wer den Kauf der Flurstücke 572/1, 573 und 574 der HLG gegenüber in rechtsgültiger Form beauftragt hat.

3. Frage: Wann wurde die Stadt Hungen von der HLG erstmals informiert, dass ein Kaufvertrag über die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 abgeschlossen und wann und wie wurde mitgeteilt, dass ein Rückkaufsrecht mit Frist für die Aufstellung eines Bebauungsplans vereinbart wurde?

Die sich aus § 5 der Vereinbarung vom 07.08.1980 zwischen der Stadt Hungen und der HLG ergebende Verpflichtung, die Gemeinde laufend über den Stand der Ankaufverhandlungen zu unterrichten, konnte mangels Vorlage entsprechender Akteninhalte nicht geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass der Stadt die Nachricht zugegangen ist, da der Kaufvertrag sich in Abschrift bei den Akten befindet. Nach Auskunft existieren die halbjährlich von der HLG zu erstellenden Grundstücksübersichten allerdings nicht und werden auch nicht in Akten geführt oder kontrolliert. Akten- oder Telefonvermerke mit entsprechenden Informationsinhalten befinden sich nicht bei den vorgelegten Akten. Wann die erstmalige Information erfolgte, ist aus den vorgelegten Akten nicht ersichtlich.

Frage 4: Welche Statusmeldungen wurden zu den Flurstücken 572/1, 573 und 574 in der Gemarkung Inheiden, Flur 1 bei der laufenden Unterrichtung der Gemeinde durch die HLG und halbjährlichen Grundstücksübersichten gem. Bodenbevorratungsvereinbarung übermittelt?

Aus der Akte ist zu entnehmen, dass im Vorfeld des Vertragschlusses Verhandlungen mit den Verkäufern über die Auszahlungsmodalitäten und Rückerwerbsmöglichkeiten stattgefunden haben. Über diese wurde Seitens der HLG informiert. Der Vertrag wurde geschlossen mit einer von der HLG vorgeschlagenen und vom Notar übernommenen besonderen Rückerwerbsklausel sowie einer gestaffelten Fälligkeit für die Kaufpreiszahlung = 1. Rate ca. 1/5 des Kaufpreises sofort und 2. Rate ca. 4/5 des Kaufpreises nach Vorliegen einer schriftlichen Bestäti-

gung des Magistrates der Stadt über die Rechtskraft des noch aufzustellenden Bebauungsplanes unter Einschluss des verkauften Grundbesitzes. Die HLG informierte weiter darüber, dass die Rückwerbsklausel vom anfänglichen Stichtag Ende 2023 auf den Mitte 2020 herabgesetzt wurde, da die Stadt davon ausging, dass bis dahin der B-Plan stehen würde. Die HLG informierte zudem darüber, dass eine Klausel aufzunehmen sei, wonach den Verkäufern ein Recht zum Rückwerb der gesamten Fläche zum garantierten Preis von 1/5 des Gesamtkaufpreises zustünden, wenn bis Mitte 2020 kein rechtskräftiger Bebauungsplan unter Einbeziehung der verkauften Grundstücke vorliegt oder die zweite Kaufpreisrate in Höhe von 4/5 nicht bezahlt ist. Diese Regelung findet sich auch im späteren Vertrag.

Frage 5: Auf welche Initiative wurde der Kaufpreis für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 vor Fälligkeit und ohne Bestehen eines Bebauungsplans ausgezahlt und wer hat hierzu die HLG beauftragt (basierend auf welchem Beschluss)?

a) Die Auszahlung der ersten Rate erfolgte im Jahr des Kaufs 2018. Es wurde ca. 1/5 des Kaufpreises von der HLG ausgezahlt. Ein Beschlusslage des Magistrats zur Freigabe der Auszahlungsanweisung existiert nicht.

b) Die Zahlung der zweiten Rate ohne Vorliegen der Fälligkeit (Stichwort: fehlender B-Plan) erfolgte nach Aktenlage auf Anregung der HLG hin, welche mit Mail im Frühjahr 2020 auf das Rückwerbsrecht der Verkäufer ab Mitte 2020 hinwies und anfragte, ob das Grundstück vorher gekauft werden sollte. Über den verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt ließ der Bürgermeister Wengorsch am 07.04.2020 an die HLG mitteilen, dass die zweite Kaufpreisrate ausgezahlt werden solle. Zu diesem Zeitpunkt lag weder ein Bebauungsplan, noch eine Bedarfsplanung noch ein Beschluss des Magistrats über das Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans (siehe Kaufvertrag – Fälligkeit zweite Rate) noch ein Beschluss des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zur Auszahlung der zweiten Rate 4/5 des Kaufpreises (Bauland = ca. EUR 725.000,00) zur Abwendung eines Rückwerbsrechtes vor Fälligkeit vor.

Soweit es in der bereits veröffentlichten Antwort der Stadt zur Anfrage der Fraktion Pro Hungen heißt

Flurstück 572/1	2018 / 2020	13 € 2018 die 1. Rate / 2020 die 2. Rate, da Rücktrittsrecht
Flurstück 573	2018 / 2020	13 € 2018 die 1. Rate / 2020 die 2. Rate, da Rücktrittsrecht
Flurstück 574	2018 / 2020	13 € 2018 die 1. Rate / 2020 die 2. Rate, da Rücktrittsrecht

ist hierzu festzustellen: Ein Rücktrittsrecht ist vertraglich nicht vereinbart worden. Das Rückwerbsrecht knüpft am fehlenden Bebauungsplan und nicht allein an der Zahlung der zweiten Rate an.

Frage 6: War bekannt (falls ja wem), dass die Kaufpreiszahlungen für die Grundstücke in der Gemarkung Trais-Horloff bis heute nicht vollständig ausgezahlt wurden?

Zu den Zahlungsmodalitäten lässt sich den vorgelegten Akten im Übrigen keinerlei Dokumentation entnehmen. Für die aus der beigefügten Tabelle ersichtliche Ungleichbehandlung der Verkäufer in Bezug auf die Kaufpreisauszahlung lassen sich keine dokumentierten Gründe oder Gesprächs sowie Verhandlungsvermerke finden. Die Tabelle belegt jedoch, dass der Stadt die ungleiche/individuelle Behandlung bekannt ist bzw. war.

Die Kaufverträge zu den weiteren Grundstücken lagen nicht vor. Eine aus den Akten ersichtliche Abwicklung der Zahlungen ist nicht vorhanden.

5. Der Akteneinsichtsausschuss stellt fest:

- a. Die zur Verfügung gestellten Akten des Magistrats sind nicht übersichtlich und nicht transparent. Insbesondere fehlt es an der Dokumentation von verwaltungswirtschaftlichen Kommunikationsvorgängen und Besprechungsvermerken. Die Akten zu einem derart wichtigen Projekt müssen übersichtlicher und vollständiger geführt werden.
- b. Die Vorlage der Kommunikation zwischen der Stadt und der HLG wurde unter Berufung auf nicht schutzwürdige Datenschutzaspekte des früheren verantwortlichen Mitarbeiters nur auszugsweise gewährt
- c. Eine unbeschränkte Akteneinsicht wurde nach Auffassung des Ausschusses nicht gewährt.
- d. Nach Auffassung der Fraktionen FW und CDU erstreckt sich der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 auf jeden einzelnen Quadratmeter der erschlossenen Fläche. Die anderen Fraktionen teilen diese Auffassung nicht.

Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass eine weitere Aufklärung der gestellten Fragen auf Basis des vorliegenden Akteninhaltes nicht zu erwarten ist. Es wird empfohlen den Abschlussbericht sowie den ermittelten Sachverhalt der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertrag mit der HLG vom 07.08.1980 nicht mehr zeitgemäß ist und dringend einer rechtlichen Prüfung und ggf. Revision bedarf.

Abstimmungsergebnis bezüglich der Annahme des Abschlussberichts:

Ja: 9 Stimmen (einstimmig)

Nein: 0

Enthaltungen: 0

Hungen, 05.10.2023

gez. Uwe Geyer
Ausschussvorsitzender